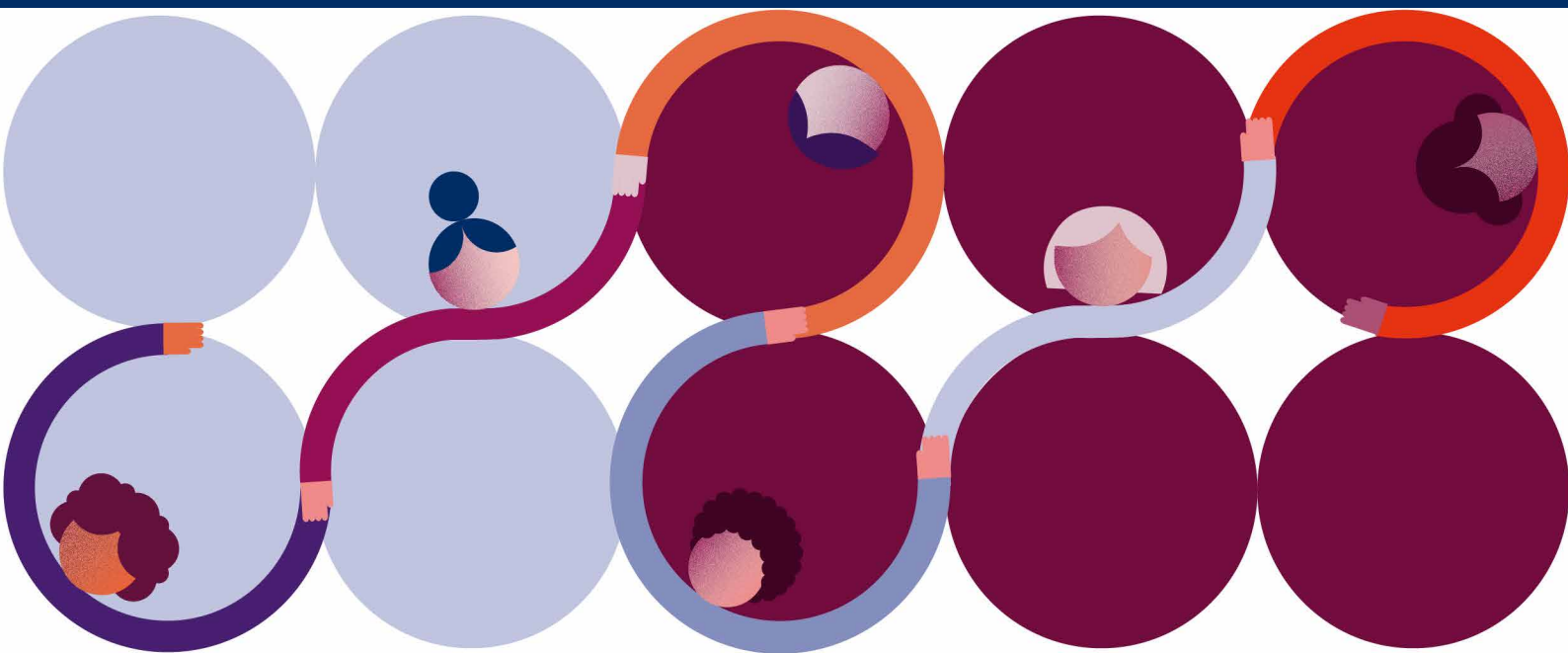


Gewaltschutz- strategie zur Koordinierung und Vernetzung

mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener
Frauen in Österreich



Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung

mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener
Frauen in Österreich

Wien, 2024

IMPRESSUM

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeskanzleramt, Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Design: Leah Fankhauser

Fotonachweis: Bundeskanzleramt, Abteilung I/12 - Digitale Kommunikation, Ballhausplatz 1, 1010 Wien

Druck: Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien
Wien, 2024

COPYRIGHT UND HAFTUNG

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an sektion.frauen@bka.gv.at.

Inhalt

Vorwort	6
1 Warum eine Strategie?	8
2 Gewalt gegen Frauen - eine Bestandsaufnahme	12
3 Rechtliche Grundlagen	16
3.1 Recht auf Gleichstellung	17
3.2 Recht auf ein gewaltfreies Leben	19
4 Gewaltprävention und Gewaltschutz als gemeinsamer Auftrag	22
4.1 Innere Sicherheit	23
4.1.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention	23
4.1.2 Strategische Schwerpunkte	24
4.2 Justiz	28
4.2.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention	28
4.2.2 Strategische Schwerpunkte	29
4.3 Bildung	32
4.3.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention	32
4.3.2 Strategische Schwerpunkte	34
4.4 Soziales	36
4.4.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention	36

4.4.2 Strategische Schwerpunkte.....	37
4.5 Gesundheit.....	39
4.5.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention.....	39
4.5.2 Strategische Schwerpunkte.....	41
4.6 Frauen.....	43
4.6.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention.....	43
4.6.2 Strategische Schwerpunkte.....	44
4.7 Koordinierungsgremien	46
4.7.1 Nationale Plattform gegen Gewalt an Frauen.....	50
5 Das flächendeckende und niederschwellige Beratungsnetz.....	52
5.1 Frauen- und Mädchenberatungsstellen.....	53
5.1.1 Ganzheitlich beratende Frauen- und Mädchenberatungsstellen (Frauenservicestellen).....	54
5.1.2 Spezialisierte Frauen- und Mädchenberatungsstellen	54
5.1.3 Gewaltspezifische Beratungsstellen für Frauen.....	55
5.2 Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt.....	56
5.3 Gewaltschutzzentren.....	57
5.4 Sichtbarmachung des Beratungsnetzes und des Angebots.....	58
5.4.1 Gemeinsamer Außenauftritt der Gewaltschutzzentren durch ein Corporate Design.....	58
5.4.2 Einrichtung spezifischer Websites.....	58

5.5 Das institutionelle Gesamtsystem	59
5.5.1 Exkurs – Schutzunterkünfte	60
6 Umsetzung des Koordinierungs- und Vernetzungsprozesses.....	62
6.1 Kick-Off-Workshop am 18. Dezember 2023	65
6.2 Klientinnenpersonas und -reisen: Workshop am 18. und 19. Jänner 2024.....	68
6.3 Kurationsworkshop am 14. März 2024.....	71
6.4 Der Koordinierungs- und Vernetzungstag am 14. Mai 2024 in Wien.....	74
7 Ergebnisse aus dem Koordinierungs- und Vernetzungsprozess.....	78
7.1 Die langfristige Vision.....	79
7.2 Im Koordinierungs- und Vernetzungsprozess erarbeitete Maßnahmen.....	80
Literaturverzeichnis.....	86
Rechtsquellenverzeichnis.....	88
Anhang.....	89
Angebotsprofile.....	90

Vorwort

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene ein wesentliches Hindernis für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes als Querschnittsmaterie ist daher eine Priorität der gesamten Bundesregierung.

Als Frauenministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, dass Frauen und Mädchen rechtzeitig die Unterstützung für jene selbstbestimmte Lebensgestaltung bekommen, die sie benötigen. Einer meiner Schwerpunkte der letzten Jahre lag daher darin, ein ausdifferenziertes und ineinandergreifendes Beratungsnetz für Frauen und Mädchen und deren Bezugssystem sicherzustellen. Es freut mich sehr, dass es uns gelungen ist, das flächendeckende und niederschwellige Beratungsnetz für Frauen in allen Lebenslagen sowie die gewaltspezifischen Beratungs- und Kriseneinrichtungen österreichweit auszubauen und finanziell wesentlich zu stärken.

Dieses Beratungsnetz ist dabei in ein breites institutionelles Gewaltpräventions- und Gewaltschutzsystem eingebettet. Denn nur durch institutionenübergreifende Kooperation ist es möglich, gewaltbetroffene Frauen bestmöglich zu unterstützen.

Ziel der vorliegenden Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen ist es, das bestehende Beratungsnetz sichtbar zu machen und mit dem Fokus auf die Klientinnen weiter zu stärken. Denn jede Frau und jedes Mädchen in Österreich soll wissen, dass es ein professionelles Beratungsnetz gibt, an das sie sich in allen Lebenslagen und ohne Hemmungen frühzeitig wenden kann.

Die vorliegende Strategie wurde gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Verwaltung und Praxis des institutionellen Gewaltpräventions- und Gewaltschutzsystems erarbeitet. In mehreren Workshops wurden über 200 Akteurinnen und Akteure eingebunden, um ihre wertvollen Kenntnisse zu teilen und an der vorliegenden Strategie mitzuwirken. Ich möchte mich bei allen Beteiligten für diese Zusammenarbeit herzlich bedanken.

Besonderen Dank möchte ich dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich, dem Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen und dem Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich, der Beratungsstelle Frauen* beraten Frauen*, dem Gewaltschutzzentrum Wien und dem Verein Wendepunkt aussprechen. Die Geschäftsführerinnen dieser Einrichtungen standen über mehrere Monate hinweg in engem Austausch mit der Frauensektion im Bundeskanzleramt und haben einen

zentralen Beitrag zu dieser Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen geleistet. Mein Dank gilt aber auch dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz für ihre wertvollen Beiträge zur Strategie und für ihre Teilnahme am Koordinierungs- und Vernetzungstag am 14. Mai 2024, ebenso wie den vielen weiteren am Prozess beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Institutionen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.

Ich bin der festen Überzeugung, dass bereits durch den Prozess an sich und die umgesetzte breite Einbindung dieser unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure eine wertvolle Vertiefung der Vernetzung gelungen ist. Zusätzlich werden die in der vorliegenden Strategie erarbeiteten Maßnahmen langfristig in die Zukunft wirken, damit Frauen und Mädchen frühzeitig und bestmöglich unterstützt werden können.



MMag. Dr. Susanne Raab

1 Warum eine Strategie?

Frauen und Mädchen in Österreich haben das in der österreichischen Bundesverfassung verankerte Recht auf ein Leben frei von Diskriminierung und Gewalt.

Frauen und Mädchen in Österreich haben das in der österreichischen Bundesverfassung verankerte Recht auf ein Leben frei von Diskriminierung und Gewalt. Es ist daher eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung sicherzustellen, dass dieses Recht uneingeschränkt gewährleistet wird. Ein zentraler Aspekt der Bemühungen um Geschlechtergleichstellung liegt im Gewaltschutz und in der Gewaltprävention. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine der gravierendsten Verletzungen der Menschenrechte und eine weltweit verbreitete Form der Diskriminierung.

Österreich hat sich aktiv der Gleichstellungspolitik verschrieben und räumt insbesondere der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einen zentralen Stellenwert ein. Eine klare Positionierung gegen häusliche Gewalt wurde in Österreich bereits mit dem Gewaltschutzgesetz 1997 gesetzlich verankert. Österreich hat damit nicht nur national, sondern auch in Europa einen Paradigmenwechsel im staatlichen Umgang mit häuslicher Gewalt eingeleitet. Seither wurden sowohl national als auch international wesentliche Fortschritte erzielt.

So wurden umfassende rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffen, Opferrechte erweitert und das Beratungsnetz für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen insbesondere in den letzten Jahren signifikant ausgebaut. Mit der Institutionalisierung der opferschutzorientierten Täterarbeit wurde ein weiterer zentraler Baustein in der Präventionsarbeit verankert. Neben gesetzlichen Maßnahmen sind aber auch Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen entscheidend, um Gewalt wirksam zu bekämpfen und langfristig zu verhindern.

Auf internationaler Ebene führte insbesondere die Verabschiedung der Istanbul-Konvention als bisher umfassendstes Menschenrechtsinstrument zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu gemeinsamen Mindeststandards. Der Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention im Jahr 2023 verdeutlicht zudem auch auf europäischer Ebene die Botschaft, dass geschlechtsspezifische Gewalt mit den europäischen Werten unvereinbar ist.¹

Ungeachtet wesentlicher Fortschritte und Meilensteine auf nationaler und internationaler Ebene sind jedoch zahlreiche Frauen und Mädchen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen.² Gewaltprävention und Gewaltschutz bedürfen als Querschnittsmaterie daher weiterhin einer Vielzahl und Vielfalt an Maßnahmen auf Ebene des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie Anstrengungen der gesamten Gesellschaft.

¹ Siehe Ausführungen zur Istanbul-Konvention in Kapitel 3.2 „Recht auf ein gewaltfreies Leben“.

² Siehe Kapitel 2 „Gewalt gegen Frauen – eine Bestandsaufnahme“.

Den Grundgedanken der Istanbul-Konvention folgend ist es unerlässlich, Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und damit zur Gewaltprävention sowie zum Schutz von Frauen vor Gewalt in verschiedenen Politikbereichen weiter zu stärken und zu forcieren.

Während in den Bereichen Inneres und Justiz die Sicherheit und der Schutz von Betroffenen im Vordergrund stehen, ist es in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit unerlässlich, vertiefte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und Prävention zu setzen. Das Frauenressort hat eine koordinierende Funktion inne. Entsprechend sind in der Frauensektion auch die „Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention“³ und die 2024 zu institutionalisierende „Nationale Plattform Gewalt gegen Frauen“⁴ eingerichtet. Die ausdifferenzierten Strukturen sowie die in den zentralen Bereichen innere Sicherheit, Justiz, Bildung, Soziales, Gesundheit und Frauen gesetzten strategischen Schwerpunkte werden in Kapitel 4 „Gewaltprävention und Gewaltschutz als gemeinsamer Auftrag“ ausführlich dargestellt.

Zu den weiteren zentralen Aufgaben der Frauensektion gehören neben der Forcierung von frauen- und gleichstellungsorientierten Fragestellungen die Kofinanzierung eines breitgefächerten und verlässlich ineinandergreifenden Beratungsnetzes für Frauen und Mädchen. Basierend auf dem regionalen und inhaltlichen Ausbau sowie den finanziellen Erhöhungen in den letzten Jahren steht mittlerweile allen Frauen und Mädchen in Österreich ein flächendeckendes und niederschwelliges Beratungsnetz zur Verfügung, das sich von ganzheitlichen Frauen- und Mädchenberatungsstellen, über Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt bis hin zu den Gewaltschutzzentren als spezialisierte Kriseneinrichtungen erstreckt.⁵ Dieses Beratungsnetz ist in ein über die Jahre entwickeltes institutionelles Gesamtsystem bestehend aus Gewaltpräventions- und Gewaltschutzstrukturen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen für Gewaltprävention, Männerberatungsstellen, Frauenhäusern und Gewaltambulanzen, eingebettet.⁶ Die umfassende Koordinierung und Vernetzung der Gewaltpräventions- und Gewaltstrukturen ist nicht nur im Einzelfall, sondern auch für die gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung unerlässlich.

Die vorliegende Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung für gewaltbetroffene Frauen in Österreich

- identifiziert daher strategische Schwerpunkte und Maßnahmen in den Schlüsselbereichen Bildung, innere Sicherheit, Justiz, Soziales, Gesundheit und Frauen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt;
- institutionalisiert die „Nationale Plattform Gewalt gegen Frauen“ als interdisziplinäres, institutionenübergreifendes DACH zum Austausch über das Thema Gewalt gegen Frauen;

³ Siehe auch <https://www.coordination-vaw.gv.at/>, zuletzt abgefragt am 12.06.2024.

⁴ Für weitere Ausführungen, siehe Kapitel 4.6.1 „Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention“.

⁵ Siehe Kapitel 5 „Das flächendeckende und niederschwellige Beratungsnetz“.

⁶ Siehe dazu Kapitel 5.5 „Das institutionelle Gesamtsystem“.

- erhöht die Sichtbarkeit des flächendeckenden und niederschwelligen Beratungsnetzes und betont die Bedeutung für die individuelle Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen sowie den gesamtgesellschaftlichen Beitrag zur Gleichstellung, Gewaltprävention und zum Gewaltschutz;
- festigt den Grundstein für eine abgestimmte, kontinuierliche, bedarfsorientierte und klientinnenorientierte Weiterentwicklung dieses Beratungsangebots;
- fördert eine verlässliche und effektive Zusammenarbeit sowie Vernetzung zwischen dem Beratungsnetz und weiteren öffentlichen sowie öffentlich finanzierten Institutionen im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz als institutionelles Gesamtsystem;
- entspricht der langfristigen Schwerpunktsetzung gemäß dem Rechnungshofbericht „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ Reihe Bund 2023/21.

Im Rahmen eines partizipativen Prozesses wurden neben dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich, dem Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich und dem Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen insgesamt über 200 Akteurinnen und Akteure aus Praxis und Verwaltung⁷ in den Erarbeitungsprozess dieser Strategie eingebunden. Ziel dieses Prozesses war die Reflexion des bestehenden institutionellen Gesamtsystems der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes im interdisziplinären und institutionenübergreifenden Austausch. Bereits der Prozess an sich war eine wertvolle Gelegenheit zur vertieften Koordinierung und Vernetzung der beteiligten Institutionen. Wesentliches Ergebnis des Prozesses war die Identifizierung von konkreten Maßnahmen und weiteren Schritten in drei spezifischen Handlungsfeldern: die kontinuierliche Weiterentwicklung des Beratungsnetzes auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, die klientinnenorientierte Kommunikation, Vernetzung und Reaktion sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Datenmanagement. Diese werden ausführlich in Kapitel 7 „Ergebnisse aus dem Koordinierungs- und Vernetzungsprozess“ beschrieben. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der intensivierten Koordinierung und Vernetzung des Beratungssystems wird durch die festgelegten Maßnahmen ermöglicht.

Damit leisten die Strategie und die erarbeiteten Maßnahmen (siehe dazu Kapitel 7 „Ergebnisse aus dem Koordinierungs- und Vernetzungsprozess“) einen langfristigen und wesentlichen Beitrag, um allen Frauen in Österreich, insbesondere gewaltbetroffenen, frühzeitig jene Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen. Als strategische Schwerpunkte der Ressorts wurden jene Maßnahmen ausgewählt, die ebenso langfristig im Sinne der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes für Frauen wirken (siehe dazu Kapitel 4 „Gewaltprävention und Gewaltschutz als gemeinsamer Auftrag“).

⁷ Diese repräsentierten unter anderem folgende Institutionen, die in mehreren Workshops sowie am Koordinierungs- und Vernetzungstag am 14. Mai 2024 eingeladen waren: Polizei, Justiz, Frauenhäuser, Beratungsstellen für Gewaltprävention und Männerberatungsstellen, Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialeinrichtungen, Arbeitsmarktservice, Vertreterinnen des Innen-, Justiz-, Gesundheits-, Sozial- und Bildungsressorts, Vertreterinnen der Bundesländer, Städte und Gemeinden.

2 Gewalt gegen Frauen - eine Bestandsaufnahme

In Österreich wurden in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich Fortschritte in der Gleichstellungs- und Gewaltpräventionsarbeit erzielt.

In Österreich wurden in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich Fortschritte in der Gleichstellungs- und Gewaltpräventionsarbeit erzielt. Dennoch sind in Österreich viele Frauen, unabhängig von sozioökonomischen Merkmalen, Biographie und Alter, von Gewalt in verschiedensten Ausprägungen betroffen.

Prävalenzstudien, die eine Erhellung des Dunkelfelds ermöglichen, geben einen Einblick in das Ausmaß der tatsächlichen Gewaltbetroffenheit.

Die jüngste Prävalenzstudie aus dem Jahr 2022, mit dem Titel „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich“⁸, zeichnet folgendes Bild:

- Jede dritte Frau in Österreich gab an, im Laufe ihres Lebens von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen gewesen zu sein (34,51%).⁹
- 16,41% der Frauen gaben an, Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt in einer intimen Partnerschaft geworden zu sein. Ebenso gab mehr als ein Drittel der Frauen an, im Laufe ihres Lebens psychische Gewalt in einer intimen Partnerschaft erlebt zu haben (36,92%).

Weitere Datenquellen beziehen sich vor allem auf das sogenannte Hellfeld der Gewaltbetroffenheit. Das bedeutet, dass Gewalt staatlichen Institutionen oder Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen bekannt wird. Dazu zählen in Österreich die polizeiliche¹⁰ und gerichtliche¹¹ Kriminalstatistik sowie Daten des Beratungsnetzes (wie der Gewaltschutzzentren, der Frauenhelpline und der Schutzunterkünfte). Ein Überblick über die genannten Daten findet sich auf der Website der „Nationalen Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention“.¹²

Sowohl qualitative als auch quantitative Studien ermöglichen einen vertieften Einblick in das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen sowie deren Hintergründe. In der 2023 publizierten Studie zu Frauenmorden¹³ wurden so unter anderem Täterprofile und Tatmotive analysiert. Zugleich können daraus Erkenntnisse über Defizite und den weiteren Handlungsbedarf gewonnen werden.

8 Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich, Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt (2022), S. 52.

9 Der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass zwar nur in Österreich lebende Frauen befragt wurden, aber davon auszugehen ist, dass die erlebten Gewalterfahrungen zumindest von einem – nicht näher bekannten – Teil der Frauen nicht (ausschließlich) in Österreich gemacht wurden. Dies insbesondere im Hinblick auf einen Anteil von etwa einem Fünftel der Gesamtbevölkerung, der nicht in Österreich geboren ist. Siehe dazu Statistik Austria, Wien 2021: Statistisches Jahrbuch. Migration und Integration. Zahlen, Daten, Indikatoren, S. 24.

10 Siehe <https://bundeskriminalamt.at/501/>, abgerufen am 12.06.2024.

11 Siehe <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/kriminalitaet-und-sicherheit/verurteilungs-und-wiederverurteilungsstatistik>, abgerufen am 12.06.2024.

12 Siehe <https://www.coordination-vaw.gv.at/daten.html>, abgerufen am 12.06.2024.

13 Untersuchung Frauenmorde — eine quantitative und qualitative Analyse, Haller et al., 2023.

Ein Ergebnis ist, dass geschlechtsspezifische Gewalt in vielfältigen Formen sowie Kontexten auftritt. Bei Gewalt gegen Frauen kann dabei in die vier Hauptkategorien, nämlich körperliche, sexualisierte, psychische und ökonomische Gewalt untergliedert werden. Diese Untergliederung liegt auch der Istanbul-Konvention zugrunde.¹⁴

Im Hinblick auf den Kontext, in dem Gewalt ausgeübt wird, lassen sich noch weitere Unterscheidungsformen definieren, insbesondere häusliche Gewalt¹⁵, Zwangsheirat¹⁶ weibliche Genitalverstümmelung¹⁷, Frauenhandel¹⁸ sowie Gewalt am Arbeitsplatz¹⁹ und im öffentlichen Raum.

Cybergewalt, als eine relativ neue und im Zuge des technischen Fortschritts entstandene Gewaltform, weist ebenfalls klare geschlechtsspezifische Ausprägungen auf.²⁰

Weiters legen zahlreiche (internationale) Studien und Berichte dar, dass die Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt vielfältig sind und nicht monokausal erklärt werden können.²¹

Zum einen werden sie von gesellschaftlichen Faktoren, wie insbesondere Geschlechtsstereotypen und Rollenerwartungen, die ein geschlechtsspezifisches (ökonomisches) Machtungleichgewicht aufrechterhalten, beeinflusst. Ebenso kann ein gesellschaftlich verharmlosender und tabuisierender Umgang mit dem Themenbereich Gewalt verstärkend wirken.

Zum anderen sind die Ursachen für Gewalt auf individuelle Haltungen, Persönlichkeitsstrukturen und Lebenssituationen auf Täterseite zurückzuführen. Als Risikofaktoren in diesem Zusammenhang sind insbesondere patriarchale Denkmuster, psychische Erkrankungen, eigene Gewalterfahrungen, fehlende Konfliktlösungskompetenz und spezifische Lebenssituationen, darunter etwa der Verlust des Arbeitsplatzes/Arbeitslosigkeit und Trennungssituationen zu

14 Siehe Artikel 3 Istanbul-Konvention sowie die Erläuternden Bemerkungen RZ 40 ff zu Artikel 3.

15 So zeigt zum Beispiel die bereits angeführte Frauenmordstudie aus 2023, dass ein Großteil der Morde an Frauen in Österreich durch den aktuellen oder einen früheren Partner erfolgte.

16 Haller et al, Zwangsheirat in Österreich, Prävalenzstudie zur Betroffenheit von Jugendlichen (2022).

17 EIGE, Estimation of girls at risk of female genital mutilation in the European Union: Denmark, Spain, Luxembourg and Austria (2021).

18 UNODC, Global Report on Trafficking in Persons (2022), S. 40: UNODC stellt u.a. fest, dass im Bereich Menschenhandel gegenwärtig keine verlässlichen Schätzungen betreffend das Dunkelfeld bestehen. Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (vierter Bericht, 2022).

19 Siehe Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich, Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt (2022), S. 41 ff.

20 Habringer/Hoyer-Neuhold/Messner, (K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen (2022).

21 So z.B. GREVIO, Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports (2022); UNODC/UN Women, Gender-Related Killings of Women and Girls (Femicide/Feminicide): Global estimates of female intimate partner/family-related homicides in 2022 (2023); Krug/Dahlberg/Mercy/Zwi/Lozano, World report on violence and health (2002).

nennen. Vor diesem Hintergrund lässt sich unter anderem auch die Überrepräsentanz von Tätern mit Migrationshintergrund, wie zum Beispiel in der Studie „Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse“²² dargelegt, erklären.

Die unterschiedlichen Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt wirken dabei in komplexer Weise zusammen und erhöhen die (statistische) Wahrscheinlichkeit einer Gewalteskalation. Diesem Grundgedanken folgend sind wirksame Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz ebenso in ganz unterschiedlichen Lebens- bzw. Politikbereichen erforderlich. Das Zusammenspiel der vielfältigen Faktoren verdeutlicht zudem, dass Gewalt gegen Frauen eine Querschnittsmaterie ist und ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt. Um Gewalt gegen Frauen zu verhindern, kommt präventiven Maßnahmen eine zentrale Bedeutung zu. Der Begriff „Prävention“ umfasst dabei ein breites Spektrum an Interventionen, die darauf abzielen, Gewaltvorkommen einzudämmen.

In der Lehre werden folgende drei Arten der Prävention unterschieden:

1. **Primärprävention** zielt darauf ab, die gesamte Gesellschaft zu erreichen und die zugrundeliegenden Ursachen von Gewalt zu erkennen und zu beseitigen, bevor sie sich manifestieren. Dazu gehören Maßnahmen wie Beratung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes, Aufklärungskampagnen, Frühe Hilfen, Projekte, die sich an jüngere Menschen wenden, sowie Aus- und Fortbildungen für relevante Berufsgruppen.
2. **Sekundärprävention** zielt darauf ab, spezifische Gewaltsituationen frühzeitig zu erkennen und entsprechende intervenierende Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Gewalt zu verhindern. Beispiele hierfür sind Betretungs- und Annäherungsverbote, Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen und Untersuchungshaft.
3. **Tertiärprävention** konzentriert sich auf Beratung, Therapie und Krisenintervention sowohl für Opfer als auch für Täter und Täterinnen nach der Tat. Dies umfasst Maßnahmen wie Krisenintervention, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, Gewaltpräventionsberatung, gerichtliche Anordnungen für Anti-Gewalttrainings, Fallanalysen sowie psychotherapeutische Unterstützung.²³

Die Verwirklichung der faktischen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie die Gewaltpräventions- und Gewaltschutzarbeit nehmen nicht nur im Regierungsprogramm einen besonders hohen Stellenwert ein, sondern manifestieren sich auch in einer Vielfalt und Vielzahl an in der jüngeren Vergangenheit durch unterschiedliche Ressorts gesetzte Maßnahmen – und wirken über die Legislaturperioden hinweg. Diese strategischen Schwerpunkte sind in Kapitel 4 „Gewaltprävention und Gewaltschutz als gemeinsamer Auftrag“ dargelegt. Weitere Ausführungen zum umfassenden Ausbau des Beratungsangebotes seit dem Jahr 2019 finden sich insbesondere im ressortspezifischen Unterkapitel 4.6 „Frauen“ sowie im Kapitel 5 „Das flächendeckende und niederschwellige Beratungsnetz“.

22 Haller et al., Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse (2023), S. 129 ff, 149 ff; EIGE, Defining and identifying femicide: a literature review (2021), S. 21 ff.

23 Sorgo, Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum, in Bauer/Keplinger (Hg), Gewaltschutzgesetz. Praxiskommentar (2022), S. 231 (S. 262 f).

3 Rechtliche Grundlagen

Frauen und Mädchen in Österreich haben das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf ein Leben frei von Diskriminierung und Gewalt. Dieses Recht wird durch weitere nationale Rechtsinstrumente sowie internationale Abkommen und Verpflichtungen gestärkt.

Frauen und Mädchen in Österreich haben das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf ein Leben frei von Diskriminierung und Gewalt. Dieses Recht wird durch weitere nationale Rechtsinstrumente sowie internationale Abkommen und Verpflichtungen gestärkt.

Die folgenden Ausführungen geben einen Einblick in zentrale nationale und internationale Rechtsgrundlagen und legen die Rolle des Beratungsnetzes für Frauen und Mädchen zur tatsächlichen Umsetzung dieser Grundrechte dar.

3.1 Recht auf Gleichstellung

Bereits seit dem Staatsgrundgesetz von 1867 gilt in Österreich der Gleichheitsgrundsatz als Verfassungsgebot.²⁴ Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung von 1920 garantiert, alle Bundesbürgerinnen und Bundesbürger vor dem Gesetz gleich zu behandeln und verleiht diesem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz durch den Satz „Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen“ weiter Ausdruck.²⁵

Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichstellung wird unter anderem durch die Gleichbehandlungsgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene komplementiert. Sie zielt darauf ab, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts in verschiedenen Bereichen des Lebens – einschließlich der Arbeitswelt und dem Zugang zu Waren und Dienstleistungen – zu verhindern.²⁶

Durch die Implementierung von rechtlichen Rahmenbedingungen, die gleiche Chancen und Rechte für Frauen gewährleisten, trägt die Gleichbehandlungsgesetzgebung nicht nur dazu bei, bestehende Ungleichheiten abzubauen, sondern auch eine inklusive Gesellschaft zu formen.

Dem Recht auf ein diskriminierungsfreies, gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben als grundlegendes Menschenrecht wird auch auf internationaler Ebene – von der Europäischen Union, dem Europarat, den Vereinten Nationen und weiteren internationalen Organisationen und Zusammenschlüssen – große Bedeutung beigemessen. Grundlegende Dokumente in diesem Zusammenhang sind etwa die Europäische

²⁴ Artikel 2 Staatsgrundgesetz: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“

²⁵ Artikel 7 Absatz 1 B-VG.

²⁶ Siehe „Bundesgesetz über die Gleichbehandlung“ sowie „Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes“.

Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats²⁷, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)²⁸, die Pekingener Erklärung und Aktionsplattform der Vereinten Nationen als Ergebnis der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995²⁹ und die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2015.³⁰

Um Frauen und Mädchen bei der rechtlichen Durchsetzung zu unterstützen, spielt auf nationaler Ebene das bestehende breite Spektrum an Gremien, Institutionen und Beratungsstellen eine bedeutende Rolle bei der Verwirklichung der rechtlich verankerten Gleichstellung. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere die staatlichen Antidiskriminierungsstellen auf Bundes- und Landesebene, wie die im Frauenressort eingerichteten Gleichbehandlungskommissionen für den Bund und die Privatwirtschaft.³¹

Das seit 1991 aufgebaute österreichweite und von der Frauensektion kofinanzierte flächendeckende und niederschwellige Netz der Frauen- und Mädchenberatungsstellen entspricht den genannten nationalen und internationalen Abkommen dabei gleich in mehrfacher Hinsicht:

Die Beratungsstellen tragen mit ihren Beratungsleistungen nicht nur zur Verbesserung der individuellen Lebenssituationen von Frauen und Mädchen und zur Sensibilisierung

-
- 27 Menschenrechte und Freiheiten „ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, (...) begründet ist.“ Aufgrund der direkten Anwendbarkeit der EMRK können sich Beschwerdeführerinnen und -führer vor den österreichischen Gerichten z.B. auch direkt auf das „Recht auf Leben“ (Artikel 2 EMRK), das „Recht auf Freiheit und Sicherheit“ (Artikel 5 EMRK) oder das „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ (Artikel 8 EMRK) stützen.
- 28 CEDAW wurde von Österreich im Jahr 1982 ratifiziert, BGBl 443/1982. Das Übereinkommen verfolgt das Ziel der Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in sämtlichen Lebensbereichen, darunter im Arbeits- und Sozialbereich, in Ehe und Familie, Bildung und Ausbildung, im politischen und öffentlichen Leben oder im Gesundheitsbereich. Um diese Partizipationsrechte in vollem Umfang zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsstaaten der CEDAW unter anderem dazu, Frauen umfassende Informationen bereitzustellen und Beratung in spezifischen Bereichen zu gewährleisten.
- 29 Diese gipfelte in der Anerkennung der Rechte der Frau als „unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte“ und der Forderung „Frauenrechte sind Menschenrechte“.
- 30 <https://sdgs.un.org/goals>; Mit „SDG 5: Gleichstellung der Geschlechter“ wurde ein spezifisches Ziel geschaffen, das darauf ausgerichtet ist, die strukturell verwurzelten und vielfältigen geschlechtsspezifischen Diskriminierungen zu beenden. Global wurde damit anerkannt, dass die Stärkung und Beteiligung von Frauen und Mädchen auch eine Hebelwirkung auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung hat und damit nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern in ökonomischer und sozialer Hinsicht unverzichtbar ist.
- 31 Diese bieten eine niederschwellige Möglichkeit, Diskriminierungsfälle zu untersuchen, verfassen Einzelfallgutachten und sprechen Empfehlungen aus. Weiters gehört dazu die unabhängige Gleichbehandlungsanwaltschaft, die Frauen in rechtlichen Angelegenheiten berät sowie Unternehmen und Organisationen hinsichtlich Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung unterstützt sowie sensibilisiert.

über Ungleichheiten und Diskriminierungen bei, sondern leisten auch einen Beitrag zur Erhöhung der gesamtgesellschaftlichen Sichtbarkeit von frauenspezifischen Anliegen.

Die sukzessive Erhöhung der finanziellen Mittel um mehr als 150% seit dem Jahr 2019 ermöglichte sowohl den flächendeckenden Ausbau der ganzheitlich beratenden Frauen- und Mädchenberatungsstellen, als auch die inhaltliche Diversifizierung des Beratungsangebotes. Weitere Ausführungen sind im Kapitel 5 „Das flächendeckende und niederschwellige Beratungsnetz“ zu finden.

3.2 Recht auf ein gewaltfreies Leben

Österreich war im Jahr 1997 der erste europäische Staat, der mit der gesetzlichen Verankerung des Grundsatzes „Wer schlägt, der geht“ einen Paradigmenwechsel herbeigeführt hat. Das Gewaltschutzgesetz 1997 erklärte damit den Schutz Betroffener von häuslicher Gewalt zur staatlichen Aufgabe. Die rechtlichen Grundlagen des Gewaltschutzgesetzes wurden seither kontinuierlich weiterentwickelt.

Zentrale Säulen des Gewaltschutzgesetzes sind, neben dem polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbot und den zivilrechtlichen einstweiligen Verfügungen, die staatlich beauftragten Gewaltschutzzentren zur Unterstützung der Betroffenen und die ebenfalls staatlich beauftragten Beratungsstellen für Gewaltprävention zur opferschutzorientierten Arbeit mit Gefährdern und Gefährderinnen.

Die Notwendigkeit der Arbeit mit Gefährdern sowie die präventive Burschen- und Männerarbeit wird zunehmend auch in der Praxis als bedeutende Schutz- und Präventivmaßnahme anerkannt. Dabei sind auf Seiten des Gefährders beziehungsweise Täters die Verantwortungsübernahme und die damit einhergehende Bereitschaft, Probleme zu bearbeiten und positive Verhaltensänderungen zu erzielen, wesentliche Voraussetzungen für die nachhaltige Präventionsarbeit und das Verhindern weiterer Gewalt.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahrzehnten sowohl im Strafrecht als auch im Bereich Opferschutz rechtliche Anpassungen vorgenommen und Opferrechte im Strafverfahren gestärkt. So wurden z.B. neue Delikte zur Sanktionierung von Zwangsheirat, Genitalverstümmelung und Cybergewalt sowie die Verpflichtung der Krankenanstalten zur Einrichtung von Kinder- und Opferschutzgruppen eingeführt und das Instrument der kostenlosen, psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung geschaffen und stetig ausgebaut.

Auf internationaler Ebene ist das am 11. Mai 2011 unterzeichnete „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“³² mit dem Kurztitel „Istanbul-Konvention“ von besonderer Bedeutung. Es ist das weitreichendste internationale Abkommen zum Thema Gewalt gegen Frauen und wird deshalb auch als „Golden Standard“ bezeichnet.

Die Istanbul-Konvention ist gemäß Artikel 2 auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen anzuwenden und beschreibt geschlechtsspezifische Gewalt explizit als Menschenrechtsverletzung und Folge von struktureller Diskriminierung. Entsprechend fordert die Konvention – als Voraussetzung für den effektiven Schutz vor individueller Gewalt – die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft.

Die Konvention sieht umfassende Maßnahmen in den Bereichen Gewaltprävention, Gewaltschutz und Strafverfolgung sowie einen integrativen Ansatz zur koordinierten Implementierung vor. Sie verpflichtet daher unter anderem zur Sensibilisierung der Allgemeinheit, gleichstellungsorientierten und gewaltfreien Erziehung, Aus- und Fortbildung sämtlicher relevanter Berufsgruppen, Setzung von Mindeststandards im Strafrecht und zu einer wirksamen Strafverfolgung sowie opferschutzorientierter Täterarbeit ebenso, wie zur Schaffung und Bereitstellung von allgemeinen und spezialisierten Hilfseinrichtungen.³³ Damit macht die Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen auch als Querschnittsmaterie und gesamtgesellschaftliche Herausforderung sichtbar, zu deren nachhaltigen Bekämpfung eine Vielfalt und Vielzahl an Maßnahmen auf unterschiedlichsten Ebenen notwendig sind.

Die wirksame Umsetzung der Verpflichtungen nach der Istanbul-Konvention und damit die Stärkung des Rechts aller Frauen und Mädchen auf ein gewaltfreies Leben wird durch einen umfassenden Überwachungsmechanismus vorangetrieben.³⁴ Eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang kommt der gemäß Art. 10 der Istanbul-Konvention im Frauenressort eingerichteten „Nationalen Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention“ zu. Sie koordiniert unter anderem die nationale Berichtslegung an das internationale Expertinnen- und Expertengremium „GREVIO“³⁵ und unterstützt die effektive Umsetzung der Konvention durch bundes- und institutionenübergreifende Koordinationsarbeit. Informationen zu den zentralen Aufgaben der „Nationalen Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention“ sind auch der Website der Koordinierungsstelle zu entnehmen.³⁶

32 Die Konvention ist in Österreich seit 1. August 2014 in Kraft, BGBl III 164/2014.

33 Siehe Artikel 20 und 21 der Istanbul-Konvention.

34 Siehe Kapitel IX der Istanbul-Konvention — Überwachungsmechanismus.

35 Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence, siehe <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>, abgerufen am 12.06.2024.

36 Siehe www.coordination-vaw.gv.at, abgerufen am 12.06.2024.

4 Gewaltprävention und Gewaltschutz als gemeinsamer Auftrag

Gewalt gegen Frauen – sowohl die Prävention von Gewalt, als auch Maßnahmen zum Schutz Betroffener – ist eine Querschnittsmaterie und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Gewalt gegen Frauen – sowohl die Prävention von Gewalt, als auch Maßnahmen zum Schutz Betroffener – ist eine Querschnittsmaterie und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Neben der Mitwirkung der relevanten öffentlichen Institutionen im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz benötigt nachhaltige Präventionsarbeit auch die Sensibilisierung und Einbeziehung der Gesamtbevölkerung.

Dabei kommt der Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Männern und Buben als Unterstützer der Geschlechtergleichstellung und als Vorbilder gegen (Männer-) Gewalt besondere Bedeutung zu.

Der Querschnittscharakter von Gewalt gegen Frauen spiegelt sich in den thematisch breiten Verpflichtungen gemäß der Istanbul-Konvention ebenso wider, wie in der Vielfalt an nationalen verfassungsrechtlichen Kompetenzen und Verpflichtungen. Dementsprechend sind alle Gebietskörperschaften – Bund, Länder und Gemeinden – gefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nachhaltige Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz zu setzen.

Auf Bundesebene nehmen dabei die Bereiche innere Sicherheit, Justiz, Bildung, Soziales, Gesundheit und Frauen Schlüsselrollen ein. Zusätzlich bestehen in den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit und Frauenagenden auch auf Landesebene zentrale verfassungsrechtliche Zuständigkeiten.

Darüber hinaus braucht es ein breites institutionelles Gesamtsystem, um (gewalt)betroffenen Frauen engmaschig jene Unterstützung zu bieten, die sie benötigen, siehe dazu Kapitel 5.5 „Das institutionelle Gesamtsystem“.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Schlüsselrollen der Politikbereiche innere Sicherheit, Justiz, Bildung, Soziales, Gesundheit und Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention und ihre jeweiligen strategischen Schwerpunkte und Maßnahmen, die in der jeweiligen Ressortverantwortung liegen, dargelegt.

4.1 Innere Sicherheit

4.1.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention

Dem Bereich der inneren Sicherheit, insbesondere der Polizei als strafverfolgende Behörde, kommt eine zentrale Rolle im Gewaltschutz zu.

Die Regelung adäquater Schutzmaßnahmen sowie die frühzeitige staatliche Intervention bei Gewaltvorfällen und Sicherung von Beweisen sind sowohl für den wirksamen Schutz bereits Betroffener, als auch für die Verhinderung weiterer Gewalt essentiell.

Dabei bedarf es eines besonderen Fachwissens der Exekutivbeamtinnen und -beamten im Hinblick auf besondere Gewaltdynamiken, insbesondere bei Gewalt im sozialen Nahraum, um Gewaltsituationen schnell einschätzen und sensibel darauf reagieren zu können. Der sensible Umgang mit Gewaltopfern sowie die Weiterleitung an (gewaltspezifische) Beratungsstellen (Gewaltschutzzentren) sind dabei für eine nachhaltige Unterbrechung der Gewaltspirale von großer Wichtigkeit.

Zentrale Bestimmungen der Istanbul-Konvention für den Bereich der inneren Sicherheit finden sich insbesondere in der Verpflichtung zur Regelung von Schutzmaßnahmen³⁷, in der Verpflichtung, Ermittlungen und Beweisaufnahmen ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der Opfer durchzuführen³⁸, der Verpflichtung zu spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen³⁹, ebenso wie in der Täterarbeit⁴⁰ und Verpflichtung zur Erhebung relevanter Daten⁴¹.

Das Innenressort bekennt sich somit zu seiner Schlüsselrolle bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Förderung einer gewaltlosen Gesellschaft. Teil dieses Bekenntnisses ist die Umsetzung der hier genannten Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich und die stete Identifizierung weiterer Maßnahmen, die in die Zielrichtung dieser Strategie wirken.

4.1.2 Strategische Schwerpunkte

Folgende zentrale strategische Schwerpunkte im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz werden im Zuständigkeitsbereich des Innenressorts⁴² umgesetzt.

37 Siehe dazu insb. Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 254 ff.

38 Siehe dazu insb. Artikel 19 und Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen der Istanbul-Konvention und die Erläuternde Bemerkungen RZ 254 ff: „... soll dazu beigetragen werden, wesentliche Beweise zu sichern, den Anteil der Verurteilungen zu erhöhen und die Straffreiheit zu beenden.“

39 Siehe dazu insb. Artikel 15 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 98 ff: „...angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, welche mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten arbeiten, bereitzustellen oder zu fördern, und dabei Fragen wie die Verhütung und Aufdeckung dieser Gewalttaten, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhütung der sekundären Viktimisierung zu behandeln.“

40 Siehe dazu insb. Artikel 16 und 51 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 102 ff und 260ff: „...um den Angreifern zur Vermeidung jeglicher Art von Rückfall bei häuslicher und sexueller Gewalt aufzuzeigen, wie man seine Haltung und sein Verhalten ändert.“

41 Siehe dazu insb. Artikel 11 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 74 ff.

42 Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG.

Behördenübergreifendes koordiniertes und vernetztes Vorgehen in Hochrisikofällen

- **Ziel:** Schutz von hoch gefährdeten Personen
- **Zielgruppe:** hoch gefährdete Personen
- **Inhalt:** Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurden Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen gemäß § 22 Absatz 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) gesetzlich verankert. Um ein einheitliches Vorgehen der Sicherheitsbehörden zu gewährleisten, wurden zudem in jedem Bundesland S-FK-Teams (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen-Teams) per Erlass von März 2023 eingerichtet.

Verpflichtende Angebote für gefährdende Personen

- **Ziel:** Nützen des „window of opportunity“ nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots (BV/AV) sowie eine rasche Beratung des Gefährders oder der Gefährderin zur Deeskalation und Vorbeugung von Gewalt
- **Zielgruppe:** Personen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde
- **Inhalt:** Mit September 2021 wurden „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ bundesweit eingerichtet. Seither sind Personen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen ab dem Ausspruch dieses Betretungs- und Annäherungsverbotes mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention in Kontakt zu treten und innerhalb von 14 Tagen einen Termin für eine Gewaltpräventionsberatung zu vereinbaren. Die Gewaltpräventionsberatung umfasst mindestens sechs Stunden und folgt dabei einem opferschutzorientierten Ansatz. Zudem wurde ein obligatorisches vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 Absatz 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) für die Dauer von vier Wochen nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG eingeführt.

Aus- und Fortbildung von Exekutivbeamtinnen und -beamten zum Themenbereich Gewalt in der Privatsphäre

- **Ziel:** sensibler und adäquater Umgang mit Situationen häuslicher Gewalt
- **Zielgruppe:** insbesondere Betroffene häuslicher Gewalt
- **Inhalt:** Alle Polizistinnen und Polizisten erhalten im Rahmen ihrer Grundausbildung eine ausführliche Schulung zum Themenbereich Gewalt in der Privatsphäre, in der auch Vertreterinnen und Vertreter der staatlich beauftragten Beratungsstellen für Gewaltprävention und die Gewaltschutzzentren ihre Tätigkeit in einem Umfang von 16 Stunden vorstellen. Darüber hinaus verrichten in jeder Polizeiinspektion speziell geschulte Polizistinnen und Polizisten als Sicherheitsbeauftragte und Ansprechpartnerinnen und -partner für Frauen mit Fokus auf den Bereich Gewalt in der Privatsphäre ihren Dienst. In diesem Zusammenhang wurde die Ausbildung mit der standardisierten Grundschulung für Präventionsbedienstete im Themengebiet Gewalt in der Privatsphäre durch die Gewaltschutztrainerinnen und -trainer

fortgesetzt. Auch hier sind Vertreterinnen und Vertreter der Beratungsstellen für Gewaltprävention und der Gewaltschutzzentren für mindestens drei Stunden in die Schulung eingebunden. Somit kann das Ziel, bundesweit auf jeder Polizeiinspektion eine Ansprechperson für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre zu haben, erreicht werden. Zu den Beratungstätigkeiten dieser besonders geschulten Bediensteten gehören unter anderem das Angebot eines Opferkontaktgespräches mit der gefährdeten Person, um eine genaue Aufarbeitung der Umstände und der Situation durchzuführen, nähere Details beziehungsweise weitere Straftaten zu verifizieren und dem Opfer präventive Tipps zur Verbesserung der persönlichen Sicherheit zu bieten. Mit der präventiven Rechtsaufklärung, deren Freiwilligkeit Voraussetzung ist, sind die persönliche Gesamtsituation des Gefährdenden gemeinsam zu betrachten, Normen zu verdeutlichen und die zu erwartenden Konsequenzen im Wiederholungsfall darzustellen. Die Opferkontaktgespräche und präventiven Rechtsaufklärungen werden nicht nur in Verbindung mit Betretungs- und Annäherungsverboten nach § 38a SPG durchgeführt, sondern auch nach Anzeigen nach § 107a Strafgesetzbuch (StGB) – Beharrliche Verfolgung („Stalking“).

Statistische Datenerfassung zu geschlechtsspezifischer Gewalt

- **Ziel:** Schaffung einer Faktenbasis als Grundlage für weitere strategische Schwerpunktsetzungen
- **Zielgruppe:** Allgemeinbevölkerung
- **Inhalt:** Im Hinblick auf die Verpflichtung nach der Istanbul-Konvention zur Erfassung von statistischen Daten stellt die polizeiliche Kriminalitätsstatistik eine bedeutende Quelle dar. Dabei handelt es sich um eine Anzeigenstatistik, woraus das kriminelle Geschehen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt abgelesen werden kann. Mit 1. Jänner 2024 wurde die Kategorie (Ex-)Partner eingeführt, wodurch eine maßgebliche Verbesserung der Datenlage zu Gewalt gegen Frauen in Österreich ermöglicht wird. Zudem sieht das Strafrecht einen Erschwerungsgrund in § 33 Absatz 1 Z 5 StGB vor, wenn eine strafbare Handlung unter anderem aufgrund von Frauenhass verübt wird. Vorurteilmotive werden bei vorsätzlichen Straftaten von der Polizei systematisch erfasst. Somit besteht ein solider rechtlicher Rahmen, um Morde an Frauen sichtbar zu machen. Zudem werden Daten zu diesen vorurteilsbedingten Straftaten jährlich im „Hate Crime“-Bericht⁴³ veröffentlicht.

Arbeitsgruppe Gewaltschutz

- **Ziel:** Abstimmung der Handlungsfelder der in der Arbeitsgruppe vertretenen Ressorts und Institutionen, um im Bereich Gewaltschutz Schlüsselfelder sowie Defizite und Überschneidungen zu identifizieren und so gemeinsam den Gewaltschutz in Österreich aus der Sicht des Innenressorts und für die Exekutive voranzutreiben
- **Zielgruppe:** Allgemeinbevölkerung

⁴³ Siehe <https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/start.aspx>, abgerufen am 12.06.2024.

- **Inhalt:** Die Arbeitsgruppe Gewaltschutz wurde im März 2022 im Innenressort eingerichtet. Vierteljährlich nehmen hier Vertreterinnen des Bundeskanzleramtes – Sektion Frauen und Gleichstellung sowie Vertreterinnen und Vertreter der mit Gewaltschutz befassten NGOs teil. Exemplarisch darf der Bundesverband der Gewaltschutzzentren, Beratungsstelle für Gewaltprävention, Dachverband der Opferorientierten Täterarbeit, die österreichischen Kinderschutzzentren, die möwe, Rat auf Draht, das Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen genannt werden. Unter anderem wurden Flyer für die Zielgruppen gefährdete Personen, Gefährder und Gefährderinnen und für Kinder/Jugendliche entwickelt. Die in der Arbeitsgruppe vorhandene Expertise wurde für die Weiterentwicklung des Stillen Notrufes genutzt. Von Seiten der Exekutive wurde über das Instrument der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen sowie Sexualstraftaten und Kindesmissbrauch informiert. Regelmäßig findet eine Vorstellung der einzelnen Organisationen statt. Aufgrund des hohen Interesses – und der daraus resultierenden Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Arbeitsgruppe – wurde im April 2024 im Rahmen einer Auftaktveranstaltung das neue Konzept mit der Installierung von drei Unterarbeitsgruppen (Kinder/Jugendliche, Gefährder und Gefährderinnen, gefährdete Personen) vorgestellt. Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit sich für diese drei Arbeitsgruppen einzuteilen. Für die Arbeitsgruppen zeigten auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Ressorts und der Landesämter Interesse. Jede einzelne Unterarbeitsgruppe wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes betreut. Die Expertisen werden in weiterer Folge in die Hauptarbeitsgruppe Gewaltschutz einfließen. Diese wiederum soll durch Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts und Dachverbände besetzt werden.

Zentrale Evaluierungsstelle für Tötungsdelikte:

- **Ziel:** Analyse von Täter-Opfer-Beziehungen, Verhaltensmustern sowie Tatgegebenheiten für die mögliche Adaptierung von Arbeitsabläufen und die Identifizierung von Risikoindikationen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Exekutive und anderen Organisationen sowie die Ableitung eventueller prädiktiver Faktoren zur Prävention/Verhinderung von häuslicher Gewalt und Mord
- **Zielgruppe:** alle mit diesem Themenkomplex befassten Behörden und Institutionen
- **Inhalt:** Durch die Analyse von Täter-Opfer-Beziehungen, Verhaltensmustern sowie Tatgegebenheiten werden Risikofaktoren einer Gewalteskalation identifiziert und können zur Ableitung prädiktiver Faktoren beitragen. Durch eine kontinuierliche Erhebung interdisziplinärer Informationen von Beginn bis zum justiziellen Abschluss und der Vernetzung aller beteiligten Institutionen wird eine Gesamtschau ermöglicht. Durch eine tiefergehende, fallanalytische Auswertung werden Informationen zur Motivstruktur, Beziehungsdynamik und Entstehung der Tatsituation sowie Tätertypologie und Biografie erhoben. Auf Basis dieser erhobenen Fallinformationen können somit kausale Aussagen getroffen werden, welche Prädiktoren das Risiko erhöhen, wie beispielsweise vom eigenen Intimpartner getötet zu werden. Diese

Erkenntnisse stellen in einem weiteren Schritt den Ausgangspunkt für künftige Interventionen, Risikoeinschätzungen und Präventionsstrategien auf polizeilicher Ebene sowie im interdisziplinären Diskurs mit Opferschutzeinrichtungen und relevanten Institutionen dar. Das Konzept für die zentrale Evaluierungsstelle liegt bereits vor, sodass die Arbeit zeitnah begonnen werden kann. Ziel ist, dass die Evaluierungsstelle voraussichtlich im 4. Quartal 2024 ihre Arbeit aufnimmt.

4.2 Justiz

4.2.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention

Die bedeutende Rolle der Justiz im Bereich der Opferhilfe spiegelt sich auf unterschiedlichsten Ebenen wider.

Ein effektiver Rechtsrahmen sowie eine wirksame Strafverfolgung stellen Grundvoraussetzungen für die nachhaltige Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt dar.

Neben der präventiven Wirkung sind Strafgesetze⁴⁴ die Grundlage für eine effektive Strafverfolgung.⁴⁵ Damit die Staatsanwaltschaften sowie Richterinnen und Richter bestmöglich tätig werden können und eine hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit gewährleistet ist, sind gerichtsverwertbare Beweise essenziell.

Die Rechte und Interessen der Opfer sind dabei stets zu berücksichtigen, um die mit Verfahren einhergehenden Belastungen so gering wie möglich zu halten und die Meldebereitschaft zu erhöhen. Hierbei ist eine umfassende juristische und psychosoziale Unterstützung der Opfer von wesentlicher Bedeutung.⁴⁶

Daneben sind präventive, gerichtlich angeordnete Schutzmaßnahmen, welche auch direkt an Verhaltensmuster der Täter und Täterinnen anknüpfen können, entscheidende Instrumente.⁴⁷

Aufgrund der Besonderheiten der Strafverfolgung in diesem Bereich benötigen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechende

44 Siehe dazu Kapitel V – Materielles Recht der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 149 ff.

45 Siehe dazu Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 254 ff.

46 Siehe dazu Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen, insb. Artikel 56 und 57 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 283 ff.

47 Siehe dazu insb. Artikel 16 und 53 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 104 f und 267 ff.

Kenntnisse über gewaltspezifische Dynamiken sowie den Umgang mit Gewaltopfern in Gerichtsverfahren.

Zentrale Bestimmungen der Istanbul-Konvention für den Bereich der Justiz finden sich neben den Bestimmungen zum materiellen Recht insbesondere in der Verpflichtung zur entsprechenden Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen⁴⁸, in der Bestimmung zu vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen⁴⁹ oder in der Anerkennung der Bedeutung von verfahrensunabhängigen, gerichtsmedizinischen Untersuchungen für Opfer sexueller Gewalt⁵⁰.

Die Verpflichtung zur Datensammlung durch das Justizressort stellt eine weitere wichtige Maßnahme dar.

Das Justizressort bekennt sich zu seiner Schlüsselrolle bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Förderung einer gewaltlosen Gesellschaft. Teil dieses Bekenntnisses ist die Umsetzung der hier genannten Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich und die stete Identifizierung weiterer Maßnahmen, die in die Zielrichtung dieser Strategie wirken.

4.2.2 Strategische Schwerpunkte

Folgende zentrale strategische Schwerpunkte im Bereich der Opferhilfe werden im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts umgesetzt. Wesentliche verfassungsrechtliche Zuständigkeiten der Justiz liegen im Bereich Zivilrechts- und Strafrechtswesen sowie Justizpflege.⁵¹

Fortentwicklung relevanter strafrechtlicher Regelungen

- **Ziel:** Legislativmaßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

48 Siehe dazu insb. Artikel 15 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 99 ff zu Artikel 15: „[...] Verpflichtung der Vertragsparteien eingeführt, angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, welche mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten arbeiten, bereitzustellen oder zu fördern, und dabei Fragen wie die Verhütung und Aufdeckung dieser Gewalttaten, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhütung der sekundären Viktimisierung zu behandeln.[...]“.

49 Siehe dazu insb. Artikel 16 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 102 ff.

50 Siehe dazu insb. Artikel 25 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 138 ff: „[...] Die Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige medizinische Versorgung und Hilfe in Bezug auf das erlittene Trauma in Verbindung mit einer rechtsmedizinischen Untersuchung zur Sicherung der für die Strafverfolgung benötigten Beweise. [...]“ und „[...] die rechtsmedizinische Untersuchung unabhängig von der Frage durchzuführen, ob der Übergriff der Polizei gemeldet wird oder nicht, und so die Möglichkeit zu bieten, die notwendigen Proben zu entnehmen und aufzubewahren, so dass die Entscheidung über die Meldung der Vergewaltigung zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann. [...]“.

51 Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

- **Zielgruppen:** Die Gesetze richten sich an alle Bürgerinnen und Bürger. Die praktische Umsetzung obliegt primär den Strafverfolgungsbehörden. Opferhilfe- und Opferschutzeinrichtungen beraten, begleiten und unterstützen Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum im Rahmen der Prozessbegleitung bei der Wahrnehmung ihrer Opferrechte.
- **Inhalt:** Auf nationaler Ebene wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Nahbereich gesetzt. So kam es mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 u.a. zu zahlreichen Strafverschärfungen und der Kreis der Opfer häuslicher Gewalt wurde ausgedehnt, u.a. auf Opfer von beharrlicher Verfolgung oder Opfer von Konfliktsituationen in der Nachbarschaft. Darüber hinaus kam es zu weiteren Verbesserungen der Opferrechte durch Klarstellungen in der Strafprozessordnung (StPO) und Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz.⁵² Zuletzt konnte das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG) einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung von digitaler Gewalt leisten.⁵³ Darüber hinaus wurde mit der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erstmals ein europäisches Rechtsinstrument geschaffen, das sich mit geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt befasst.

Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum

- **Ziel:** Verbesserung und Stärkung der Ermittlungen bei Delikten im sozialen Nahraum
- **Zielgruppen:** Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- **Inhalt:** Ausgehend von den Beobachtungen der Besonderheiten der Strafverfolgung im Bereich Delinquenz im sozialen Nahraum (insbesondere schwierige Beweislage, teilweise längerer Tatzeiträume ohne objektivierte Beweismittel, Inanspruchnahme von Aussagebefreiungsrechten) und in Umsetzung der Istanbul-Konvention definierte das Justizressort im April 2019 per Erlass die Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum und aktualisiert diese bei Bedarf (aktuelle 3. Auflage). Diese Richtlinien zielen darauf ab, den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der sich in diesem Deliktsbereich zeigenden besonderen Ermittlungsanforderungen und aktuelle Lösungsansätze hierfür zu bieten. Der Erlass sieht zur Verbesserung der Datenlage in Bezug auf häusliche Gewalt darüber hinaus erstmals eine österreichweit einheitliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum vor.

⁵² Informationen zu den wesentlichen Verbesserungen und Änderungen, die durch das Gewaltschutzgesetz 2019 erzielt wurden, sind dem Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees (2021) S. 9 bis 11 zu entnehmen.

⁵³ Bezüglich inhaltlicher Ausführungen zu dem Bundesgesetz zur Bekämpfung von Hass im Netz wird auf den Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees (2021) S. 11 verwiesen.

Aus- und Fortbildung:

- **Ziel:** Sensibilisierung aller Bediensteten, die mit gewaltbetroffenen Personen in Kontakt kommen
- **Zielgruppe:** alle Bediensteten, die mit gewaltbetroffenen Personen in Kontakt kommen
- **Inhalt:** Im Rahmen der umfassenden Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter sind insbesondere die obligatorische Zuteilung zu einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung, die Zuteilungen im familienrechtlichen Bereich sowie etwa zum Haft- und Rechtsschutzrichter wesentliche Elemente der praktischen Ausbildung im Zusammenhang mit den Themen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Daneben werden die theoretischen Grundlagen in allen Oberlandesgerichtssprengeln durch spezifische verpflichtende Seminare vermittelt, sodass jede Richteramtsanwärterin und jeder Richteramtsanwärter entsprechend geschult wird. Darüber hinaus werden in der Justiz regelmäßig vielfältige Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie Prävention von Gewalt gegen Frauen und Umgang mit Opfern angeboten. Behandelt werden hierbei Themenfelder wie etwa die Bekämpfung von (sexueller) Gewalt gegen Frauen und Kinder, Verhaltensweisen und Reaktionen von Opfern von Gewalt und Erklärungsmodelle für Gewalt und Gewaltdynamiken in Partnerschaften.

Sensibilisierung und Handlungsstrategien für Familiengerichte zum Umgang mit Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

- **Ziel:** Ausbau des Schutzes von Kindern gegen alle Formen von Gewalt
- **Zielgruppe:** Familienrichterinnen und Familienrichter
- **Inhalt:** Im Rahmen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe wurde eine Handreichung für Familiengerichte zum Umgang mit Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren⁵⁴ erarbeitet. Die Handreichung soll eine umfangreiche Sensibilisierung für die verschiedenen Formen von Gewalt und ihre Auswirkungen bewirken und konkrete Handlungsstrategien im Sinne des Kindeswohls aufzeigen. Auf Basis dieser Handreichung finden gerade Schulungen für die Familienrichterinnen und Familienrichter in ganz Österreich statt. Dadurch sorgt die Justiz für ein standardisiertes und koordiniertes Vorgehen in diesem hochsensiblen Bereich.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Gewaltopfer

- **Ziel:** Vermeidung von Sekundärviktimsierung der Opfer
- **Zielgruppe:** Betroffene von Gewalt, die die Voraussetzungen erfüllen
- **Inhalt:** Seit dem Jahr 2000 fördert das Justizressort Einrichtungen der Opferhilfe, die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung anbieten. Mit der Gewährleistung von Prozessbegleitung nimmt Österreich europaweit eine Vorreiterrolle

⁵⁴ Siehe <https://www.bmj.gv.at/ministerium/aktuelle-meldungen/Jedes-Kind-hat-das-Recht-auf-ein-gewaltfreies-Aufwachsen-.html>, abgerufen am 12.06.2024.

ein. Im Förderungszeitraum 2022/2023 (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023) wurden 46 Opferschutzeinrichtungen und im Förderungszeitraum 2023/2024 (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) 47 Opferschutzeinrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung beauftragt. Circa 80% der betreuten Opfer sind Frauen und Mädchen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz um Opfer „typischer“ Hass-im-Netz-Delikte und minderjährige Zeuginnen und Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum erweitert. Zusätzlich setzte das Justizressort eine breitenwirksame Informationskampagne um, um die Öffentlichkeit über das Angebot aufzuklären. Um eine qualitativ hochwertige Prozessbegleitung sicherzustellen, bietet das Justizressort gemeinsam mit dem Frauen- und Familienressort Ausbildungslehrgänge für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter an.

Niederschwellige gerichtsmedizinische Untersuchungen

- **Ziel:** Objektivierung der Beweislage, Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit
- **Zielgruppe:** Opfer körperlicher Gewalt oder strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität
- **Inhalt:** Gewaltambulanzen ermöglichen die gerichtstaugliche Spurensicherung von gewaltsamen Übergriffen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu deren Aufklärung und in weiterer Folge auch zur Beweisführung vor Gericht. Damit wirken sie sowohl spezialpräventiv – indem sie (Strafverfolgungs-)Behörden wichtige Informationen zur Verfolgung der Täter und Täterinnen und damit Vermeidung weiterer gewaltsamer Übergriffe durch diese bieten können. Sie unterstützen und bestärken Betroffene darin, sich Hilfe zu suchen – als auch generalpräventiv, indem sie durch gerichtsmedizinisch-sachverständige Verletzungsdokumentationen und Spurensicherung objektivierte Beweislagen vor Gericht schaffen und damit die öffentlich wahrgenommene Verurteilungswahrscheinlichkeit erhöhen können. Justiz-, Innen-, Gesundheits- und Frauenressort richten im Rahmen von Pilotprojekten Gewaltambulanzen in den Modellregionen Ost (Wien, Niederösterreich, nördliches Burgenland) und Süd (Steiermark, Kärnten, südliches Burgenland) ein. Ein weiterer Ausbau ist vorgesehen.

4.3 Bildung

4.3.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention

Dem Bildungswesen kommt in der Gewaltprävention eine zentrale Rolle zu. Einstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen werden bereits im Kleinkindalter geprägt. Die Verantwortung hierfür liegt vorrangig bei den Eltern. Daneben haben aber auch

Bildungseinrichtungen die wesentliche Aufgabe, an der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, vor allem auch hinsichtlich sozialer Werthaltungen, mitzuwirken.⁵⁵

Bildungseinrichtungen sind daher nicht nur Orte der Wissensvermittlung, sondern auch prägend für den sozialen Umgang. Mit der Vermittlung von Werten wie Respekt und Toleranz sowie einem Verständnis für demokratische Strukturen und Menschenrechte schafft die Schule ein positives Umfeld, das aggressives Verhalten und Diskriminierung unterbindet. Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird gegenstandsübergreifend thematisiert und auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen eingegangen. Ziel ist es, tradierte Rollenklischees sowie patriarchale Strukturen zu hinterfragen und gegenseitigen Respekt gegenüber allen Menschen in sozialen Beziehungen zu fördern. Damit werden Denkmuster verändert, wodurch auch von der Schule geschlechtergerechte Impulse auf das gesellschaftliche Zusammenleben ausgehen.

Entsprechende altersgerechte Lehrmittel zu entwickeln und in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.⁵⁶

Zentrale Bestimmungen der Istanbul-Konvention für den Bereich des Bildungswesens finden sich insbesondere in der Anerkennung der bedeutenden Rolle der Bildung⁵⁷ und der Verpflichtung zu entsprechenden Aus- und Fortbildungen relevanter Berufsgruppen, wie Pädagoginnen und Pädagogen.⁵⁸

Das Bildungsressort bekennt sich somit zu seiner Schlüsselrolle bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Förderung einer gewaltlosen Gesellschaft. Teil dieses Bekenntnisses ist die Umsetzung der hier genannten Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich und die stete Identifizierung weiterer Maßnahmen, die in die Zielrichtung dieser Strategie wirken.

⁵⁵ Siehe insb. § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz.

⁵⁶ Siehe dazu insb. Artikel 14 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 95 zu Artikel 14: „Notwendigkeit unterstrichen, pädagogisches Material für alle Unterrichtsstufen (Primär-, Sekundär- und Tertiärstufe) auszuarbeiten – in denen die Vertragsparteien dies für angemessen erachten – das solche Werte fördert und den Lernenden in Hinblick auf die verschiedenen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt aufklärt.“

⁵⁷ Siehe dazu insb. Artikel 14 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 94 ff zu Artikel 14.

⁵⁸ Siehe dazu insb. Artikel 15 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 98 ff zu Artikel 15: „Zu den betroffenen Berufsgruppen können Bedienstete der Justizbehörden, Rechtspraktiker, Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden und Fachkräfte in den Bereichen Gesundheit, Sozialarbeit und Bildung zählen.“

4.3.2 Strategische Schwerpunkte

Nachfolgend werden zentrale strategische Schwerpunkte im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz, die im Zuständigkeitsbereich des Bildungsressorts umgesetzt werden, dargestellt. Wesentliche verfassungsrechtliche Zuständigkeiten im Bildungswesen liegen im Bereich Schulwesen und Erziehungswesen auch auf Landesebene.⁵⁹

Sensibilisierung für Dynamiken von geschlechtsspezifischer Gewalt

- **Ziel:** Vermittlung von Basiswissen und Sensibilisierung
- **Zielgruppe:** Pädagoginnen und Pädagogen
- **Inhalt:** Das Rundschreiben „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“⁶⁰ schreibt eine klare Haltung im Umgang mit Gewalt und Sexismus im Kontext Schule vor. Schulleitung und pädagogisches Fachpersonal werden für die Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, geschlechterbezogenen Ungleichbehandlungen und geschlechterbezogenem Mobbing sensibilisiert. Dies soll einen sensiblen Umgang sowohl bei Interaktionen zwischen Jugendlichen als auch beim Verhalten von Lehrkräften sicherstellen. Schulleitung und pädagogische Fachkräfte wissen im Bedarfsfall auf vorhandene Beratungssysteme (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit) zurückzugreifen. Das Rundschreiben bildet die inhaltliche Basis des Hochschullehrgangs „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung in heterogenen Lebenswelten“ (Pädagogische Hochschule Salzburg), der Fragen der Gleichstellung in der Schule – vor dem Hintergrund einer von religiöser, kultureller und sozialer Vielfalt geprägten Gesellschaft – sowohl auf Fach- und Unterrichtsebene als auch auf Ebene der Schulkultur und des Schulmanagements berücksichtigt.

Schulungen zum Thema Gewalt im Namen der Ehre

- **Ziel:** Vermittlung von Basiswissen und Sensibilisierung
- **Zielgruppe:** Pädagoginnen und Pädagogen
- **Inhalt:** Im Auftrag des Bildungsressorts wurde im Rahmen eines Projekts an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum die Handreichung „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung des Themas ‚Gewalt im Namen der Ehre‘ Basiswissen und Herausforderungen für Schulen“⁶¹ entwickelt. Die Autorin – Frauenpreisträgerin 2022 Emina Saric – beschreibt pädagogische Herausforderungen und liefert Anregungen auf Grundlage ihrer Erfahrungen als Leiterin des Projektes HEROES – „Gegen Gewalt im Namen der Ehre“ in der Steiermark. Im Studienjahr 2019/20 wurden diesbezüglich erstmals auch Fort- und Weiterbildungskonzepte zu dieser Thematik für den Einsatz in der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung entwickelt und erprobt. Seit dem Studien-

59 Art. 10 Abs. 1 Z 12a B-VG iVm Art. 14 B-VG iVm Art 14a B-VG; Art 14 Abs. 4 lit b B-VG: insb. hinsichtlich Kindergartenwesen und Hortwesen ist die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

60 Siehe https://rundschriften.bmbwf.gv.at/media/2018_21_lo.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

61 Siehe https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?rex_media_type=pubshop_download&rex_media_file=refl_gpgs.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

jahr 2021/22 werden Webinare abgehalten. Dabei werden Grundlagen vermittelt, um traditionsbedingte Gewaltformen im Klassenzimmer erkennen zu können und entsprechende Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen zu können. Im Rahmen der Kooperation des Bildungsressorts mit dem Zentrum polis wurden mehrere Broschüren entwickelt. Darin werden der vielschichtige Begriff „Gewalt“ sowie Formen und Ausprägungen von Gewalt behandelt und über die rechtliche Situation in Österreich informiert.⁶²

Verpflichtende Kinderschutzkonzepte an Schulen

- **Ziel:** gewaltfreie Schule für alle Schülerinnen und Schüler
- **Zielgruppen:** Schülerinnen und Schüler
- **Inhalt:** Mit einer Änderung des Schulunterrichtsgesetzes 2023 wurde für jede Schule die Erstellung und Umsetzung eines **Kinderschutzkonzepts** gesetzlich verankert. Jede Schule muss bis zum Schuljahr 2024/2025 ein Kinderschutzkonzept erstellen, das die Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt an Schulen bewahren soll. Begleitend zur Umsetzung wurde der niederschwellige Onlinekurs „Kinderschutz-MOOC“ entwickelt.

Auswahl von qualifiziertem Personal auf Leitungsebene

- **Ziel:** Gender- und Diversitätskompetenz auf allen Ebenen des Schulbetriebs
- **Zielgruppen:** potentielle Führungskräfte im Schuldienst
- **Inhalt:** Der im Jänner 2023 verfasste Leitfaden „Gender- und Diversitätskompetenz bei Schulleitungen – Grundlagen und Anregungen für das Auswahlverfahren“ richtet sich insbesondere an Mitglieder der Begutachtungskommissionen im Rahmen der Verfahren zur Auswahl von Führungskräften im Schuldienst. Allen Kindern und Jugendlichen soll – unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Begabung, Migrationshintergrund, Erstsprache oder auch einer Behinderung – eine optimale Entwicklung ermöglicht werden. Insofern muss Schule ein Ort ohne Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Mobbing sowohl für die Lernenden als auch für die Bediensteten sein. Der Leitfaden soll rechtliches und inhaltliches Grundlagenwissen vermitteln, für die Thematik sensibilisieren und Anregungen für die Einschätzung bzw. Beurteilung der Gender- und Diversitätskompetenz bieten.

Extremismusprävention macht Schule

- **Ziel:** gewaltfreie Schule für alle Schülerinnen und Schüler

62 Siehe polis aktuell 2021/02: Frauenrechte: https://www.politik-lernen.at/dl/qqkpJMJKomKnJqx4MJK/pa_2021_2_Frauenrechte_web_pdf, abgerufen am 12.06.2024; polis aktuell 2010/6: Gewalt gegen Frauen und Kinder (aktual. 2021) https://www.politik-lernen.at/dl/oMKnJMJKoMNMJqx4LJK/pa_2021_9_TatortFamilie_web_pdf, abgerufen am 12.06.2024; polis aktuell 2016/01: Zwangsheirat: https://www.politik-lernen.at/dl/usuoJMJKomLnLJqx4KJK/pa_2016_1_zwangsheirat_web_pdf, abgerufen am 12.06.2024; polis aktuell 2010/2: Weibliche Genitalverstümmelung (aktual. 2016): https://www.politik-lernen.at/dl/NOIOJMJKoMNLJqx4kJK/pa_2010_2_fgm_web_16_pdf, abgerufen am 12.06.2024.

- **Zielgruppen:** Schülerinnen und Schüler
- **Inhalt:** Seit April 2022 werden mit der Initiative „Extremismusprävention macht Schule“ bundesweit Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen und Schultypen für die Gefahren von Ungleichheitsideologien im Rahmen von niederschweligen Workshops sensibilisiert. Die Angebote beziehen sich u.a. auf Themen zu Gewaltprävention, Vorurteile, Deradikalisierung, geschlechterspezifische Gewalt, Menschenrechte, Zivilcourage. Es ist geplant, die Workshop-Angebote ab dem Schuljahr 2024/25 auszuweiten.

4.4 Soziales

4.4.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention

Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt verlangt auch nach gesellschaftlichen Veränderungen und dem Aufbruch von gewaltbegünstigenden Rollenstereotypen.

Neben der Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit ist die (aktive) Einbindung von Männern und Buben durch insbesondere geschlechtersensible Buben- und Männerarbeit daher wesentliche Voraussetzung für den Abbau von patriarchalen Vorstellungen und Verhaltensmustern, die geschlechtsbasierter Gewalt zugrunde liegen.

Soziale Unterstützungsangebote bieten Opfern die erforderliche Hilfe, um sich aus Gewaltsituationen zu lösen und sich ein gewaltfreies Leben aufzubauen. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sozialer Berufe sind dabei essenziell, um Anzeichen von Gewalt zu erkennen und adäquat zu reagieren.

Zugleich benötigen besonders vulnerable Personengruppen spezifische Präventions- und Schutzmaßnahmen, um umfassende Informationen und bedürfnisangepasste Unterstützung zu erhalten.

Zentrale Bestimmungen der Istanbul-Konvention für den Bereich des Sozialwesens finden sich insbesondere in der Anerkennung der Beteiligung von Männern und Buben

bei der Gewaltprävention⁶³, der Verpflichtung zur Bewusstseinsbildung⁶⁴ sowie der Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse und Schutzwürdigkeit.⁶⁵

Das Sozialressort bekennt sich zu seiner Schlüsselrolle bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Förderung einer gewaltlosen Gesellschaft. Teil dieses Bekenntnisses ist die Umsetzung der hier genannten Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich und die stete Identifizierung weiterer Maßnahmen, die in die Zielrichtung dieser Strategie wirken.

4.4.2 Strategische Schwerpunkte

Gewaltpräventive Angebote für Männer und Buben

- **Ziel:** niederschwellige Angebote für Männer und Buben, um gewaltfreies Handeln zu fördern
- **Zielgruppen:** Männer und Buben
- **Inhalt:** Durch den Ausbau der gewaltpräventiven Männerberatungen wurden österreichweit mehr Kapazitäten für die psychosoziale Beratung in Männerberatungsstellen geschaffen. Zusätzlich wird das Krisentelefon „Männerinfo“ 0800 400 777 gefördert, das 24/7 Männern und Angehörigen Erst- und Krisenberatung anbietet. Für männliche Jugendliche werden österreichweit gendersensible Gewaltpräventions-Workshops angeboten. In den Workshops werden gemeinsam mit den Burschen schädliche Vorstellungen von Männlichkeit besprochen und bearbeitet. Das Ziel ist es, negative Auswirkungen von Männlichkeitsstereotypen erfahrbar zu machen und stattdessen im Sinne von Caring Masculinities unterstützende Bilder von Buben und Männern zu fördern.

⁶³ Siehe dazu insb. Artikel 12 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 88: „Sie können einen wertvollen Beitrag leisten, indem sie Gewalt anprangern und versuchen, andere Männer in Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern einzubeziehen und als Vorbilder zu dienen, die ihre Rolle als Vater und verantwortungsvoller Erwachsener aktiv erfüllen.“

⁶⁴ Siehe dazu insb. Artikel 13 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 91: „Es geht darum, allen Mitgliedern der Gesellschaft dabei zu helfen, diese Gewalt zu erkennen, sich gegen sie auszusprechen und die Opfer – aus der Nachbarschaft, aus dem Freundes- und Kollegenkreis oder aus der Verwandtschaft - nach Kräften zu unterstützen.“

⁶⁵ Siehe dazu insb. Artikel 4, 12 und 18 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 87 und 120: „...dafür Sorge zu tragen, dass die Präventionsmaßnahmen speziell den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen entsprechen. Straftäter nehmen häufig solche Personen ins Visier, da sie wissen, dass sie aufgrund ihrer Situation weniger dazu in der Lage sind, sich zu verteidigen oder die Strafverfolgung des Täters und sonstige Formen von Schadenersatz anzustreben“ sowie „...dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbaren Hilfsdienste für schutzbedürftige Personen zugänglich sind und deren speziellen Bedürfnissen entsprechen.“

Sensibilisierungskampagne für die Allgemeinbevölkerung und spezifische Zielgruppen

- **Ziel:** Sensibilisierung der Allgemeinbevölkerung für das Thema Männergewalt und Aktivierung von Männern für den Einsatz gegen Gewalt an Frauen
- **Zielgruppen:** Männer und Allgemeinbevölkerung
- **Inhalt:** Seit Ende 2021 wird im Zuge der österreichweiten Sensibilisierungskampagne gegen Männergewalt „Mann spricht's an“ in einer leicht zugänglichen Weise die Öffentlichkeit für das Thema männliche Gewalt an Frauen sensibilisiert. Die Kampagne wurde in TV, Kino, Print, in öffentlichen Verkehrsmitteln, online und in sozialen Medien ausgespielt und adressiert insbesondere Männer als Verbündete im Kampf gegen Gewalt an Frauen.

Zielgruppenspezifische Interventionen

- **Ziel:** Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens
- **Zielgruppe:** gewaltbetroffene Frauen ohne existenzsichernde Arbeit
- **Inhalt:** Im Rahmen des Projekts „PERSPEKTIVE:ARBEIT“ werden gewaltbetroffene Frauen dabei unterstützt, ein sicheres, langfristiges Beschäftigungsverhältnis mit existenzsichernden Löhnen zu erlangen, was Voraussetzung für ökonomische Unabhängigkeit und ein Durchbrechen der Gewaltspirale ist. Das Pilotprojekt wurde 2015 in Oberösterreich gestartet und nach dreijähriger Laufzeit erfolgreich abgeschlossen. Die Projektfinanzierung des Sozialressorts bei den Folgeprojekten/Ausrollungen erfolgt für eine in etwa einjährige Ausrollungsphase im jeweiligen Bundesland. Im Anschluss an diese Projektförderung wird eine Etablierung von PERSPEKTIVE:ARBEIT als Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE) der jeweiligen AMS-Landesstelle umgesetzt und budgetiert. PERSPEKTIVE:ARBEIT wird mittlerweile in Oberösterreich, in der Steiermark, in Niederösterreich und in Wien als langfristige Beratungs- und Betreuungseinrichtung umgesetzt. Eine österreichweite Ausrollung ist geplant.

Sozialhilfe/Mindestsicherung

- **Ziel:** Existenzsicherung von Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind
- **Zielgruppen:** von Gewalt bedrohte oder gewaltbetroffene Frauen ohne ausreichende finanzielle Mittel zur Existenzsicherung
- **Inhalt:** Durch die Gewährung von Sozialhilfe/Mindestsicherung soll Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind und die über keine ausreichenden, eigenen Mittel verfügen, eine vorübergehende Existenzsicherung ermöglicht und so zur Loslösung aus gewaltvollen (und finanziellen) Abhängigkeitsverhältnissen beigetragen werden. Zu diesem Zweck sieht das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) neben der allgemeinen Hilfestellung auch die Gewährung eines Zuschlags für Allein-erziehende vor. Bei einer Unterbringung in einer spezifischen Wohnform, wie z.B. einem Frauenhaus, kann mittlerweile ebenfalls eine ungekürzte Sozialhilfeleistung gewährt werden. Um diese Frauen möglichst schnell und unbürokratisch zu unter-

stützen und eine zusätzliche, psychische Belastung von Gewaltbetroffenen zu vermeiden, ist es außerdem wesentlich, dass im Rahmen der Vollziehung (Länder) auf die Verfolgung von Unterhaltsklagen gegen Dritte verzichtet wird, wenn diese offenbar aussichtslos oder – insbesondere gegenüber gewalttätigen (Ex-)Partnern bzw. Ehegatten – unzumutbar ist. Dies liegt im Ermessen der Länder.

Innovative Ansätze zur Förderung der Zivilcourage: StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt

- **Ziel:** nachbarschaftliches Engagement bei Gewalt in der Familie, Förderung von Verantwortungsbewusstsein und Zivilcourage
- **Zielgruppen:** Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nachbarinnen und Nachbarn, die einen aktiven, freiwilligen Beitrag zur Beendigung von Partnergewalt und häuslicher Gewalt an Frauen und Kindern leisten wollen; gewaltbetroffene Frauen, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen ab dem 60. Lebensjahr; Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Journalistinnen und Journalisten sowie Politikerinnen und Politiker (Bezirks- und Gemeinderätinnen und -räte)
- **Inhalt:** Im Fokus des Projekts steht aufsuchende Gemeinwesenarbeit, bei der verstärkt auf Menschen in der unmittelbaren Umgebung zugegangen und Beziehungsarbeit gegen häusliche Gewalt aufgebaut werden soll. Bei StoP sollen alle Menschen erreicht werden, vor allem auch ältere Menschen und ältere von Gewalt betroffene Frauen, weil diese zu den besonders gefährdeten und vulnerablen Personengruppen zählen.

4.5 Gesundheit

4.5.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention

Geschlechtsspezifische Gewalt hat weitreichende kurz-, mittel- und langfristige körperliche und psychische Folgen für Betroffene, die akute Verletzungen ebenso wie psychosomatische Erkrankungen und psychische Beeinträchtigungen umfassen.⁶⁶

Studien, wie zum Beispiel die bereits im Kapitel 2 „Gewalt gegen Frauen – eine Bestandsaufnahme“ auszugsweise dargelegte Prävalenzstudie „Geschlechtsspezifische

⁶⁶ Clemente-Teixeira et al., Health Outcomes in Women Victims of Intimate Partner Violence: A 20-Year Real-World Study. International Journal of Environmental Research and Public Health, (2022) 19 (24): 17035; Potter et al, Categories and health impacts of intimate partner violence in the World Health Organization multi-country study on women's health and domestic violence. Int J Epidemiol (2021) S. 652; White et al, Global Prevalence and Mental Health Outcomes of Intimate Partner Violence Among Women: A Systematic Review and Meta-Analysis. Trauma Violence Abuse (2024), S. 494 (S. 499 f).

Gewalt gegen Frauen in Österreich“, zeigen überdies, dass Einrichtungen des Gesundheitswesens oftmals die ersten sind, an die sich Gewaltbetroffene wenden.⁶⁷

Entsprechend bedarf es im Gesundheitswesen eines besonderen Fachwissens, um Anzeichen und Folgen von Gewalt erkennen zu können und Gewaltopfer bestmöglich zu behandeln sowie zu unterstützen.

Dieses notwendige Fachwissen umfasst auch Kenntnisse zu den besonderen Dynamiken von geschlechtsspezifischer Gewalt und über weiterführende (gewaltspezifische) Beratungsstellen, um Betroffene sensibel ansprechen und an das (gewaltspezifische) Beratungsnetz weiterleiten zu können. Damit können eine frühzeitige Anbindung an spezialisierte Beratungsstellen und die Unterbrechung der Gewaltspirale unterstützt werden.

Zentrale Bestimmungen der Istanbul-Konvention für den Bereich des Gesundheitswesens finden sich insbesondere in der Anerkennung der bedeutenden Rolle der „allgemeinen Hilfsdienste“, wie den Gesundheits- und Sozialdiensten und der Verpflichtung zu entsprechenden Aus- und Fortbildungen relevanter Berufsgruppen, wie Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, Hebammen etc.⁶⁸

Auch die Verpflichtung zur Erfassung von relevanten Daten betrifft das Gesundheitswesen.⁶⁹

Das Gesundheitsressort bekennt sich zu seiner Schlüsselrolle bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Förderung einer gewaltlosen Gesellschaft. Teil dieses Bekenntnisses ist die Umsetzung der hier genannten Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich und die stete Identifizierung weiterer Maßnahmen, die in die Zielrichtung dieser Strategie wirken.

⁶⁷ Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich, Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt (2022), S. 49 ff.

⁶⁸ Siehe dazu insb. Artikel 15, 20 und 28 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 99 zu Artikel 15: „... [d]ie Aus- und Weiterbildung sollten es den betroffenen Fachleuten ermöglichen, sich die erforderlichen Methoden anzueignen, um Gewalttaten in einem frühen Stadium aufzudecken und mit ihnen umzugehen und in diesem Sinne Präventionsmaßnahmen zu treffen; hierzu stärken die Aus- und Weiterbildung die Bewusstseinsbildung und die notwendigen Kompetenzen der Fachkräfte, damit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit angemessen und wirksam reagieren können“.

⁶⁹ Siehe dazu insb. Artikel 11 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 75 zu Artikel 11: „Einschlägige statistische Daten können administrative Daten umfassen, die auf von den Diensten der Gesundheitsversorgung und der sozialen Sicherung, den Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen aufbereiteten Statistiken beruhen, sowie Daten der Justiz, die von den Justizbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaften, erfasst wurden.“

4.5.2 Strategische Schwerpunkte

Folgende zentrale strategische Schwerpunkte im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz werden im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsressorts umgesetzt:⁷⁰

Kinder- und Opferschutzgruppen

- **Ziel:** frühzeitige Erkennung von Gewaltbetroffenen und Weitervermittlung an ein Hilffssystem
- **Zielgruppe:** gewaltbetroffene Personen
- **Inhalt:** Seit 2004 sind Akutkrankenanstalten zur Einrichtung von Kinderschutzgruppen und seit 2012 zur Einrichtung von Opferschutzgruppen (OSG) verpflichtet. Aufgaben der Kinder- und Opferschutzgruppen gemäß § 8e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz sind die Früherkennung von insbesondere häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der medizinischen und pflegerischen Berufsgruppen für häusliche Gewalt. Im Rahmen des vom Gesundheitsressort beauftragten und von der Gesundheit Österreich GmbH umgesetzten Projekts „Gewaltschutz und Gewaltprävention im Gesundheitswesen“ werden in Kooperation mit einem multidisziplinären Expertinnen- und Expertenbeirat (Fachbeirat Gewaltschutz) Maßnahmen für einen sukzessiven Ausbau des Gewaltschutzes im Gesundheitswesen entwickelt und koordiniert. Die Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention und den Empfehlungen von GREVIO⁷¹ für das österreichische Gesundheitswesen. So wurde unter anderem die Toolbox Opferschutz⁷² entwickelt, um Krankenanstalten bei der Einrichtung von Opferschutzgruppen zu unterstützen. Der Implementierungsgrad der Opferschutzgruppen liegt derzeit bei 97%. Zudem wurde Ende 2023 auf Eigeninitiative von Vertreterinnen und Vertretern der Opferschutzgruppen der Österreichische Dachverband der Opferschutzgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich⁷³ zur Unterstützung, Koordinierung sowie Beratung und Information gegründet.

Aus- und Fortbildung von Gesundheitspersonal

- **Ziel:** Flächendeckende Verankerung des Themas Gewaltschutz in Aus- und Fortbildungen von Gesundheitsberufen
- **Zielgruppe:** Gesundheitspersonal
- **Inhalt:** Im Rahmen des Projekts „Gewaltschutz und Gewaltprävention im Gesundheitswesen“ sind die Erarbeitung von Standards für die Verankerung des Themas Gewaltschutz in den Aus- und Fortbildungen von Gesundheitsberufen und die

⁷⁰ Wesentliche verfassungsrechtliche Zuständigkeiten im Gesundheitswesen liegen im Bereich Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen auch auf Landesebene (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG iVm Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG: hinsichtlich Heil- und Pflegeanstalten liegt lediglich die Grundsatzgesetzgebung auf Bundesebene, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung auf Landesebene liegen).

⁷¹ Siehe <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>, abgerufen am 12.06.2024.

⁷² Siehe https://toolbox-opferschutz.at/Toolbox_Opferschutzgruppen, abgerufen am 12.06.2024.

⁷³ Siehe <https://www.dachverband-opferschutzgruppen.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

Unterstützung der Umsetzung in den Ausbildungscurricula zentrale Arbeitsschwerpunkte der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG).

Frühzeitige Intervention und Prävention

- **Ziel:** frühzeitige Intervention und Prävention
- **Zielgruppe:** Familien
- **Inhalt:** Die kostenlose Elternberatung (Pilotprojekt) im Rahmen des Eltern-Kind-Passes (vormals Mutter-Kind-Passes) umfasst neben den Themen Schwangerschaft und Elternschaft in einem individualisierten Beratungsteil bei Bedarf auch eine Behandlung der Thematiken Gewalterfahrungen und Gewaltausübung. Damit soll eine frühzeitige Interventionsmöglichkeit unterstützt werden. Gleichzeitig stellt die rechtzeitige und bereits präventive Thematisierung von gewaltfreier Konfliktbewältigung einen wichtigen Schritt sowie eine präventive Maßnahme gegen Gewalt dar. Durch dieses Angebot werden potentiell Gewaltbetroffene zudem frühzeitig an das allgemeine Unterstützungsnetz angebunden, womit ein frühzeitiger Vertrauensaufbau ermöglicht wird.

Frühe Hilfen

- **Ziel:** frühzeitige Intervention und Prävention
- **Zielgruppe:** Familien in belastenden Lebenssituationen
- **Inhalt:** Frühe Hilfen sind ein Gesamtkonzept von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bzw. zur gezielten Frühintervention in der Schwangerschaft sowie in der frühen Kindheit, das die Ressourcen und Belastungen von Familien in spezifischen Lebenslagen berücksichtigt.

Datenerfassung in Krankenanstalten zu Fällen von (häuslicher) Gewalt

- **Ziel:** Schaffung einer Faktenbasis als Grundlage für weitere strategische Schwerpunktsetzungen
- **Zielgruppen:** Krankenanstalten
- **Inhalt:** Im Rahmen des vom Gesundheitsressort beauftragen Projekts „Gewaltschutz und Gewaltprävention im Gesundheitswesen“ wurde unter Leitung der GÖG in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Expertinnen und Experten aus Opferschutzgruppen ein „Standard für die einheitliche Datenerfassung in Krankenanstalten zu Fällen von (häuslicher) Gewalt“⁷⁴ erarbeitet.

Gewaltschutz im niedergelassenen Bereich

- **Ziel:** Verankerung des Gewaltschutzes im niedergelassenen Bereich
- **Zielgruppe:** niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

⁷⁴ Siehe https://toolbox-opferschutz.at/sites/toolbox-opferschutz.at/files/2023-12/Datenspezifikation_final.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

- **Inhalt:** Als erster Schritt wurde im Rahmen des Projekts „Gewaltschutz und Gewaltprävention im Gesundheitswesen“ unter breiter Einbindung von Expertinnen und Experten ein Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte im niedergelassenen Bereich entwickelt. Der zweiseitige Leitfaden „Häusliche Gewalt: Erkennen, ansprechen, dokumentieren und weitervermitteln“⁷⁵ führt durch die notwendigen Versorgungsschritte in der Praxis und zeigt auf, an welchen Punkten an ein Krankenhaus oder eine andere Institution weitervermittelt werden soll. Auch im Rahmen der Aus- und Fortbildungen von Gesundheitsberufen wird der niedergelassene Bereich speziell berücksichtigt.

4.6 Frauen

4.6.1 Schlüsselrolle im Sinne der Istanbul-Konvention

Dem Frauenressort kommt die Aufgabe zu, frauenpolitische Interessen in allen Bereichen auf nationaler Ebene voranzutreiben und auf die Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf unterschiedlichen Ebenen einzuwirken.⁷⁶ Das Ziel der faktischen Geschlechtergleichstellung ist dabei eine zentrale Voraussetzung für die nachhaltige Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die hohe Bedeutung frauenpolitischer Anliegen sowie des Gewaltschutzes für die Bundesregierung spiegelt sich auch in der kontinuierlichen Erhöhung des Frauenbudgets in den Jahren 2020 bis 2024 wider. So steht dem Frauenressort im Jahr 2024 ein Budget von 33,6 Millionen Euro zur Verfügung, dies entspricht einer Steigerung von über 230% im Vergleich zum Jahr 2019. Ein Großteil dieses Budgets wird in die (Ko-) Finanzierung eines flächendeckenden und niederschwelligen Netzes an frauen- und gewaltspezifischen Unterstützungsangeboten investiert.⁷⁷

Zentrale Bestimmungen der Istanbul-Konvention für den Bereich Frauen finden sich in den Verpflichtungen zur Förderung der Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen, die gewaltpräventiv arbeiten und Betroffene unterstützen⁷⁸, zur Durchführung von

⁷⁵ Siehe <https://toolbox-opferschutz.at/ngb>, abgerufen am 12.06.2024.

⁷⁶ Siehe § 2 Abs. 1 Z 2 Anlage 2 A 24 Bundesministeriengesetz 1986 – BMG.

⁷⁷ Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5 „Das flächendeckende und niederschwellige Beratungsnetz“.

⁷⁸ Siehe dazu insb. Artikel 8, 9 und 22 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 66 ff zu Artikel 8 und 9 sowie RZ 131 ff zu Artikel 22: „...verlangt, verschiedene spezialisierte Hilfsdienste mit angemessenen Ressourcen einzurichten oder einrichten zu lassen.“

Grundlagenforschung⁷⁹, zur Aufbereitung und Veröffentlichung von Daten⁸⁰ sowie zu zentralen Koordinierungstätigkeiten⁸¹

Entsprechend ist auch die „Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention“ gemäß Art. 10 der Istanbul-Konvention hier eingerichtet. Sie koordiniert unter anderem die nationale Berichtslegung an das internationale Expertinnen- und Expertengremium GREVIO⁸² und unterstützt die effektive Umsetzung der Konvention durch bundes- und institutionenübergreifende Koordinationsarbeit.⁸³

Das Frauenressort bekennt sich zu seiner Schlüsselrolle bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie zur Förderung einer gewaltlosen Gesellschaft. Teil dieses Bekenntnisses ist die Umsetzung der hier genannten Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich und die stete Identifizierung weiterer Maßnahmen, die in die Zielrichtung dieser Strategie wirken.

4.6.2 Strategische Schwerpunkte

Folgende zentrale strategische Schwerpunkte im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz werden im Zuständigkeitsbereich des Frauenressorts umgesetzt:⁸⁴

Koordinierung

- **Ziel:** zielgerichtete und abgestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
- **Zielgruppen:** Institutionen auf Bundes- und Landesebene sowie themenrelevante Einrichtungen der Zivilgesellschaft
- **Inhalt:** Gewaltschutz und Gewaltprävention sind Querschnittsmaterien und fallen damit in unterschiedliche (verfassungsrechtliche) Zuständigkeitsbereiche. Das

79 Siehe dazu insb. Artikel 11 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 74 ff zu Artikel 11: „...dazu verpflichten, die Forschungsarbeit zu fördern, um die tiefer liegenden Gründe, die Auswirkungen des Phänomens, die Häufigkeit und die Aburteilungsquote besser zu verstehen und die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zu beurteilen.“

80 Siehe dazu insb. Artikel 10 und 11 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 70 ff zu Artikel 10 und 11: „...ebenfalls die Aufgabe übertragen, die Erhebung und Analyse der erforderlichen Daten sowie die Verbreitung der gewonnenen Ergebnisse zu koordinieren.“

81 Siehe dazu insb. Artikel 10 der Istanbul-Konvention und die Erläuternden Bemerkungen RZ 70 ff zu Artikel 10: „...Verpflichtung, eine oder mehrere offizielle Regierungsstellen mit vier spezifischen Aufgaben auszustatten: die Koordinierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der von der Vertragspartei erarbeiteten Politik und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller mit diesem Übereinkommen abgedeckten Formen von Gewalt.“

82 Siehe <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>, abgerufen am 12.06.2024.

83 Siehe www.coordination-vaw.gv.at, abgerufen am 12.06.2024.

84 Landesrechtliche Zuständigkeit besteht insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung von Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. (Schutzunterkünfte – soweit keine bundesweite Betreuungszuständigkeit besteht – fallen sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.)

Frauenressort unterstützt in seiner koordinierenden Rolle insbesondere durch eine weitere Institutionalisierung der „Nationalen Plattform Gewalt gegen Frauen“ als „DACHgremium“ (vormals Interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“) die bundesweite, interdisziplinäre und institutionenübergreifende Vernetzung.⁸⁵

(Ko-)Finanzierung von Frauen- und Mädchenberatungsstellen

- **Ziel:** niederschwellige Beratungsangebote für Frauen und Mädchen in allen Lebenslagen
- **Zielgruppen:** Frauen und Mädchen
- **Inhalt:** Das österreichweite Netz der Frauen- und Mädchenberatungsstellen wurde seit 2019 ausgebaut und das Fördervolumen um mehr als 150% erhöht. Damit steht seit 2024 in jedem politischen Bezirk Österreichs zumindest eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle zur Verfügung. Diese bieten umfassende Beratung zu einem breiten Spektrum an frauenrelevanten Themen und wirken damit auch gewaltpräventiv.⁸⁶ Das Frauenressort fördert zudem die 24/7 Notrufnummer Frauenhelpline gegen Gewalt sowie gewaltspezifische Frauen- und Mädchenberatungsstellen, die bei körperlicher, sexueller, ökonomischer und psychischer Gewalt einschließlich Cybergewalt beraten und unterstützen.⁸⁷

(Ko-)Finanzierung von Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt

- **Ziel:** spezialisierte Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen
- **Zielgruppen:** gewaltbetroffene Frauen und Mädchen
- **Inhalt:** Seit 2019 wurde das Angebot an Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt kontinuierlich ausgebaut. Seither besteht in allen Bundesländern eine entsprechende Beratungsstelle, die von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Mädchen ab 14 Jahren (bzw. teilweise ab 16 Jahren) durch individuelle Beratung – einschließlich der Prozessbegleitung – bei der Bewältigung des Erlebten unterstützt.

(Ko-)Finanzierung von Gewaltschutzzentren

- **Ziel:** spezialisierte Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen
- **Zielgruppen:** u.a. gewaltbetroffene Frauen und Mädchen
- **Inhalt:** Die in allen Bundesländern eingerichteten Gewaltschutzzentren sind gesetzlich beauftragte Opferschutzeinrichtungen mit proaktivem Ansatz. Sie unterstützen kostenlos und vertraulich überwiegend Frauen, aber auch Männer, Diverse sowie Kinder und Jugendliche, die von Gewalt im sozialen Nahraum, häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind. Die Finanzierung erfolgt seit 1995 jeweils zur Hälfte

85 Siehe dazu Kapitel 4.7 „Koordinierungsgremien“.

86 Einen Online-Überblick über sämtliche Frauen- und Mädchenberatungsstellen bietet <https://www.frauenberatung.gv.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

87 Nähere Ausführungen dazu siehe Kapitel 5 „Das flächendeckende und niederschwellige Beratungsnetz“.

aus dem Budget des Frauenressorts sowie des Innenministeriums. Eine zentrale Maßnahme im Jahr 2021 war die finanzielle Stärkung der Gewaltschutzzentren.

Maßnahmen betreffend Schutzunterkünfte

- **Ziel:** spezialisierte Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen
- **Zielgruppen:** gewaltbetroffene Frauen und Mädchen
- **Inhalt:** Die Einrichtung und Finanzierung von Schutzunterkünften liegen in der Kompetenz der Bundesländer. Unter Leitung der Frauensektion wurde ein Modell zur bundesländerübergreifenden Aufnahme von hochrisikogefährdeten Frauen und ihren Kindern in Frauenhäusern entwickelt, an dem sich alle Bundesländer bis derzeit Ende 2027 beteiligen. Im Jahr 2023 wurde überdies eine Artikel 15a-B-VG-Vereinbarung⁸⁸ über den Ausbau von 180 Plätzen in Übergangswohnungen in den Bundesländern zwischen dem Bund und den Bundesländern abgeschlossen. Aus dem Frauenbudget werden dafür insgesamt 12 Millionen Euro an die Bundesländer als Zweckzuschuss zur Verfügung gestellt.

Aufbereitung und Veröffentlichung von gewaltspezifischen Daten

- **Ziel:** Bereitstellung von wissenschaftlichen Grundlagen sowie Informationen an die Öffentlichkeit
- **Zielgruppen:** Institutionen auf Bundes- und Landesebene, themenrelevante Einrichtungen der Zivilgesellschaft sowie die Öffentlichkeit
- **Inhalt:** Die Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention „Gewalt gegen Frauen“ wurde 2015 im Frauenressort eingerichtet. Zentrale Aufgaben der Koordinierungsstelle sind die Aufbereitung der polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistik sowie Daten des Beratungsnetzes, wie etwa der Gewaltschutzzentren, der Frauenhelpline oder der Schutzunterkünfte. Diese aufbereiteten Daten, relevante wissenschaftliche Studien sowie die jährlichen Reformvorschläge des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren Österreich werden auf der Website⁸⁹ der Koordinierungsstelle veröffentlicht.

4.7 Koordinierungsgremien

Die skizzierten thematisch breiten Zuständigkeiten für die Themengebiete Gewaltprävention und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und deren Verzahnungen

⁸⁸ Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE), BGBl I 147/2023.

⁸⁹ Siehe <https://www.coordination-vaw.gv.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

verdeutlichen die Notwendigkeit zur Koordinierung und zum Fachaustausch, um wirksame Maßnahmen zu entwickeln und deren praxisnahe Umsetzung zu unterstützen. Daraus ergibt sich ein Bedarf an vielfältigen Koordinierungsmechanismen. Diese Vielfalt umfasst Gremien, die thematisch breit und/oder auf bestimmte Themen fokussieren, bundesländerübergreifend oder regional konzentriert bzw. interdisziplinär oder berufsbezogen arbeiten.

Um zu gewährleisten, dass die in diesen Gremien als notwendig identifizierten Maßnahmen auch einer Umsetzung zugeführt werden können, ist es von zentraler Bedeutung, die Federführung bei jenen Stellen zu verankern, die sowohl über die (verfassungsmäßige) Zuständigkeit, über das zur Umsetzung notwendige Fachwissen als auch über die entsprechenden finanziellen Ressourcen verfügen.

In diesem Zusammenhang hat auch die Einbindung und Partizipation von Einrichtungen der Zivilgesellschaft, darunter etwa der Expertinnen und Experten der Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, Frauen- und Mädchenberatungsstellen, der Männerberatungsstellen und der Beratungsstellen für Gewaltprävention in Koordinierungsgremien, die von Gebietskörperschaften geleitet werden, in Österreich eine lange Tradition, um einerseits wertvolles Wissen und Erfahrungen aus der Praxis zu berücksichtigen und andererseits die klientinnenorientierte Umsetzung sicherzustellen.

Dabei kann bei den bestehenden Koordinierungsgremien grob zwischen drei Ebenen differenziert werden:

1. **Die Einzelfallebene** konzentriert sich auf den bestmöglichen Schutz und die Unterstützung für direkt Betroffene in der Akutsituation und in der langfristigen Betreuung. Dazu zählen beispielhaft:
 - Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen⁹⁰: In Hochrisikofällen kann es erforderlich sein, im Rahmen von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheitslage zu erarbeiten. Diese werden durch die Sicherheitsbehörde einberufen und es werden sämtliche im spezifischen Einzelfall relevante Institutionen einbezogen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Gewaltschutzzentrum, Beratungsstelle für Gewaltprävention).
 - Koordinierung zwischen Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention: Die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Opferschutzeinrichtungen und Einrichtungen, die Gefährder und Gefährderinnen beraten,

⁹⁰ Seit 1. Jänner 2020 sind Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen in § 22 Abs. 2 SPG gesetzlich verankert.

ist essenziell, um eine opferschutzorientierte, nachhaltige Beratungsarbeit sicherzustellen.

2. **Die fachthemenorientierte (operative) Ebene:** Gewalt gegen Frauen umfasst eine Fülle an relevanten Themenstellungen. Ein Überblick über die umfassenden Bereiche findet sich in Kapitel 4 „Gewaltprävention und Gewaltschutz als gemeinsamer Auftrag“. Entsprechend bedarf es einer Vielfalt an thematischen Gremien, um jeweils mit der notwendigen fachlichen Zuständigkeit und Expertise Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und deren Umsetzung voranzutreiben. Zu den thematischen Gremien zählen beispielhaft:

- Steuerungsgruppe Gewaltambulanzen: Diese – unter der Leitung des Justizressorts stehende – Arbeitsgruppe widmet sich der Erarbeitung von Standards und Unterstützung der flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen. Unter Einbindung des Innen-, Gesundheits- und Frauenressorts wurden die konkreten Leistungsanforderungen an Gewaltambulanzen und die Form ihrer faktischen Durchführung sowie Finanzierung ausgearbeitet. Nunmehr begleitet sie die Umsetzung der Pilotprojekte und prüft die bundesweite Ausrollung anhand der gewonnenen Erfahrungen.
- Fachbeirat Gewaltschutz: Diese – unter der Leitung der vom Gesundheitsressort beauftragten Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) stehende – Arbeitsgruppe widmet sich den Themen Gewaltprävention und Gewaltschutz im Gesundheitswesen. Im in Kooperation mit dem vom Gesundheitsressort beauftragten und von der GÖG umgesetzten Projekt „Gewaltschutz und Gewaltprävention im Gesundheitswesen“ werden Maßnahmen im Sinne der Istanbul-Konvention für einen Ausbau des Gewaltschutzes im Gesundheitswesen entwickelt.⁹¹
- (Bundes-)Arbeitsgruppe Gewaltschutz: Diese – unter der Leitung des Innenressorts stehende – Arbeitsgruppe widmet sich unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen im Zuständigkeitsbereich des Innenressorts. Dazu gehören unter anderem das Erarbeiten von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die niederschwellige Einbeziehung der Polizei (z.B. App „Stiller Notruf“).
- Steuerungsgruppe Schutzunterkünfte: Diese – unter der Leitung der Frauensektion stehende – Arbeitsgruppe, unter Einbindung sämtlicher Bundesländer, gewährleistet den bundesländerübergreifenden Fachaustausch und widmet sich insbesondere der Erarbeitung von gemeinsamen Qualitätsstandards für Schutzunterkünfte (Frauenhäuser und Übergangswohnungen).
- Regionale Vernetzungsgremien wie z.B. die Runden Tische „Gewalt gegen Frauen“ in Niederösterreich oder der Gewaltschutzbeirat in der Steiermark: Diese Runden Tische finden regelmäßig und unter Einbindung von Vertreterinnen verschiedenster staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen statt. In

diesen regionalen Vernetzungs- und Austauschtreffen werden u.a. Handlungsempfehlungen und Folgeprojekte erarbeitet.

3. **Die Metaebene** dient vor allem dazu, institutionenübergreifend Wissen und Informationen auszutauschen, strategische Schwerpunkte zu erörtern, sowie Herausforderungen und (langfristige) Lösungsmöglichkeiten zu identifizieren. Siehe dazu das nachfolgende Kapitel 4.7.1.

⁹¹ Siehe <https://toolbox-opferschutz.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

4.7.1 Nationale Plattform gegen Gewalt an Frauen

In Umsetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention wurde 2013 die Interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ als Koordinierungsgremium eingerichtet.

Eine Vertiefung der bundesweiten und institutionenübergreifenden Vernetzungsarbeit durch die weitere Institutionalisierung der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ ist ein Bestreben der vorliegenden Strategie.

Damit wird ein bundesweites, interdisziplinäres und institutionenübergreifendes Gremium geschaffen, das den kontinuierlichen Fachaustausch und vernetzten Blick auf die Themen Gewaltprävention und Gewaltschutz unter einem gemeinsamen DACH ermöglicht. Folglich wird der Kreis der in der ehemaligen IMAG eingebundenen Institutionen verbreitert und die Aufgaben werden in der „Nationalen Plattform Gewalt gegen Frauen“ mit 1. Juli 2024 erweitert fortgesetzt.

Damit wird nicht nur ein breiter Austausch zu strategischen Schwerpunkten, sondern auch die Identifizierung von Herausforderungen und (langfristigen) Lösungsansätzen ermöglicht. In der „Nationalen Plattform Gewalt gegen Frauen“ sind zudem Expertinnen und Experten aus der Praxis vertreten, darunter der Gewaltschutzzentren, des Bundes Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich, des Netzwerks der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen, der Frauenhäuser, der Beratungsstellen für Gewaltprävention und des Dachverbands der Männer-, Burschen-, und Väterarbeit in Österreich. Die Ergebnisse der Sitzungen werden dokumentiert und den jeweils (verfassungsrechtlich) zuständigen Stellen übermittelt. Die Umsetzung von Maßnahmen gilt es schließlich auf fachthemenorientierter (operativer) Ebene weiter zu vertiefen und sicherzustellen (siehe Punkt 2).

Abb. rechts:
Koordinierungsgremien,
Mitglieder der Nationalen
Plattform Gewalt gegen
Frauen



5 Das flächen- deckende und niederschwellige Beratungsnetz

Das frauen- und gewaltspezifische Beratungsnetz in Österreich ist ein zentraler Baustein, um Frauen und Mädchen in Österreich ein gleichberechtigtes und gewaltfreies Leben zu ermöglichen.

Das frauen- und gewaltspezifische Beratungsnetz in Österreich ist ein zentraler Baustein, um Frauen und Mädchen in Österreich ein gleichberechtigtes und gewaltfreies Leben zu ermöglichen. Die Angebote der Frauen- und Mädchenberatungsstellen reichen von Beratungsstellen, die ganzheitlich bei allen frauenspezifischen Anliegen beraten und unterstützen, über auf bestimmte Themen und Zielgruppen spezialisierte Anlaufstellen, gewaltspezifische Beratungsstellen bis hin zu den Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt. Bei den österreichweit eingerichteten Gewaltschutzzentren hingegen handelt es sich um staatlich beauftragte Opferschutzeinrichtungen, die bei Gewalt im sozialen Nahraum Beratung, Begleitung und Unterstützung (u.a. in Form juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung) anbieten sowie Gefährdungseinschätzungen und Sicherheitspläne erarbeiten.

Die engmaschige Koordinierung und Vernetzung innerhalb des genannten Beratungsnetzes erfolgt dabei sowohl auf inhaltlich fachlicher Ebene als auch auf Ebene des Einzelfalles und ist ein zentraler Arbeitsgrundsatz, um die bestmögliche Unterstützung von (gewaltbetroffenen) Frauen sicherzustellen. Die Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern sowie mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention und den Männerberatungsstellen nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über das von der Frauensektion kofinanzierte flächendeckende und niederschwellige Beratungsnetz entlang einer schematischen Einordnung der kofinanzierten Stellen.

5.1 Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Im Jahr 2024 leisten über 150 von der Frauensektion kofinanzierte Frauen- und Mädchenberatungsstellen mit ihren vielfältigen frauenspezifischen (Beratungs-) Angeboten und multiprofessionell zusammengesetzten Teams einen zentralen Beitrag, um Frauen und Mädchen auf dem Weg in ein selbstbestimmtes und chancengleiches Leben zu unterstützen.⁹²

Mit einer Flächenabdeckung von 100% ist seit 2024 sichergestellt, dass für jeden politischen Bezirk in Österreich zumindest eine kofinanzierte Frauen- und Mädchenberatungsstelle zuständig ist und somit ein niederschwelliger Zugang für Frauen und Mädchen auch auf regionaler Ebene und in ländlichen Regionen möglich ist.

⁹² Die Frauen- und Mädchenberatungsstellen sind größtenteils unter dem Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen zusammengeschlossen, siehe <https://netzwerk-frauenberatung.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

Die Frauen- und Mädchenberatungsstellen sind überkonfessionelle, parteilose und gemeinnützige Organisationen mit einer offenen, feministischen Haltung, die auf die vielfältigen Lebensrealitäten und Anliegen von Frauen und Mädchen fokussiert sind. Ihre Angebote stehen allen Frauen und Mädchen, unabhängig von Alter, Wohnort, sozioökonomischen Status, körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen bzw. Behinderungen, sexueller Orientierung oder Staatsbürgerschaft, offen. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Frauen basieren dabei auf grundlegenden Arbeitsprinzipien und Standards; sie sind für Frauen und Mädchen freiwillig, vertraulich, kostenlos, auf Wunsch anonym, lösungsorientiert; sie stärken ihre Selbstverantwortung und sind von einer respektvollen Haltung geprägt.

Neben der direkten Arbeit mit Klientinnen zielen die Frauen- und Mädchenberatungsstellen auch darauf ab, jene Rahmenbedingungen in Österreich zu fördern, die die Lebensqualität von Frauen auf gesellschaftlicher Ebene nachhaltig verbessern.

5.1.1 Ganzheitlich beratende Frauen- und Mädchenberatungsstellen (Frauenservicestellen)

Als ganzheitlich beratende regionale Anlaufstellen werden jene Frauen- und Mädchenberatungsstellen bezeichnet, die thematisch breit bzw. übergreifend und damit bei sämtlichen frauenspezifischen Anliegen beraten und unterstützen. Sie werden in verschiedenen Lebenssituationen mit vielfältigsten Fragestellungen von Frauen und Mädchen aufgesucht und unterstützen mit professioneller Beratung und Informationen, etwa in Entscheidungsfindungsprozessen, bei Fragen im Kontext von Arbeit, ökonomischer Unabhängigkeit, Finanzbildung, Familie, Beziehungen, Trennung bzw. Scheidung, Gewalt, „Mental Load“ und/oder körperlicher und psychischer Gesundheit.

Insbesondere in Krisensituationen, darunter Gewalterfahrungen stehen sie einerseits selbst mit Beratungsleistungen zur Verfügung und gewährleisten andererseits – basierend auf den Bedürfnissen der Klientin – eine engmaschige Kooperation und Vernetzung mit gewaltspezifischen Stellen wie den Gewaltschutzzentren und Frauenhäusern. Sie sind zudem in das institutionelle Gesamtsystem im Bereich der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes eingebettet, sodass im umfassenden Sinne bedarfs- und klientinnenorientierte Unterstützungsleistungen gewährleistet werden.

5.1.2 Spezialisierte Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Neben den ganzheitlich beratenden Frauen- und Mädchenberatungsstellen gibt es auch Einrichtungen, die auf spezifische Themen oder Zielgruppen fokussieren. Unter dem Themenfeld „Ausbildung und Arbeitsmarkt“ werden etwa Stellen kofinanziert, die vertiefte Angebote zu beruflichem Ein-, Auf- und Wiedereinstieg unter besonderer

Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltsschere für die Zielgruppe der Frauen und Mädchen anbieten.

Die kofinanzierten **Mädchenberatungsstellen** legen ebenso ihren Fokus auf Bildung und Berufswahl, eingebettet in ein vielfältiges, bedarfsorientiertes und oftmals mobil aufsuchendes Beratungsangebot, um mittels Erweiterung der individuellen Gestaltungskompetenzen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Handeln für junge Frauen und Mädchen zu ermöglichen.

Für die **Zielgruppe der Sexarbeiterinnen** werden österreichweit Fachberatungsstellen kofinanziert, die sich auf die Lebenssituation dieser besonders vulnerablen Zielgruppe konzentrieren. Sie bieten psychosoziale Unterstützung, Beratungsleistungen zu beruflichen Veränderungsprozessen und arbeiten an der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung mit dem Ziel, die Diskriminierung und Stigmatisierungserfahrungen von in der Sexarbeit tätigen Personen zu minimieren.

Für die **Zielgruppe der LGBTIQ-Personen** sind spezifische Anlaufstellen eingerichtet, die Beratung für unter anderem Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender-Personen und ihre Angehörigen bieten. Dabei decken sie ein breites Spektrum an Themen von Beziehungen und Sexualität über Gewalt und sexuelle Übergriffe für alle Rat- und Hilfesuchenden ab, unter anderem mit dem Ziel, die gesellschaftliche Akzeptanz zu erhöhen.

Migrantinnenspezifische Anlaufstellen zielen insbesondere auf die Erhöhung von Partizipationschancen von Frauen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen ab. Neben rechtlichen, sozialen, sprachlichen und psychosozialen Themenstellungen stehen sie insbesondere bei bildungsbezogenen Fragen zur Verfügung und leisten damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen und Mädchen mit Migrations- und/oder Fluchtgeschichte.

5.1.3 Gewaltspezifische Beratungsstellen für Frauen

Neben den bereits vorgestellten Beratungsstellen kofinanziert die Frauensektion auch ein breites Netz an gewaltspezifischen Beratungsangeboten für Frauen⁹³, die bei körperlicher, sexueller, ökonomischer und psychischer Gewalt einschließlich Cybergewalt zur Verfügung stehen.

⁹³ Die Frauensektion bietet unter www.hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at einen laufend aktualisierten Online-Überblick über sämtliche dieser Einrichtungen.

Dabei kann entlang der folgenden Kategorien differenziert werden:

Die **Frauenhelpline gegen Gewalt unter der bekannten Nummer 0800 222 555**⁹⁴ bietet rund um die Uhr (24/7) telefonische Krisenberatung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen sowie Personen aus deren Umfeld an. Auch die Kontaktaufnahme über einen Online-Helpchat⁹⁵ ist möglich. Im Bedarfsfall leiten die Frauenhelpline und der Helpchat an Kriseneinrichtungen wie die Gewaltschutzzentren weiter. Als 24-Stunden verfügbare Erstanlaufstelle bei Gewalt nimmt sie dabei eine bedeutende Rolle in den Bereichen Gewaltprävention und Gewaltschutz ein.

Beratungsstellen mit Gewaltschwerpunkt sind regional verankerte und niederschwellige Erstanlaufstellen für Frauen und Mädchen, die Beratung und Unterstützung bei psychischer, körperlicher, sexueller und ökonomischer Gewalt bieten; zudem unterstützen sie auch weitere im Gewaltbereich tätige Berufsgruppen mit Schulungen oder Informationen. **Weitere Frauenberatungsstellen** sind auf **bestimmte Gewaltkontexte**, wie insbesondere Frauenhandel⁹⁶ oder Gewalt im Namen der Ehre und somit auch auf Zwangsheirat und Genitalverstümmelung, oder auf **spezifische Zielgruppen**, wie Frauen und Mädchen mit Behinderungen, konzentriert. Einige dieser Frauenberatungsstellen verfügen über eine Schutzunterkunft und bieten damit auch vorübergehend eine sichere Wohnmöglichkeit.

5.2 Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt

Einen besonderen Stellenwert nehmen die in jedem Bundesland eingerichteten Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt⁹⁷ ein, die betroffene Frauen und Mädchen ab 14 Jahren (bzw. teilweise ab 16 Jahren), deren Angehörige und sonstige Bezugspersonen beraten und unterstützen. Ihr Angebot steht unabhängig vom Zeitpunkt der ausgeübten sexuellen Gewalt und dem Kontext, in dem diese erfolgt ist, allen Betroffenen offen. Ihr Ziel ist es, neben der individuellen Beratung und Begleitung bei der Bewältigung des Erlebten ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem sexuelle Gewalt als Menschenrechtsverletzung gesehen und Opfern ihre legitimen Ansprüche nach Bewältigung, Verarbeitung und Wiedergutmachung zugesprochen werden. Die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt verstehen sich daher als spezialisierte Einrichtungen für sämtliche

⁹⁴ Siehe <https://www.frauenhelpline.at>, abgerufen am 12.06.2024.

⁹⁵ Siehe <https://haltdergewalt.at>, abgerufen am 12.06.2024.

⁹⁶ Die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (IBF) ist bundesweit zuständig, siehe <https://lefoe.at/ibf/>, abgerufen am 12.06.2024.

⁹⁷ Die neun spezialisierten Beratungsstellen sind unter dem BAFÖ (Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich) organisiert, siehe <https://www.sexuellegewalt.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

Fragen und Anliegen zu den Themen sexuelle, sexualisierte Gewalt und Sexismus als Form von geschlechtsspezifischer struktureller Diskriminierung.

Eine detaillierte Informationsmöglichkeit über sämtliche Beratungsangebote der Frauen- und Mädchenberatungsstellen mit Gliederungsmöglichkeit nach Region, Thema, Beratungssetting sowie örtlicher und zeitlicher Verfügbarkeit der einzelnen Beratungsstellen bietet die Homepage frauenberatung.gv.at⁹⁸.

5.3 Gewaltschutzzentren

Die österreichweit in jedem Bundesland eingerichteten Gewaltschutzzentren und ihre Regionalstellen unterstützen bei Gewalt im sozialen Nahraum (insbesondere bei häuslicher Gewalt einschließlich Cybergewalt) und Stalking.⁹⁹ Anders als die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Angebote sind sie nicht frauenspezifisch, sondern stehen Frauen, Männern, diversen Personen, Kindern und Jugendlichen kostenlos offen. Sie sind im Sicherheitspolizeigesetz verankerte, staatlich beauftragte, gemeinnützige und unabhängige Opferschutzeinrichtungen. Ihre Arbeitsprinzipien wirken auf den Ebenen der Klientinnen und Klienten, der Organisation und der Gesellschaft. Dabei stehen auf individueller Ebene der Schutz und die Sicherheit, Vertraulichkeit, Respekt und Selbstermächtigung im Vordergrund. Auf gesellschaftlicher Ebene wirken die Gewaltschutzzentren bewusstseinsbildend - sowohl innerhalb des institutionellen Gesamtsystems, der interessierten Fachebene, als auch der breiten Öffentlichkeit - und zeichnen sich durch die konsequente Weiterentwicklung des fachlichen Diskurses sowie der gesetzlichen Grundlagen im Sinne der Gewaltprävention und des Opferschutzes aus.

Die Gewaltschutzzentren sind proaktiv beratend tätig. Das bedeutet, sie werden unmittelbar nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots bzw. der Aufnahme einer Stalkinganzeige von der Polizei informiert. Sie kontaktieren anschließend die gefährdete Person telefonisch und/oder schriftlich, um diese bei den nächsten Schritten zu beraten und zu begleiten. Aber auch ohne polizeiliche Intervention oder Anzeige können sich Betroffene, ebenso wie ihre Angehörigen, an die Gewaltschutzzentren wenden.

⁹⁸ Siehe <https://www.frauenberatung.gv.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

⁹⁹ Diese sind unter dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich organisiert, siehe <https://www.gewaltschutzzentrum.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

Gewaltschutzzentren unterstützen Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking somit in akuten und unmittelbaren Gefährdungslagen und sind in dieser Rolle – neben den Frauenhäusern – in Österreich einzigartig. Ein wesentliches Element ihrer Tätigkeit ist die Kooperation und Vernetzung mit dem institutionellen Gesamtsystem, insbesondere jedoch mit der Polizei, der Justiz (Staatsanwaltschaft, Gerichte), der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Beratungsstellen für Gewaltprävention, um sowohl die Sicherheit der Opfer zu erhöhen als auch weitere Gewalttat bestmöglich zu verhindern.

5.4 Sichtbarmachung des Beratungsnetzes und des Angebots

Um den Zugang zum kofinanzierten Beratungsnetz sichtbar, klientinnenorientiert und niederschwellig zu gestalten sowie relevante Daten und Publikationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat die Frauensektion in den vergangenen Jahren folgende Initiativen ergriffen:

5.4.1 Gemeinsamer Außenauftritt der Gewaltschutzzentren durch ein Corporate Design

2023 wurde im Auftrag des Frauenressorts und des Innenressorts für die Gewaltschutzzentren sowie den Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich ein gemeinsames Corporate Design erstellt. Die Erarbeitung erfolgte in einem partizipativen Prozess mit den Gewaltschutzzentren und umfasste auch eine repräsentative Panelbefragung. Durch den damit geschaffenen österreichweit gemeinsamen Außenauftritt der Gewaltschutzzentren konnten der Wiedererkennungswert und die klientinnenorientierte Öffentlichkeitsarbeit deutlich gestärkt werden.

5.4.2 Einrichtung spezifischer Websites

Website „Frauen & Mädchen Beratung“¹⁰⁰

Diese Website ermöglicht die österreichweit gezielte und niederschwellige Suche nach Frauen- und Mädchenberatungsstellen mit Filteroptionen nach Bundesland, Themengebieten, Beratungssetting sowie örtlicher und zeitlicher Verfügbarkeit. Ergänzt wird die Website durch Fachtexte zu frauenspezifischen Themen, die sich direkt an Betroffene richten.

¹⁰⁰ Siehe <https://www.frauenberatung.gv.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

Website „Hilfe bei Gewalt gegen Frauen“¹⁰¹

Diese Website ermöglicht die österreichweit gezielte und niederschwellige Suche nach Hilfsangeboten bei Gewalt gegen Frauen mit Filteroptionen nach Bundesland, Gewaltform und Art des Hilfsangebots.

Website „Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“¹⁰²

Diese Website der in der Frauensektion eingerichteten Nationalen Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention „Gewalt gegen Frauen“¹⁰³ bietet neben Informationen zur Arbeit der Koordinierungsstelle und zu den Staatenprüfungen auch aufbereitete statistische Daten der polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistik und des Beratungsnetzes. Zudem finden sich unter dem Reiter „Forschung“ Verlinkungen zu relevanten wissenschaftlichen Studien auf nationaler sowie internationaler Ebene. Auch die jährlichen Reformvorschläge des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren Österreich sind auf der Website zu finden.

5.5 Das institutionelle Gesamtsystem

Das von der Frauensektion kofinanzierte Beratungsnetz ist Teil eines institutionellen Gesamtsystems, das mit seinem breiten (Beratungs-)Angebot und seinen Kooperationsstrukturen umfassende Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen bietet. Dieses institutionelle Gesamtsystem umfasst über das kofinanzierte Beratungsnetz hinaus weitere zentrale Einrichtungen der Zivilgesellschaft, wie etwa die Beratungsstellen für Gewaltprävention, Männerberatungsstellen und Gewaltambulanzen sowie zentrale staatliche Institutionen, wie etwa die Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe und das Arbeitsmarktservice. Ein Großteil dieser Akteurinnen und Akteure war in den Erarbeitungsprozess der vorliegenden Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen eingebunden. Die nachstehende Grafik ermöglicht einen Überblick und eine auszugweise Darstellung dieses institutionellen Gesamtsystems.

¹⁰¹ Siehe <https://www.hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at/hilfsangebote.html>, abgerufen am 12.06.2024.

¹⁰² Siehe <https://www.coordination-vaw.gv.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

¹⁰³ Die Einrichtung erfolgte in Umsetzung von Artikel 10 der Istanbul-Konvention.

5.5.1 Exkurs – Schutzunterkünfte

Neben dem flächendeckenden und niederschweligen Beratungsnetz gibt es auch ein bundesweites und im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer liegendes Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.
Unter Schutzunterkünften im Sinne der Istanbul-Konvention sind sämtliche vorübergehende Wohnmöglichkeiten zu verstehen, die (primär) gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern gewidmet sind und sowohl über ein Sicherheitskonzept als auch ein Beratungsangebot verfügen.

Abhängig davon, wie weitreichend das Schutzkonzept und Beratungsangebot ist, gibt es in der Praxis bundesweit unterschiedliche Wohnmöglichkeiten und dazugehörige Begriffsbezeichnungen (so etwa „Frauenhaus“, „Übergangswohnung“, „Notwohnung“ oder „Krisenwohnung“).¹⁰⁴

Ein Teil der Frauenhäuser ist unter dem Dachverband „Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF)“¹⁰⁵ organisiert.

104 Die Frauensektion unterscheidet in Frauenhäuser (Schutzunterkünfte, die geeignet sind, unter anderem auch Hochrisikopfer aufzunehmen) und Übergangswohnungen (alle anderen Schutzunterkünfte).
105 Siehe <https://www.aof.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

Das institutionelle Gesamtsystem „Gewaltprävention und Gewaltschutz“
EIN AUSZUG

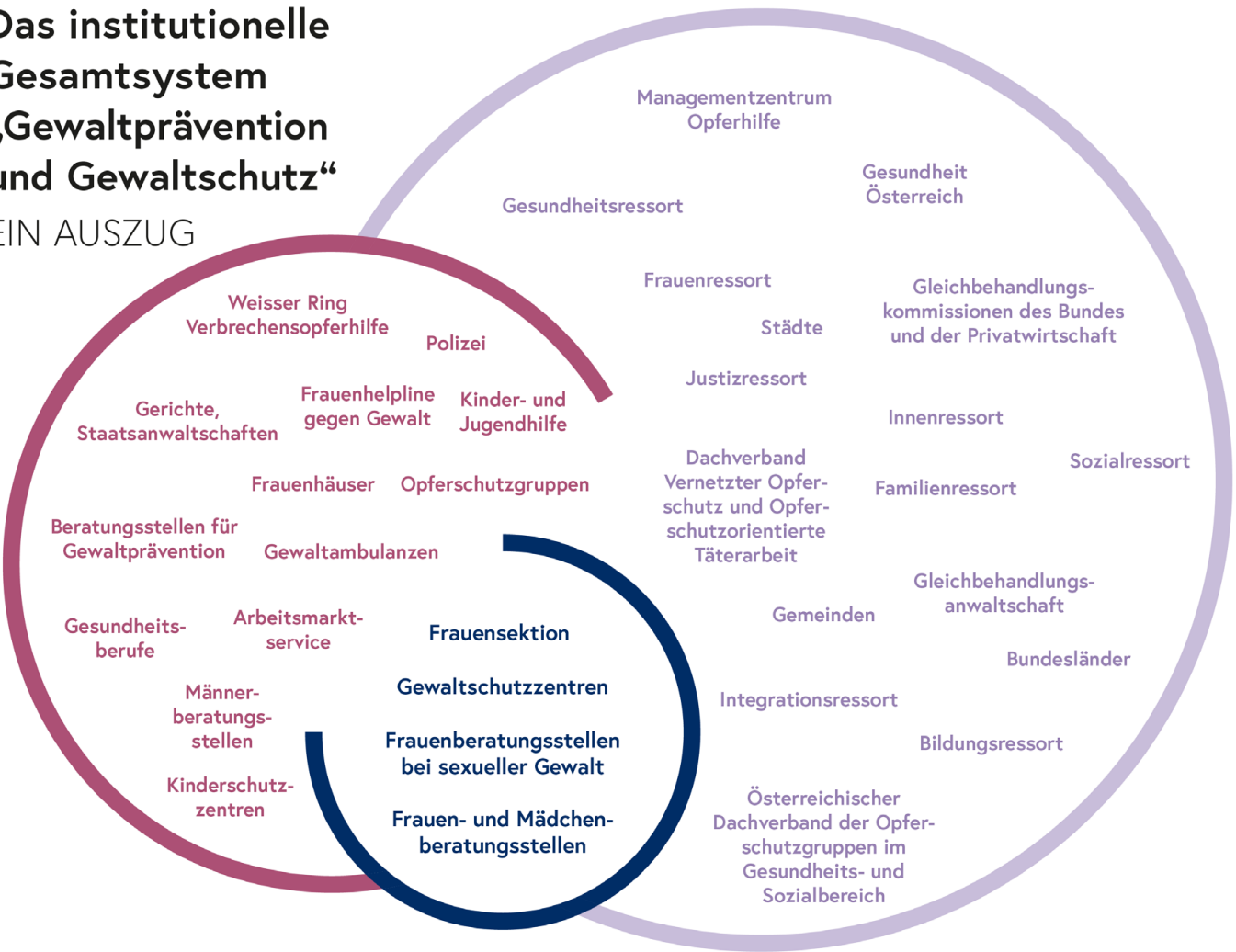


Abb.:
Das institutionelle Gesamtsystem „Gewaltprävention und Gewaltschutz“, Ein Auszug

6 Umsetzung des Koordinierungs- und Vernetzungsprozesses

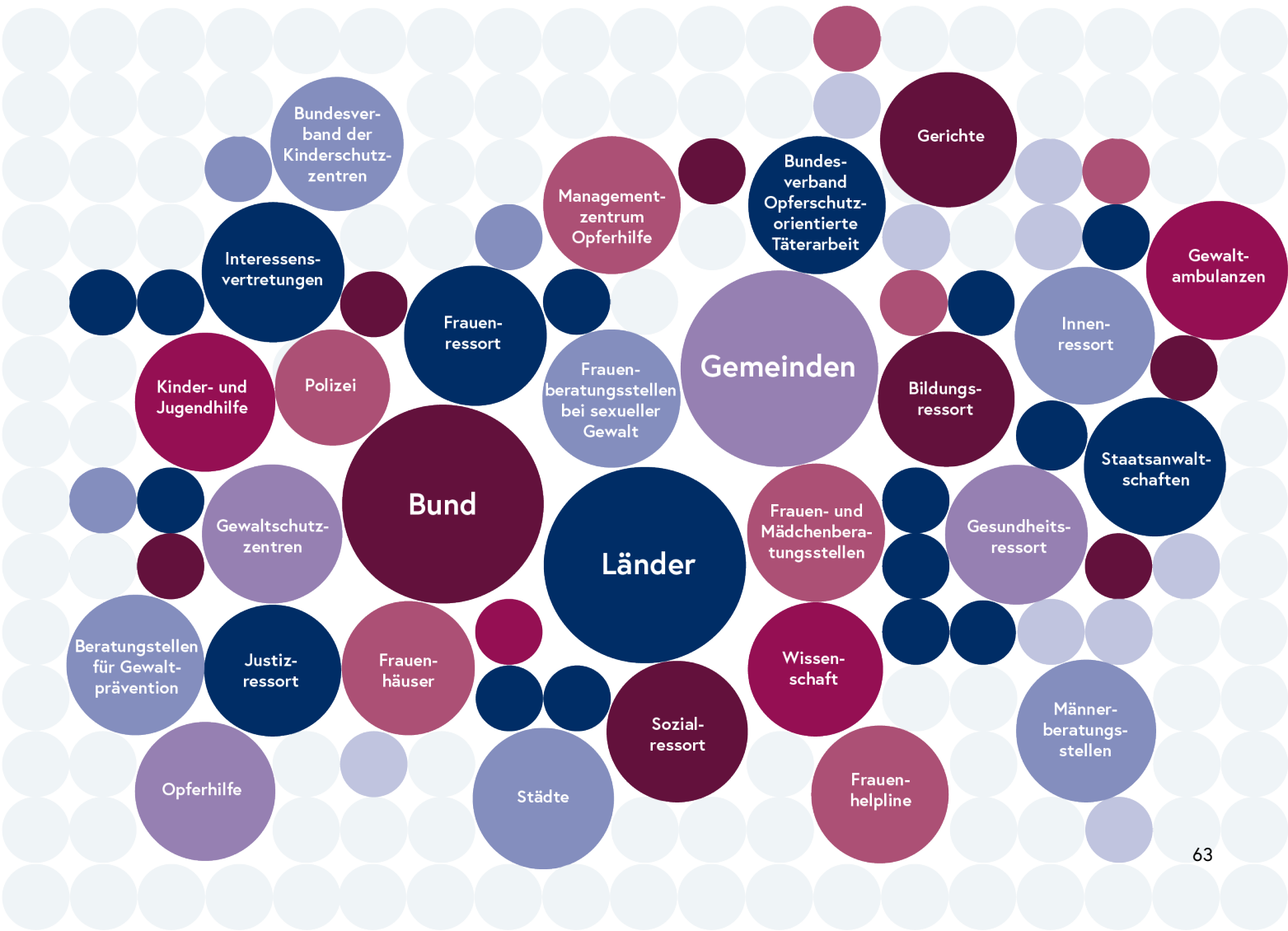
Der vom Frauenressort initiierte Koordinierungs- und Vernetzungsprozess startete im Dezember 2023.

Der vom Frauenressort initiierte Koordinierungs- und Vernetzungsprozess startete im Dezember 2023. Ziel des partizipativen Prozesses war es, das bestehende institutionelle Gesamtsystems der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes im multiprofessionellen Austausch zu reflektieren und die Vernetzung der handelnden Akteurinnen und Akteure noch enger zu gestalten. Der inhaltliche Fokus lag auf dem Thema „Gewalt gegen Frauen“, wobei auch andere Beratungsleistungen berücksichtigt wurden, da diese aufgrund ihrer ganzheitlich präventiven Eigenschaften ebenso wesentlicher Bestandteil des Gewaltschutzsystems sind.

Neben den Dachverbänden des frauen- und gewaltspezifischen Beratungsnetzes, also der Frauen- und Mädchenberatungsstellen, der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt und der Gewaltschutzzentren, wurden schrittweise rund 210 Akteurinnen und Akteure¹⁰⁶ aus dem institutionellen Gesamtsystem eingebunden.

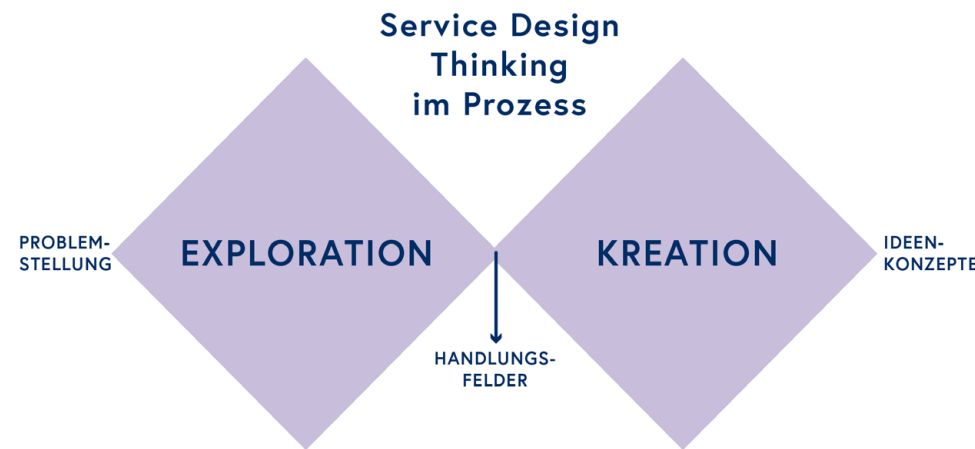
¹⁰⁶ Diese repräsentieren unter anderem folgende Institutionen: Polizei, Justiz, Frauenhäuser, Beratungsstellen für Gewaltprävention und Männerberatungsstellen, Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Bildungs-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.

Abb.: Eingebundene Akteurinnen und Akteure im Koordinierungs- und Vernetzungsprozess



Der Koordinierungs- und Vernetzungsprozess nutzte die Methode des Service Design Thinking, um konsequent die Perspektive der Klientinnen der vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsstellen einzunehmen. Der Prozess gliederte sich in eine Explorations- und eine Kurationsphase, die nachfolgend beschrieben werden.

Abb.
Double Diamond, UK Design
Council, 2005



Die Methode Service Design Thinking als Schlüssel zu implementierbaren und sinnvollen Ergebnissen. Fünf Grundprinzipien im Überblick:

- **Nutzerinnenzentrierter Ansatz:** Konzentration auf die Bedürfnisse, Wünsche und Erfahrungen von Nutzerinnen, um schnell funktionierende Lösungen zu entwickeln.
- **Kollaboration und Interdisziplinarität:** Förderung einer kollaborativen Arbeitsweise, bei der verschiedene Disziplinen und Perspektiven zusammenkommen, um Probleme aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und vielfältige Lösungen zu generieren.
- **Iteratives Vorgehen:** Iteratives Anwenden der Prozessschritte und kontinuierliches Testen, Anpassen und Verbessern von Ideen und Prototypen, um die bestmögliche Lösung zu entwickeln.
- **Ideenkonzepte und Experimentieren:** Schnelles Erstellen von testbaren Ideenkonzepten und das Durchführen von kleinen Experimenten, um Ideen schnell in greifbare Lösungen umzusetzen, wodurch frühzeitig Fehler gemacht und Verbesserungen vorgenommen werden können.
- **Designorientierte Denkweise:** Betrachten von Teilherausforderungen auf eine kreative und designorientierte Weise, wodurch mehrere innovative Lösungen entstehen können, die in ihrer Gesamtheit über herkömmliche Ansätze hinausgehen.

Der Prozess bestand aus einer Reihe von Workshops und Arbeitstreffen, bei denen der schrittweise – bis hin zum Koordinierungs- und Vernetzungstag am 14. Mai 2024 in Wien – erweiterte Personenkreis intensiv zusammenarbeitete. Ziel war es, Maßnahmen zu erarbeiten, um die Koordinierung und Vernetzung zwischen den Stellen zu stärken. Dafür wurden Herausforderungen und Stärken in der vernetzten Zusammenarbeit des Systems entlang der Erfahrungen der Klientinnen identifiziert. Wesentliche Ergebnisse sind die im Kapitel 7 beschriebene Vision und ausgeführten Maßnahmen.¹⁰⁷ Die genutzte interdisziplinäre Methode bildete die Basis für die umfassende Einbindung aller Beteiligten, was bereits während des Prozesses eine nachhaltige Koordinierung und Vernetzung ermöglichte. Der intensive Arbeitsprozess stärkte die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Beratungsnetz und weiteren öffentlichen bzw. öffentlich finanzierten Institutionen, die auch über den Prozess hinauswirkt.

6.1 Kick-Off-Workshop am 18. Dezember 2023

Beim ersten Treffen der Arbeitsgruppe am 18. Dezember 2023 im Frauenressort wurde die Grundlage für den Koordinierungs- und Vernetzungsprozess gelegt. Ergebnisse waren ein gemeinsames klares Prozesszielbild, der Prozessaufbau sowie eine Liste der einzubindenden Akteurinnen und Akteure aus dem institutionellen Gesamtsystem für Gewaltprävention und Gewaltschutz.

Im Anschluss an das Kick-Off wurden Vertreterinnen der drei Dachverbände im Jänner 2024 zum ersten Workshop eingeladen. Gemeinsam mit den Vertreterinnen des Frauenressorts bildeten sie das Kernteam, das den gesamten Koordinierungs- und Vernetzungsprozess gemeinsam gestaltete. Dieses Kernteam stellte das Fortschreiten des Prozesses sicher und erarbeitete und konsolidierte die Ergebnisse.

Die Mitglieder des Kernteams im Koordinierungs- und Vernetzungsprozess

Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich

Marina Sorgo,
Gewaltschutzzentrum Steiermark

Nicole Krejci, Gewaltschutzzentrum Wien

Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Sophie Hansal, Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Elisabeth Cinatl, Frauen- und Mädchenberatungsstelle Wendepunkt

Bettina Zehetner, Frauenberatungsstelle Frauen*beraten Frauen*

Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich (BAFÖ)

Ursula Kussyk,
Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt

Frauenressort – Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Beatrice Höflich, Abteilung
Verwaltungsmanagement,
Frauenprojektförderung

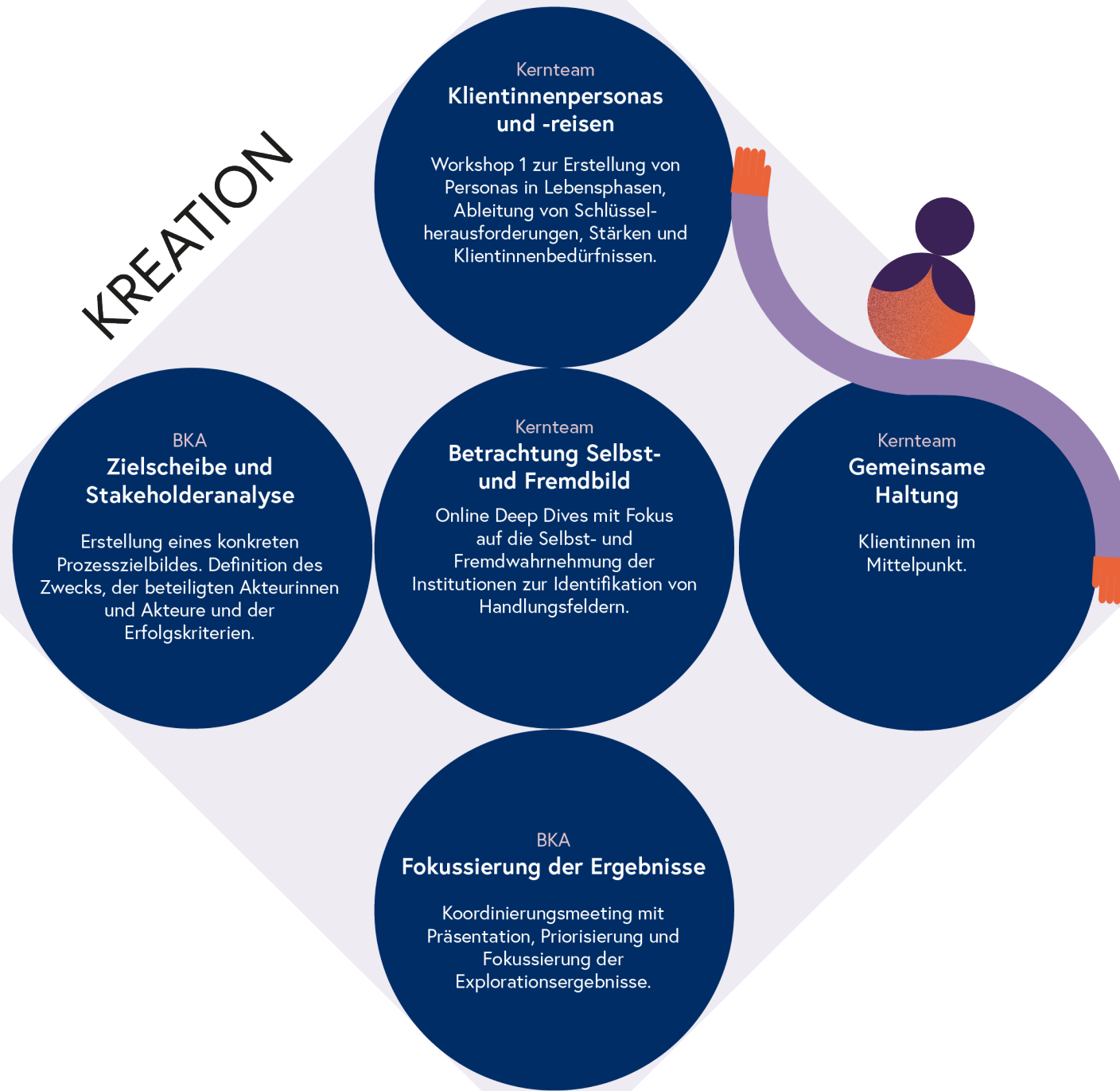
Marie-Theres Prantner,
Abteilung Gewaltprävention und
Gewaltschutz

Julia Ambros, Abteilung Gewaltprävention und Gewaltschutz

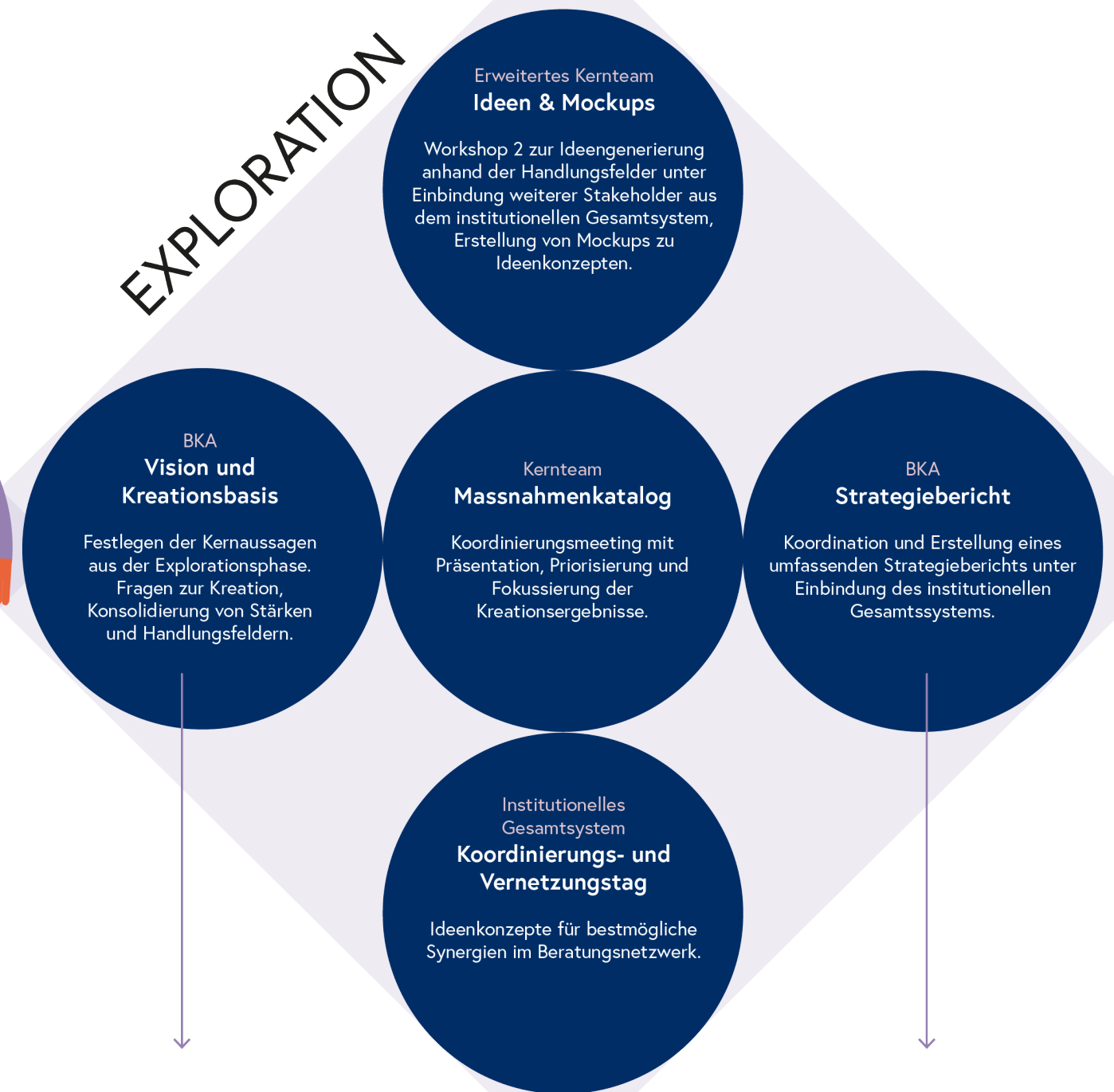
Roswitha Müller, Abteilung
Strategie, Grundsatzangelegenheiten und Wissensmanagement

¹⁰⁷ Siehe dazu ausführlich das Kapitel 7 „Ergebnisse aus dem Koordinierungs- und Vernetzungsprozess“.

KREATION



EXPLORATION



Überblick über den Koordinierungs- und Vernetzungsprozess

(Dez 23 - Juni 24)

VISION:

„Jeder Mensch in Österreich soll wissen, dass es ein breitgefächertes und verlässliches, kostenfreies Angebot für Gewaltschutz und Beratung von Frauen und Mädchen in allen Lebenslagen gibt, um sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen und deren potenzielle Helferinnen und Helfer sich jederzeit ohne Scham und Hemmungen an Beratungseinrichtungen wenden.“

ERGEBNIS:

Handlungsfeld 1: Kontinuierliche Weiterentwicklung des institutionellen Gesamtsystems
Handlungsfeld 2: Klientinnenorientierte Kommunikation, Vernetzung und Reaktion
Handlungsfeld 3: Qualitätssicherung & Datenmanagement

6.2 Klientinnenpersonas und -reisen: Workshop am 18. und 19. Jänner 2024

Der erste gemeinsame Workshop mit dem Kernteam des Koordinierungs- und Vernetzungsprozesses fand am 18. und 19. Jänner 2024 in den Räumlichkeiten des Bundeskanzleramts in Wien unter Teilnahme des Kernteams statt.

Zentrales Prinzip der Zusammenarbeit im Prozess war der uneingeschränkte Klientinnenfokus. Anhand dreier vom Kernteam entwickelten Biografien von Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen – die in jeweils drei unterschiedlichen Lebensphasen (15-25 Jahre, 25-45 Jahre und 45-65+ Jahre) erzählt wurden – konnten zentrale Klientinnenbedürfnisse identifiziert werden. Das Erkennen von und Reagieren auf diese Bedürfnisse ist die Grundlage für jede Art von erfolgreichem Service und Angebot für Klientinnen. Diese sogenannten „Personas“ stellen somit sicher, dass im Gesamtprozess die betroffenen Frauen und Mädchen im Mittelpunkt standen.

Aus der Perspektive der „Personas“ und für alle Lebensphasen wurden potenzielle Berührungspunkte (Touchpoints) mit dem System der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes identifiziert. Aus der Perspektive der „Personas“ wurden diese entscheidenden Berührungspunkte sodann auf einer zeitlichen Tangente angebracht, um so die „Klientinnenreise“ sichtbar zu machen. Diese wirkungsvolle und bedürfnisorientierte Gestaltung der einzelnen Berührungspunkte entlang der Klientinnenreise ist ein Schlüssel für qualitätsvolle Beratung und Begleitung sowie die Wahrnehmung der Systemleistung durch die Betroffenen. Gelingt es die Kommunikations- und Beratungsleistungen durchgängig innerhalb des Systems anhand der Klientinnenreisen auszurichten und die organisationsinternen Prozesse und Services entsprechend anzupassen, entsteht eine integrierte, zusammenhängende Servicelandschaft, die in der Lage ist, bedürfnisorientiert und als ein großes Ganzes zu agieren.

Aufbauend auf den Klientinnenreisen und -bedürfnissen sowie in nachfolgenden Online-Treffen (Deep Dives) im Februar 2024, bei denen ein genauer Blick auf das Selbst- und Fremdbild der mitwirkenden Organisationen geworfen wurde, konnten schließlich Kernherausforderungen und zentrale Stärken abgeleitet werden.

Stärken der Koordinierung und Vernetzung:

- **Ganzheitliche Unterstützung:** Die Beratungsstellen teilen das gemeinsame Zielbild, Frauen in ihrer gesamten Lebenssituation zu sehen und folglich ganzheitlich und mit Unterstützung des institutionellen Gesamtsystems zu begleiten.
- **Hohe Professionalität:** Die Organisationen bieten ein hochprofessionelles und breites Beratungsangebot für Frauen und Mädchen in verschiedenen Lebenssituationen.

KLIENTINNENFOKUS

Bei der Methode der Klientinnenorientierung nahmen die am Prozess Beteiligten die Sichtweise und Perspektive von Klientinnen ein. Dazu wurden in der Kernarbeitsgruppe drei Biografien von Frauen in unterschiedlichen Altersgruppen (Altersgruppen: 15-25 J., 25-45 J., 45-65+ J.) und in verschiedenen Lebenssituationen entwickelt („Personas“). Sie bilden so die Grundlage für die Weiterentwicklung der Arbeit in den von der Frauensektion kofinanzierten Beratungsstellen. Die Personas stellen sicher, dass Frauen und Mädchen im Mittelpunkt stehen und die (Beratungs-) Angebote laufend bedarfsorientiert angepasst werden.



SZENARIO SEXUELLE GEWALT

BEDÜRFNISSE
Ernst genommen werden, Vertrauenspersonen, Austauschmöglichkeit, Reflexion und Einordnung des Erlebten, Klarheit darüber, dass die Schuld beim Täter liegt, Perspektive

SZENARIO BERUFS- ORIENTIERUNG

BEDÜRFNISSE
Selbstbestimmung, Befreiung von Rollenzuschreibungen, Zugang zu Netzwerken, Inputs für Lebensgestaltung und Potentialentfaltung

SZENARIO HASS IM NETZ

BEDÜRFNISSE
Handlungsmöglichkeiten (er)kennen, Unterstützung, Ängste und Schamgefühl loswerden, (Wieder-)Zugehörigkeit zur Peer-Group



KLIENTINNENREISE

Aus Klientinnenperspektive und Erfahrung der Beratungsarbeit wurden mögliche Berührungspunkte mit dem institutionellen Gesamtsystem Gewaltprävention und Gewaltschutz identifiziert. Werden diese Berührungspunkte auf einer zeitlichen Tangente aneinandergereiht, so erhält man die sogenannte Klientinnenreise. Die wirkungsvolle und bedürfnisorientierte Gestaltung der einzelnen Berührungspunkte entlang der Klientinnenreise ist ein Schlüssel für eine qualitätsvolle Beratung und Begleitung und die positive Wahrnehmung der Systemleistung durch die Betroffenen.



- **Frauen im Zentrum:** Die Organisationen arbeiten effektiv zusammen, um sicherzustellen, dass Frauen, die Hilfe suchen, immer an die richtige Stelle weitervermittelt werden.
- **Schnittstellenbewusstsein:** Es besteht ein starkes Bewusstsein für gut funktionierende Schnittstellen und reibungslose (persönliche) Übergaben zwischen den Beratungsangeboten und -stellen.
- **Normalisierung von Beratung:** Frauen, die einmal Kontakt aufgenommen haben, fällt es leichter, erneut und frühzeitig Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Herausforderungen der Koordinierung und Vernetzung:

- **Gesellschaftliche Parteilichkeit gegen Gewalt:** Es ist entscheidend, dass Gewalt in jeder Form durch die Gesellschaft abgelehnt wird.
- **Sichtbarkeit des Beratungsnetzes und strukturierter Überblick:** Frauen, die noch nie in Beratung waren, haben mitunter ein eingeschränktes Bewusstsein für die zur Verfügung stehenden Beratungsstellen und deren Angebote.
- **Abbau von Hemmnissen:** Die von den Frauen persönlich empfundene Belastung ist mitunter bereits hoch, wenn sie sich an eine Beratungsstelle wenden.
- **Trennung als Hochrisikomoment in Gewaltbeziehungen:** Frauen, die kurz vor der Trennung von einem gewalttätigen Partner stehen, haben ein hohes Risiko, Opfer von massiver Gewalt zu werden.
- **Datenmanagement:** Bestehende Daten könnten von den Beratungsstellen verstärkt für zielgerichtetes und evidenzbasiertes Handeln genutzt werden.

6.3 Kurationsworkshop am 14. März 2024

Der zweite gemeinsame Workshop fand am 14. März 2024 in einem erweiterten Kreis von rund 25 Akteurinnen und Akteuren des institutionellen Gesamtsystems statt. Neben dem Kernteam wurden Vertreterinnen und Vertreter des Justiz- und Innenressorts, der Frauenhelpline, der Männerberatungsstellen, der Beratungsstellen für Gewaltprävention und des Managementzentrums Opferhilfe eingeladen, um basierend auf den identifizierten Herausforderungen gemeinsam Querschnittslösungen zu entwickeln. Zentrale Voraussetzungen der entwickelten Lösungen waren, dass sie im Kreis der Anwesenden umgesetzt werden können und zu einer besseren Koordinierung und Vernetzung beitragen.

Ziel war es, Kommunikations- und Beratungsleistungen innerhalb des Systems anhand der Klientinnenreisen zu überdenken und die organisationsinternen Prozesse, Angebote und Schnittstellen entsprechend anzupassen und auszurichten. Dadurch soll eine verstärkt integrierte, zusammenhängende Servicelandschaft entstehen, die in der Lage

ist, bedürfnisorientiert und gemeinsam zu agieren. Diese Servicelandschaft stellt die Klientinnen uneingeschränkt in den Mittelpunkt.

Basierend auf den im ersten Workshop identifizierten, klientinnen- und bedürfnisorientierten Herausforderungen wurden folgende Fragestellungen diskutiert:

- **Sichtbarkeit:** Wie können wir gemeinsam das funktionierende Beratungs- und Hilfsnetz sichtbarer machen (auch in den Regionen)?
- **Parteilichkeit gegen Gewalt der Gesellschaft:** Wie schaffen wir einen öffentlichen Schulterschluss abseits von Krisen?
- **Information und Kommunikation:** Wie schaffen wir eine gemeinsame, einheitliche und zielgruppenorientierte kommunikative Reaktion?
- **Überblick:** Wie schaffen wir einen strukturierten Überblick über Angebote und Expertisen zwischen den Organisationen und für die betroffenen Frauen, um so klar zu definieren, was genau das Hilfsnetz bietet?
- **Hochrisikofälle:** Wie können wir Frauen (und deren Männer), die kurz vor einer Trennung stehen, aktiv ansprechen und in den Beratungsprozess holen, um möglichen Gewaltvorfällen vorzugreifen?
- **Falldebriefing:** Wie schaffen wir im Alltag Rückkanäle zwischen Organisationen und Polizei bzw. Gerichten/Staatsanwaltschaften?
- **Datenmanagement:** Wie können wir bestehende Daten sinnvoll nutzen, um noch zielgerichteter und im Sinne der Frauen zu handeln und evidenzbasierte Entscheidungen zur mittel- und langfristigen Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfsnetzes zu treffen?
- **Hemmnisse abbauen:** Beratung als Prävention gegen Gewalt gegen Frauen. Wie können wir Frauen die Angst, Scham und andere Barrieren nehmen, Unterstützung und Beratung in Anspruch zu nehmen?

Mit dieser Herangehensweise und unter Verwendung von effizienten, ko-kreativen Methoden wurden insgesamt 250 Ideen entwickelt und daraus 10 vertiefte Konzepte entwickelt.

Die 10 Ideenkonzepte wurden in einem **Koordinierungsmeeting im April 2024** durch das Kernteam destilliert und weiter verdichtet; sie waren somit die Grundlage für den Maßnahmenkatalog in Kapitel 7 „Ergebnisse aus dem Koordinierungs- und Vernetzungsprozess“. Alle Ideen wurden dokumentiert und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

INTEGRIERTE SERVICELANDSCHAFT

Mittels Personas und Klientinnenreisen wurden in einem ersten Schritt Problemlagen, Informations- und Beratungsbedarf greifbarer und sichtbarer gemacht. In einem zweiten Schritt wurden erste Maßnahmen formuliert, um die Bekanntheit des Beratungsnetzes zu steigern. Zentrales Anliegen dabei ist die Ermutigung von Frauen, sich in allen Lebenslagen und ohne Scham frühzeitig Rat und Hilfe in der breit vernetzten Beratungslandschaft zu holen – die im Bedarfsfall klientinnenorientiert an zuständige weitere Stellen verweist.



6.4 Der Koordinierungs- und Vernetzungstag am 14. Mai 2024 in Wien

Der Koordinierungs- und Vernetzungstag, mit rund 210 Vertreterinnen und Vertretern des institutionellen Gesamtsystems, fand am 14. Mai 2024 in Wien statt. Der Fokus lag auf der Koordinierung und Vernetzung des institutionellen Gesamtsystems. Der Tag wurde genutzt, um das umfassende gemeinsame Wissen auszutauschen und Einblick in die Praxis zu geben. Das Ziel bestand darin, die persönlichen Verbindungen der Akteurinnen und Akteure zu stärken und gemeinsame Erfahrungen zu teilen, um die bestehenden Kooperationen weiter zu stärken. Dabei wurde der gemeinsame Fokus auf das System und seine Best Practice-Beispiele sowie Herausforderungen gerichtet, Ideenkonzepte wurden erarbeitet und das Bewusstsein auch bei jenen Einrichtungen geschärft, die zwar nicht direkt in der Gewaltpräventions- bzw. Gewaltschutzarbeit tätig sind, aber dennoch entscheidende Akteurinnen und Akteure im institutionellen Gesamtsystem sind. Gemeinsam wurden insgesamt 15 Ideenkonzepte entwickelt.

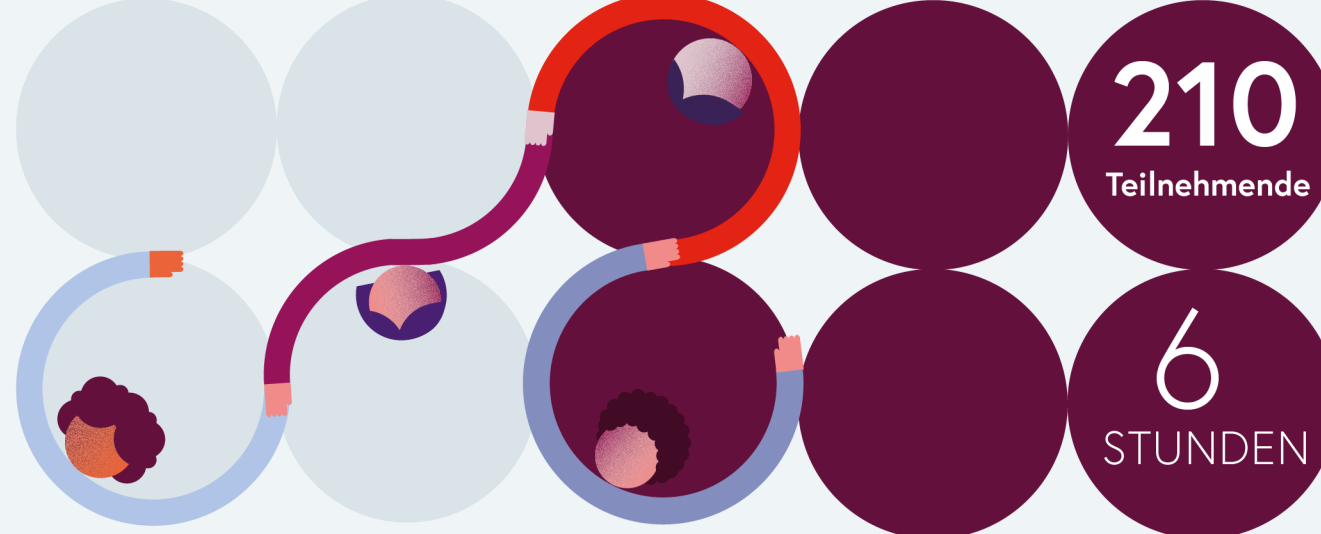
In zwei interaktiven Sessions arbeiteten die rund 210 Vertreterinnen und Vertreter des institutionellen Gesamtsystems an 15 moderierten Arbeitsstationen an konkreten Ideen für die bestmögliche (regionale) Koordinierung und Vernetzung und teilten erprobte Best Practices. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzten sich dabei mit folgender Frage auseinander: „Mit welchen Mitteln und Maßnahmen können Sie sich mit den anwesenden Institutionen (regional) bestmöglich, nachhaltig vernetzen und Synergien heben?“

Im ersten Schritt erhielten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Gelegenheit, ihr persönliches Koordinierungs- und Vernetzungs-„Best Practice“ mit Kolleginnen und Kollegen zu teilen. In einer strukturierten Übung wurden so rund 300 Best Practices für alle Anwesenden zugänglich gemacht.

Im zweiten Schritt wurde nach neuen Ideen gefragt, die durch Anwesende umsetzbar sind und die Klientinnen und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellen. Wie im Gesamtprozess wurde dabei die Methode des Service Design Thinking genutzt, um schnell zu unmittelbar nutzbaren Ideenkonzepten zu kommen und gleichzeitig die Diversität der Gruppen für unterschiedliche Perspektiven zu nutzen.

Der Tag schloss mit der Präsentation je eines ausgewählten und ausformulierten Ideenkonzepts pro Arbeitsgruppe, die für eine verstärkte Koordinierung und Vernetzung der Teilnehmenden für die Klientinnen sorgen und Kräfte bündeln sollen. Auch diese Ideenkonzepte flossen auszugsweise in die in Kapitel 7 „Ergebnisse aus dem Koordinierungs- und Vernetzungsprozess“ dargestellten Maßnahmen ein. Die Ergebnisse des Tages wurden zusammengefasst und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt.

KOORDINIERUNGS UND VERNETZUNGS TAG 14. MAI 2024



„Mit welchen Mitteln und Maßnahmen können sich die anwesenden Institutionen bestmöglich nachhaltig vernetzen und Synergien heben?“

Ein Tag für Gewaltprävention und Gewaltschutz

Am 14. Mai 2024 fand ein Koordinierungs- und Vernetzungstag mit rund 210 Vertreterinnen und Vertretern des institutionellen Gesamtsystems statt. Der Fokus lag auf der Stärkung der persönlichen Vernetzung der Akteurinnen und Akteure, dem Austausch gemeinsamer Erfahrungen und der Schärfung des Blicks auf bevorstehende Herausforderungen. In interaktiven Workshop-Gruppen wurden gemeinsam 15 Ideenkonzepte entwickelt.

IDEENKONZEPT 1

Kampagnenleitfaden

mit Informationen über Gewaltformen, ihre Anzeichen und Hilfsangebote sowie zur Förderung der Zivilcourage



IDEENKONZEPT 2

Gewalt unter die Lupe

regelmäßige institutionen- und regionenübergreifende Schwerpunktsetzungen zum Thema „Gewalt“



IDEENKONZEPT 5

connected: „Verbunden für Frauen“

Netzwerk zur Gewaltprävention mit Ansprechpersonen, Dolmetsch-Pool, Angeboten, Fall- und Themenaustausch unter Beraterinnen



IDEENKONZEPT 4

richtiglanden.at

KI-unterstützte Plattform für barrierefreie, mehrsprachige Übersicht über Beratungsangebote und -kapazitäten

IDEENKONZEPT 6

Nothing about us without us!

Gremium mit Betroffenen für zielgruppenspezifische Strategien zur Gewährleistung partizipativer und praxisorientierter Ergebnisse

IDEENKONZEPT 7

Die Schwelle ist niedrig

Fokus auf Lebenswelten von Frauen wie Einkaufszentren, Arztpraxen unter Einbezug von Stakeholdern zur besseren Erreichbarkeit der Zielgruppe



MEIN KOORDINIERUNGS- UND VERNETZUNGS- #HASHTAG



DAS INSTITUTIONELLE GESAMTSYSTEM

15 IDEEN- KONZEPTE



IDEENKONZEPT 8

„Beratung on Tour“

„Tourbus“ je Bundesland, zur Informationsvermittlung, Materialverteilung und Erstberatung im ländlichen Raum



IDEENKONZEPT 9

3G - Gemeinsam gegen Gewalt in der Bildung

Fortbildungen, Unterrichts- und „Train the Trainer“-Konzepte zur Sensibilisierung von Lehrkräften

IDEENKONZEPT 11

GGG Netzwerkakademie

Disziplinübergreifende Trainings u.a. zur Stärkung des gegenseitigen Rollen- und Auftragsverständnisses



IDEENKONZEPT 12

Localize-Optimize

Bestandsanalyse und Vorschläge zur optimalen Unterstützung von Frauen aus Klientinnenperspektive

IDEENKONZEPT 10

Projekt „Toskana“

interdisziplinäre Vernetzungstreffen an wechselnden Orten für informellen Austausch und gemeinsame Projektplanung

IDEENKONZEPT 13

zog.at Zukunft ohne Gewalt

Regelmäßige Treffen für Beraterinnen, Austausch über Qualitätsstandards und Ressourcenoptimierung im Fokus

IDEENKONZEPT 14

#gemeinsam gegengewalt

Öffentliche Kampagnen mit Fokus auf Burschen/Männer zur Prävention zu Themen wie „Zivilcourage, Role Models, Care-Arbeit, Burschenarbeit“



IDEENKONZEPT 15

Helpline & Datenmanagement-zentrale

Hotline, Chat oder Website im Beratungsnetzwerk für Wissensmanagement und zur Qualitätssicherung



7 Ergebnisse aus dem Koordinierungs- und Vernetzungsprozess

Der Koordinierungs- und Vernetzungsprozess ermöglichte eine intensive interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex „Gewalt gegen Frauen“ unter federführender Mitarbeit der vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsstellen, vertreten durch ihre Dachverbände.

Der Koordinierungs- und Vernetzungsprozess ermöglichte eine intensive interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex „Gewalt gegen Frauen“ unter federführender Mitarbeit der vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsstellen, vertreten durch ihre Dachverbände¹⁰⁸. Die vorliegenden Ergebnisse wurden unter Einbindung eines sukzessiv erweiterten Kreises an Akteurinnen und Akteuren aus dem institutionellen Gesamtsystem erarbeitet (siehe dazu Kapitel 5.5 „Das institutionelle Gesamtsystem“).

Zu Beginn des Prozesses stand die Entwicklung einer gemeinsamen Vision für eine bestmögliche und klientinnenorientierte Ausrichtung der Angebote sowie Koordinierung und Vernetzung im Sinne eines effektiven Gewaltschutzes für Frauen in Österreich. Zentrales Ergebnis des Prozesses ist ein Katalog von konkreten Maßnahmen, der gemeinsam und unter dem Grundprinzip der Klientinnenorientierung umgesetzt werden soll. Darüber hinaus wurde der Prozess so gestaltet, dass die Koordinierung und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure im System Gewaltprävention und Gewaltschutz über den Prozess hinaus weiterwirken soll.

7.1 Die langfristige Vision

Im Koordinierungs- und Vernetzungsprozess wurde eine gemeinsame Vision der vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsstellen erarbeitet, die als Wegweiser für alle in Österreich, die mit den Themen Gewaltprävention und Gewaltschutz befasst sind, dienen soll.

Die langfristige Vision ist es, dass jeder Mensch in Österreich wissen soll, dass es ein breitgefächertes und verlässliches, kostenfreies Angebot zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Beratung von Frauen und Mädchen in allen Lebenslagen gibt. Frauen und Mädchen und deren potenzielle Helferinnen und Helfer sollen sich jederzeit ohne Scham und Hemmungen an das bestehende ineinandergreifende Beratungsnetz wenden können.

Die Prozessergebnisse stehen für einen Schulterschluss und eine uneingeschränkte Positionierung gegen jede Form der Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft. Alle Akteurinnen und Akteure des institutionellen Gesamtsystems sollen für das Thema „Gewaltprävention und Gewaltschutz“ sensibilisiert sein und diese Position proaktiv einnehmen und vertreten.

¹⁰⁸ Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen (siehe <https://netzwerk-frauenberatung.at/>, abgerufen am 12.06.2024), Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich (BAFÖ) (siehe <https://www.sexuellegewalt.at/>, abgerufen am 12.06.2024), Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich (siehe <https://www.gewaltschutzzentrum.at/>, abgerufen am 12.06.2024).

Die vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsstellen, unabhängig von Größe oder geografischer Lage (lokal, regional, österreichweit), verstehen sich dabei als ein großes Ganzes. Sie richten ihre (Beratungs-)Angebote an den Bedürfnissen ihrer Klientinnen aus und entwickeln diese kontinuierlich weiter. Das bedeutet, dass sie insbesondere auch Maßnahmen zur nachhaltigen Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien ergreifen, um ihre Angebote in den Themengebieten Gewaltprävention und Gewaltschutz kontinuierlich zu verbessern. Durch die Information und Einbindung aller relevanten Stakeholder soll sichergestellt werden, dass alle Beteiligten des institutionellen Gesamtsystems Anzeichen von Gewalt erkennen können und wissen, was im Ernst- oder Verdachtsfall konkret zu tun ist.

Eine gestärkte Vernetzung und klientinnenorientierte Kommunikation soll dazu beitragen, dass sich Frauen und Mädchen sowie ihr Bezugssystem bereits bei als gering empfundener Belastung und ohne Scham zielgerichtet an das vom Frauenressort kofinanzierte Beratungsnetz wenden.

Zudem soll das Augenmerk auch weiterhin auf den nachhaltigen Fachaustausch auf allen Ebenen des institutionellen Gesamtsystems gelegt werden. Kurz-, mittel- und langfristiges Ziel ist die bestmögliche nachhaltige Beratung und Unterstützung von Klientinnen sowie die Erhöhung der Sicherheit für gewaltbetroffene Frauen, um Gewalt auch im Sinne der sekundären Prävention so gut wie möglich zu verhindern und vehement zu bekämpfen.

7.2 Im Koordinierungs- und Vernetzungsprozess erarbeitete Maßnahmen

Der Koordinierungs- und Vernetzungsprozess ergab eine Vielzahl an Ideen, Vorschlägen und konkreten Maßnahmen. Die akkordierten und nachfolgend beschriebenen Maßnahmen fokussieren sich auf jene, die in der Kompetenz des Frauenressorts und der von diesem kofinanzierten Beratungsstellen liegen und deren Umsetzung damit maßgeblich gestaltet und gesteuert werden kann.

HANDLUNGSFELD 1: Kontinuierliche Weiterentwicklung des Beratungsnetzes zur Gewaltprävention und zum Schutz von Frauen vor Gewalt auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene sowie im Einzelfall.

Maßnahmen mit Fokus auf den hochkritischen Trennungsmoment in Gewaltbeziehungen unter dem Leitsatz „Sich(er) trennen“

- **Prüfung von Bewusstseins- und Sensibilisierungsmaßnahmen:** Prüfung von weiteren Bewusstseins- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Trennungssituationen in (Gewalt-) Beziehungen in Kooperation mit dem institutionellen Gesamtsystem wie etwa durch einen QR-Code zu gewaltspezifischen Beratungsstellen und Kri-seneinrichtungen auf behördlichen Informationen zum Thema Trennung und Scheidung.

Maßnahmen zur inhaltlichen Vernetzung des institutionellen Gesamtsystems

- **Institutionalisierung der „Nationalen Plattform Gewalt gegen Frauen“:** Vertiefung der bundesweiten und institutionenübergreifenden Vernetzung durch eine weitere Institutionalisierung der „Nationalen Plattform Gewalt gegen Frauen“ unter Leitung des Frauenressorts als „DACHgremium“ (vormals IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“). In einem erweiterten Mitgliederkreis werden, unter Setzung strategischer Schwerpunkte, Defizite und Handlungsfelder identifiziert, die als Grundlage für die Entwicklung weiterer Maßnahmen durch die (verfassungsrechtlich) zuständigen Institutionen dienen.¹⁰⁹
- **Koordinierungs- und Vernetzungstag am 14. Mai 2024:** Umsetzung eines umfassend angelegten Koordinierungs- und Vernetzungstages aller relevanten Akteurinnen und Akteure des institutionellen Gesamtsystems zur Vernetzung mit dem durch das Frauenressort kofinanzierte Beratungsnetz und zur Erarbeitung von Ideenkonzepten.

Maßnahmen für Kooperationsstrukturen in der Einzelfallberatung

- **Strukturierte Kooperation und Zusammenarbeit:** Strukturierte Kooperation und Zusammenarbeit des vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsnetzes mit dem im Einzelfall relevanten regionalen institutionellen Gesamtsystem, die sich an den Bedürfnissen gewaltbetroffener Frauen orientiert.

¹⁰⁹ Liste der Mitglieder der „Nationalen Plattform Gewalt gegen Frauen“: Außen-, Bildungs-, Familien-, Gesundheits-, Innen-, Integrations-, Justiz-, und Sozialressort; Gesundheit Österreich GmbH; alle Bundesländer, Städte- und Gemeindebund; Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich; Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich; Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen; Verein Autonomer Österreichischer Frauenhäuser (inkl. Helpline); Orient Express; Wiener Frauenhäuser, Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel; Beratungsstellen für Gewaltprävention; Dachverband der Männer-, Burschen- und Väterarbeit in Österreich (DMÖ); Dachverband der Opferschutzorientierten Täterarbeit; Österreichischer Frauenring; Institut für Konfliktforschung

Maßnahmen mit Fokus auf sexuelle Gewalt im Netz

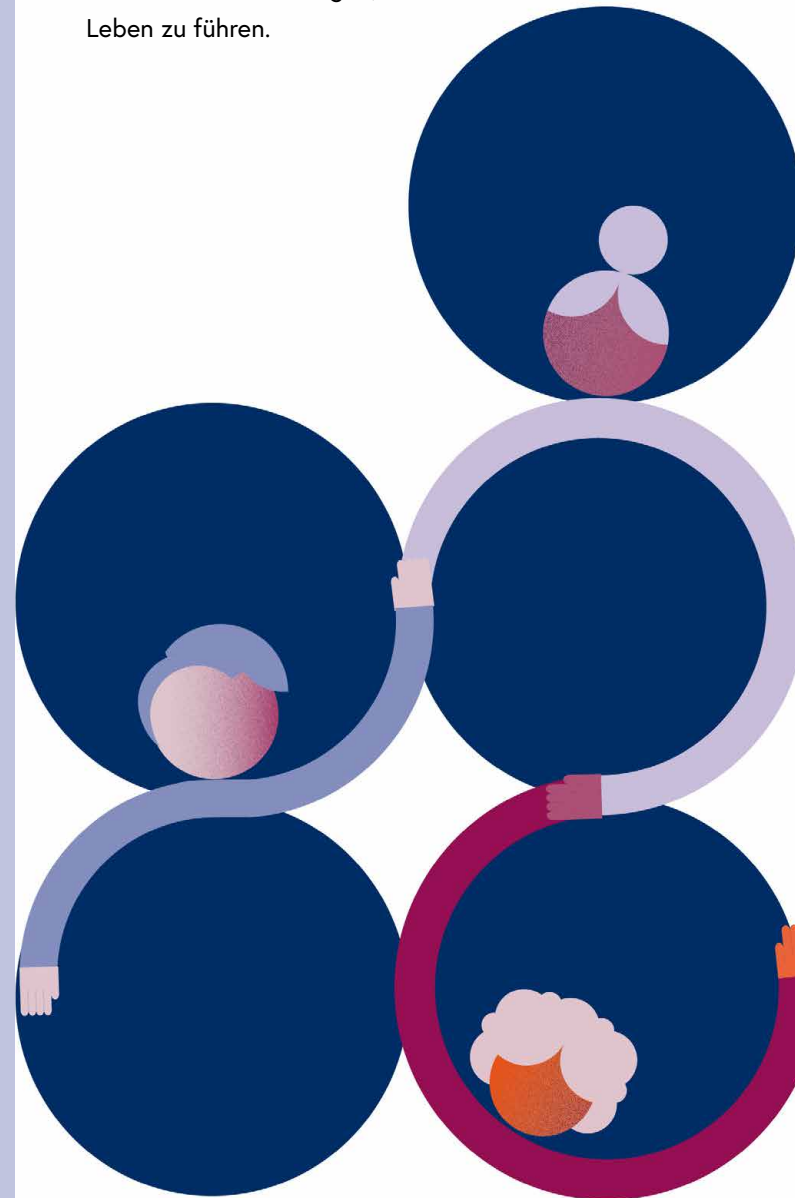
- **Spezifische Kompetenzerweiterung:** Kompetenzerweiterung der Mitarbeiterinnen der neun Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt zum Themenbereich „sexuelle Gewalt im Netz“.
- **Vertiefter Fachaustausch und Zusammenarbeit mit spezialisierten Stellen** wie etwa mit dem Verein „Safer Internet“.
- **Spezifische Öffentlichkeitsarbeit für junge Zielgruppen:** Spezifische Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Sexuelle Gewalt im Netz“ zur Bekanntmachung der zusätzlichen Beratungsangebote für die Zielgruppe der Mädchen ab 14 Jahren und junge Frauen.

Maßnahmen für lokale, regionale und überregionale Koordinierungs- und Vernetzungsstrukturen im Beratungskontext

- **Formalisiertes Koordinierungs- und Vernetzungsbekenntnis:** Gemeinsames Bekenntnis des vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsnetzes zur bedarfsorientierten Koordinierung und Vernetzung sowie zum Wissenstransfer und zum Austausch etwa von Best Practice-Beispielen auf regionaler Ebene.
- **Verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Beratungsnetz und dem institutionellen Gesamtsystem:** Verstärkte Zusammenarbeit mit dem institutionellen Gesamtsystem, darunter insbesondere mit Frauenhäusern, Beratungsstellen für Gewaltprävention und Männerberatung in Bezug auf die Begleitung und Beratung von Frauen und die potenzielle Gewaltprävention.

Maßnahmen mit Fokus auf ökonomische Unabhängigkeit und „Mental Load“

- **Kompetenzsicherung und -aufbau für Beraterinnen:** Kompetenzsicherung und -aufbau durch Schulungen bzw. Bereitstellung von Materialien für fortlaufend qualitätsgesicherte Beratung unter anderem zu den Themenbereichen „ökonomische Unabhängigkeit“ und „Mental Load“ für die Beraterinnen der Frauen- und Mädchenberatungsstellen.
- **Angebote für Klientinnen zu den Themenbereichen ökonomische Unabhängigkeit und „Mental Load“:** Mit dem weiteren Kompetenzaufbau werden die (Beratungs-) Angebote zu den Themenbereichen ökonomische Unabhängigkeit und „Mental Load“ für die Zielgruppe der Frauen und Mädchen weiter ausgebaut. Diese beinhalten regionale Pensionssprechtag in jedem Bundesland und Angebote zur partnerschaftlichen Rollenverteilung in Paarbeziehungen, um Frauen und Mädchen zu ermächtigen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.



HANDLUNGSFELD 2: Klientinnen-orientierte Information, Vernetzung und Reaktion

Maßnahmen für gemeinsame Kernbotschaft

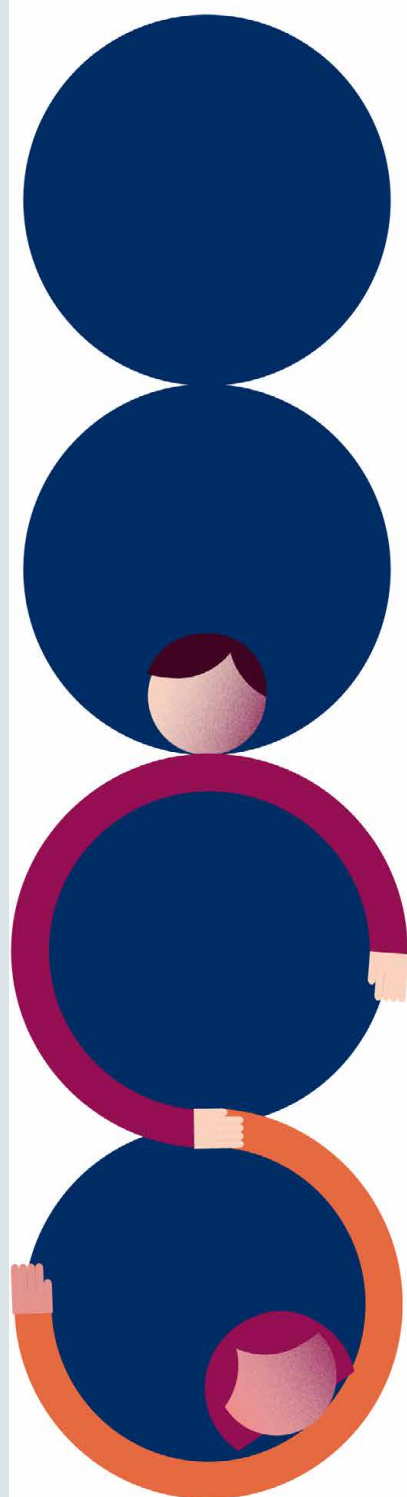
- **Konsolidierung von Kernbotschaften durch das Beratungsnetz:** Unter Berücksichtigung der Vielfalt der Angebote und Zielgruppen vergleichbarer Beratungsstellen wird ermöglicht, entlang von Kernbotschaften, die kommunikative Abstimmung zu intensivieren (etwa durch gemeinsame Slogans, Aussagen, Grundsätze) und so die Wahrnehmung der Beratungsstellen durch die österreichische Bevölkerung weiter zu erhöhen. Diese Kernbotschaften werden unter anderem bei öffentlichen Außenauftritten verwendet.
- **Beratungsstellenübergreifende Zusammenarbeit in der Informationsarbeit über ihre Angebote:** regelmäßige Treffen (bundesweit oder regional, multiprofessionell) einer definierten Gruppe von Beratungsstellen bzw. deren Kommunikationsverantwortlichen, um aktiv und mit vorbereiteter Information in der (regionalen) Öffentlichkeitsarbeit zu agieren und damit Entlastung durch strukturiertes und akkordiertes Vorgehen sowie Reichweite zu schaffen.
- **Beratungsnetzübergreifende Suchmaschinenoptimierung:** u.a. durch eine Liste niederschwelliger und klientinnenorientierter Schlagworte auf „Landing Pages“ für Google-Suchen zur Erhöhung der Sichtbarkeit

Maßnahmen für gemeinsame Information und strukturierte Vernetzung

- **Austauschtreffen der Dachverbände mit Informations- und Vernetzungsfokus:** Gemeinsame Entwicklung von Informationsformaten und Materialien für unterschiedliche Zielgruppen, um die Wahrnehmung der Angebote und Leistungen des vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsnetzes zielgerichtet zu steuern und zu erhöhen (zum Beispiel: verstärkt koordinierter Auftritt bei öffentlichen Gelegenheiten, Kooperationen mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention und Männerberatung, „Lange Nacht der Beratung“ oder ähnliche Formate).
- **Gemeinsame Informationsoffensive:** Eine gemeinsame Informationsoffensive der Dachverbände der vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsstellen, um die Positionierung „Gegen Gewalt an Frauen“ und den Grundsatz „Gewalt ist Gewalt“ für die Öffentlichkeit zu verdeutlichen und auf das engmaschige Hilfs- und Unterstützungssystem aufmerksam zu machen.
- **Nutzung von Momenten mit erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit:** Gemeinsame und individuelle Nutzung der erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit an relevanten Tagen im Kalenderjahr (zum Beispiel „16 Tage gegen Gewalt“), um Frauen gemeinsam und strukturiert über Gewaltschutzangebote und Beratungsmöglichkeiten zu informieren.

Maßnahmen zur Institutionalisierung der Klientinnenperspektive

- **Umsetzung der Klientinnenperspektive durch das Beratungsnetz:** Angebote und Materialien der vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsstellen werden konsequent aus der Klientinnenperspektive betrachtet, gemäß einer intersektionalen Perspektive entlang der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen angepasst und zielgruppengerecht aufbereitet. Die Außenperspektive entlang der Klientinnenreise (zum Beispiel: Onlinekanäle, Suchmaschinenoptimierung, Weitervermittlung durch andere Institutionen) wird überprüft.
- **Austausch über die Klientinnenperspektive und Schnittstellenreflexion:** Austausch zwischen den vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsstellen, um das Thema Klientinnenperspektive weiter zu implementieren. Kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung von klientinnenrelevanten Schnittstellen etwa mit den Frauenhäusern und anderen Organisationen des institutionellen Gesamtsystems wie den Beratungsstellen für Gewaltprävention und Männerberatung sowie Weiterentwicklung der Kooperationen an diesen Schnittstellen. Ein optionales „Sounding Board“ involviert einen repräsentativen Querschnitt der Zielgruppe(n) und unterstützt so den Perspektivenwechsel.



HANDLUNGSFELD 3: Qualitäts- sicherung & Daten- management

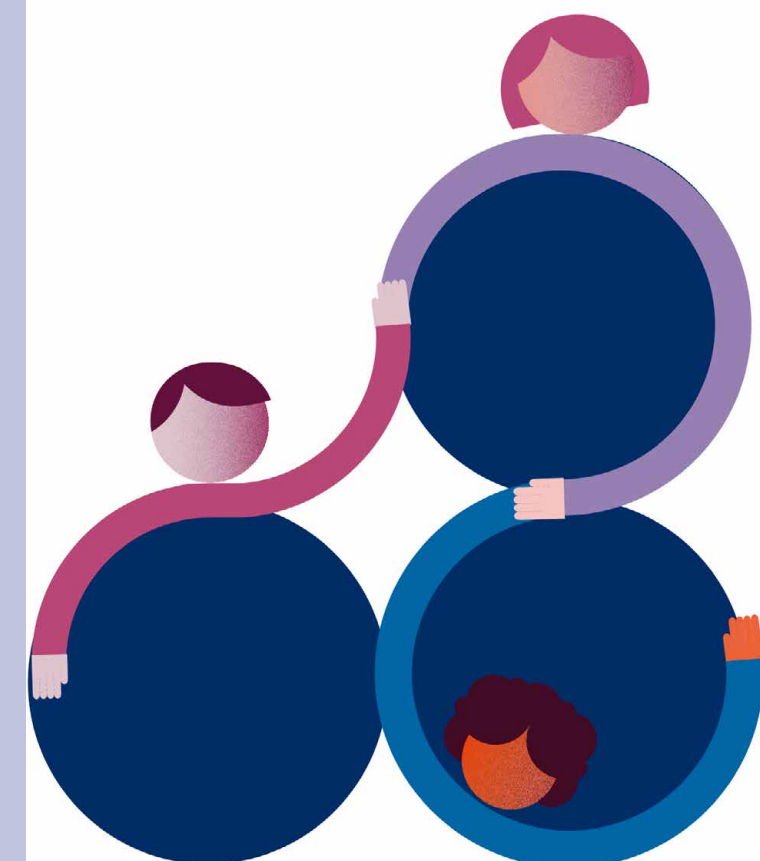
Maßnahmen für besseres Datenmanagement

- **Datentool auf der Website der nationalen Koordinierungsstelle:** Entwicklung eines öffentlich nutzbaren Datentools auf der Website der Nationalen Koordinierungsstelle¹¹⁰, über das relevante Daten der Polizei, der Justiz sowie von Beratungsstellen und Schutzunterkünften in einem maschinenlesbaren, strukturierten und offenen Format – inklusive der Möglichkeit der grafischen Darstellung von Entwicklungen im Zeitverlauf – zur Verfügung gestellt werden.

¹¹⁰ Siehe <https://www.coordination-vaw.gv.at/>, abgerufen am 12.06.2024.

Qualitätsmanagementmaßnahmen

- **Laufende Reflexion der Leitbilder:** Die erarbeiteten Leitbilder werden in festgelegten Zeitintervallen von den Dachverbänden (Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich, Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich) überprüft und gemäß den Bedürfnissen der Klientinnen gegebenenfalls adaptiert oder bestätigt.
- **Laufende Überprüfung und Anpassung von Qualitätsstandards:** Die bestehenden allgemeinen Qualitätsstandards des Beratungsnetzes werden in festgelegten Zeitintervallen von den Dachverbänden überprüft und gemäß dem Beratungsalltag und den Bedürfnissen der Klientinnen gegebenenfalls adaptiert oder bestätigt.
- **Qualitätssicherung der Beratungsmaßnahmen:** Weiterhin Sicherstellung der inhaltlich zeitgemäßen Beratungsleistungen. Laufende Qualitätssicherung der Beratungsarbeit durch das vom Frauenressort kofinanzierte Beratungsnetz durch Vernetzung sowie themenspezifische Fortbildungsseminare.



Literaturverzeichnis

Bundeskanzleramt, Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees vom 30. Jänner 2018. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2021) https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:ebd93f19-81e4-46a3-99df-265826f73668/umsetzungbericht_zu_2018.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

Clemente-Teixeira/Magalhães/Barrocas/Dinis-Oliveira/Taveira-Gomes, Health Outcomes in Women Victims of Intimate Partner Violence: A 20-Year Real-World Study. International Journal of Environmental Research and Public Health (2022) 19 (24): 17035.

EIGE, Defining and identifying femicide: a literature review (2021) https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/20213658_mh0921293enn_pdf.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

EIGE, Estimation of girls at risk of female genital mutilation in the European Union: Denmark, Spain, Luxembourg and Austria (2021) https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/mh0421125enn_002.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (vierter Bericht) (2022) eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0736, abgerufen am 12.06.2024.

GREVIO, Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports (2022) <https://rm.coe.int/prems-010522-gbr-grevio-mid-term-horizontal-review-rev-february-2022/1680a58499>, abgerufen am 12.06.2024.

Habringer/Hoyer-Neuhold/Messner, (K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen (2022) https://www.fh-campuswien.ac.at/fileadmin/redakteure/Forschung/Projekte/Dokumente/Forschungsbericht__K_ein_Raum_final.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

Haller/Eberhardt/Hasenauer, Zwangsheirat in Österreich. Prävalenzstudie zur Betroffenheit von Jugendlichen (2022) <https://ikf.ac.at/wp-content/uploads/2023/05/OEIF-Forschungsbericht-Zwangsheirat.pdf>, abgerufen am 12.06.2024.

Haller/Eberhardt/Temel, Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse. IKF Vienna (2023) https://ikf.ac.at/wp-content/uploads/2023/07/Untersuchung_Frauenmorde.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

Krug/Dahlberg/Mercy/Zwi/Lozano, World report on violence and health. World Health Organization (2002).

Potter/Morris/Hegarty/García-Moreno/Feder, Categories and health impacts of intimate partner violence in the World Health Organization multi-country study on women's health and domestic violence. Int J Epidemiol (2021) 652.

Sorgo, Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum, in Bauer/Keplinger (Hg), Gewaltschutzgesetz. Praxiskommentar6 (2022) 231.

Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich. Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt (2022) https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

UNODC, Global Report on Trafficking in Persons (2022) https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/glotip/2022/GLOTiP_2022_web.pdf, abgerufen am 12.06.2024.

UNODC/UN Women, Gender-Related Killings of Women and Girls (Femicide/Feminicide). Global estimates of female intimate partner/family-related homicides in 2022 (2023) <https://www.unwomen.org/sites/default/files/2023-11/gender-related-killings-of-women-and-girls-femicide-feminicide-global-estimates-2022-en.pdf>, abgerufen am 12.06.2024.

White/Sin/Sweeney/Salisbury/Wahlich/Montesinos Guevara/Gillard/Brett/Allwright/Iqbal/ Khan/Perot/Marks/Mantovani, Global Prevalence and Mental Health Outcomes of Intimate Partner Violence Among Women: A Systematic Review and Meta-Analysis. Trauma Violence Abuse (2024) 494.

Rechtsquellenverzeichnis

National

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG), BGBl 100/1993 idF BGBl I 117/2023.

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl 76/1986 idF BGBl I 44/2024.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 47/2024.

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE), BGBl I 147/2023.

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl I 66/2004 idF BGBl I 115/2023.

Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl 242/1962 idF BGBl I 37/2023.

Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 566/1991 idF BGBl I 10/2024.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 142/1867 idF BGBl 684/1988.

International

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl Nr 443/1982 idF BGBl III 39/2019 [CEDAW].

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958 idF BGBl III 171/2023 [EMRK].

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erläuternder Bericht, BGBl III 164/2014 [Istanbul-Konvention].

Anhang

Angebotsprofile

Angebotsprofile

Die folgende Darstellung bietet einen Überblick über die (Beratungs-)Angebote der durch die vom Frauenressort kofinanzierten Beratungsstellen auf Basis der Selbstbeschreibung der drei Dachverbände - dem Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen, dem Bundesverband der Autonomen Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt und dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich.

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Webseiten der „Dachverbände“, wichtige Links	https://netzwerk-frauenberatung.at https://netzwerk-frauenberatung.at/ueber-uns/qualitaetsstandards/	https://www.sexuellegewalt.at https://www.sexuellegewalt.at/ueber-den-bafoe/publikationen/	https://www.gewaltschutzzentrum.at https://www.gewaltschutzzentrum.at/ueber-uns/
Allgemeine Beschreibung	Frauen- und Mädchenberatungsstellen bieten Frauen* und Mädchen* in unterschiedlichen Lebenslagen und individuellen Anliegen professionelle Beratung, Begleitung und Unterstützung.	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt sind professionelle spezialisierte Beratungsreinrichtungen, die Frauen und Mädchen, die von sexueller bzw. sexualisierter Gewalt oder Sexismus betroffen sind, unterstützen.	Gewaltschutzzentren sind ausschließlich auf Gewaltsschutz spezialisierte und im Sicherheitspolizeigesetz verankerte Opferschutzeinrichtungen, die Frauen, Männer, Diverse, Kinder und Jugendliche, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind, psychosozial und juristisch unterstützen.
Standorte	In jedem Bezirk Österreichs gibt es zumindest eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle - insgesamt gibt es über 150 Standorte.	In jedem Bundesland gibt es eine Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt - insgesamt gibt es 9 Standorte.	In jedem Bundesland gibt es ein Gewaltschutzzentrum in der jeweiligen Landeshauptstadt und in größeren Bundesländern zusätzliche Regionalstellen - insgesamt gibt es 32 Standorte.
Themenbereiche	• Arbeit • Armut(-sgefährdung) • Behinderung • Beziehung • Bildung • Finanzbildungsberatung • Gewalt gegen Frauen • Kinder • Migration • physische Gesundheit • psychische Gesundheit • Sexualität • sexuelle Dienstleistungen • Soziales • Wohnen	• Sexuelle und sexualisierte Gewalt, Sexismus • sexuelle Übergriffe in der Freizeit, Partnerschaft, am Arbeits- u. Ausbildungsplatz • sexuelle Belästigung (durch Worte, Bilder, Berührungen) • Vergewaltigung, Nötigung, Zwang zu sexuellen Handlungen • Verdacht auf Verabreichung von bewusstseinsverändernden Substanzen, wie K.o.-Tropfen in Verbindung mit einem sexuellen Übergriff • sexueller Missbrauch • aktuelle sowie lange zurückliegende sexuelle Gewalterfahrungen • sexuelle Gewalt im Internet • Sexualität, sexuelle Gesundheit und Körperbewusstsein	Gewalt im sozialen Nahraum, familiäre/häusliche Gewalt und Stalking • an allen Menschen, insbesondere an Frauen und Kindern • in aufrechten Beziehungen/Partnerschaften • in Ex-Beziehungen/Ex-Partnerschaften • an Kindern, Eltern sowie anderen Familienangehörigen • in Betreuung und Pflege • am Arbeitsplatz

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Ziele	• ganzheitliche Beratung und Unterstützung von Frauen* und Mädchen* und gemeinsame Entwicklung individueller Lösungsstrategien • professionelle Unterstützung und Begleitung bei der Bearbeitung und Bewältigung von Gewalterfahrungen • Stärkung des Selbstvertrauens und Selbstwertgefühls von Frauen* und Mädchen* • Stärkung von Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit, Erkennen von geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen und Erweiterung der Handlungsfreiheit • Schaffung von „sicheren Räumen“, in denen Frauen* und Mädchen* abseits von Rollenzuschreibungen ihre Grenzen und Bedürfnisse wahrnehmen und somit passende Lebensperspektiven entwickeln können • Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen* und Mädchen* in Österreich auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene • Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen*	• Professionelle Unterstützung und Begleitung bei der Bearbeitung und Bewältigung des Erlebten für von sexueller Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* • Förderung von Strategien gegen sexuelle Gewalt • Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz von Frauen* vor Gewalt • Schaffung eines gesellschaftlichen Klimas, in welchem sexuelle Gewalt kompromisslos als Menschenrechtsverletzung gesehen wird und den legitimen Ansprüchen der Opfer auf Bewältigung, Verarbeitung und Wiedergutmachung mit Respekt begegnet wird • Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen*	• Erhöhung der Sicherheit für von Gewalt bedrohte und betroffene Personen, insbesondere von Frauen und Kindern • Verbesserung des Gewaltschutzes in Österreich • Förderung der Bewusstseinsbildung gegen Gewalt
Zielgruppe(n)	Kernzielgruppe • Frauen* • Mädchen* erweiterte Zielgruppe • Multiplikator*innen • politische Entscheidungsträger*innen • alle Berufsgruppen, die betroffene Frauen* und Mädchen* im psychosozialen, pädagogischen, juristischen oder medizinischen Bereich beraten und betreuen • die breite Öffentlichkeit	Kernzielgruppe • Mädchen* (ab 14 bzw. 16 Jahren) • alle Frauen* mit sexuellen Gewalterfahrungen, unabhängig vom Zeitpunkt und der Art der erlebten Gewalt erweiterte Zielgruppe • Angehörige von sexueller Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* • private Unterstützer*innen (Freund*innen, Kolleg*innen, Bekannte) • Berufsgruppen, die betroffene Frauen* und Mädchen* im psychosozialen, pädagogischen, juristischen oder medizinischen Bereich beraten und betreuen • Polizei und Gerichte • politische Entscheidungsträger*innen • die breite Öffentlichkeit	Kernzielgruppe • Frauen, Männer, diverse Personen, Kinder und Jugendliche, die von Gewalt im sozialen Nahraum, familiärer/häuslicher Gewalt, Stalking betroffen sind. erweiterte Zielgruppe • Kooperationspartner*innen • Politiker*innen

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Angebote und Aufgaben	Klientinnen*ebene • psychosoziale, rechtliche, arbeitsmarktpolitische und Laufbahn-Beratung sowie Gesundheitsberatung für Frauen* und Mädchen* • Information, Prävention und Aufklärungs- und Bewusstseinsarbeit zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und ihren Folgen sowie Entwicklung von individuellen und kollektiven Strategien zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt. • Krisenintervention • Begleitung durch lange Prozesse wie z.B. Trennungs-, Scheidungs- und Obsorgeverfahren Strukturelle Ebene • Aufklärungs-/Bewusstseins- und Sensibilisierungsarbeit, Sprachrohr-Sein für die Anliegen der Ratsuchenden Frauen* und Mädchen* • öffentliches Aufzeigen der strukturellen Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen* und Mädchen* in all ihrer Unterschiedlichkeit und aktives Einsetzen für die Veränderung dieser strukturellen Benachteiligungen • Benennung gesellschaftlicher Zwänge wie zum Beispiel Heteronormativität und eine daraus folgende Diskriminierung • Sichtbarmachung der Anliegen von Frauen* und Mädchen* und Schaffung von Räumen für Austausch, Information und Beratung • Aufzeigen von Missständen und Entwicklung von Konzepten zur Veränderung. • Ermutigung von Frauen*, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und dabei auch ihre Gender-Rolle und damit einhergehende Benachteiligungen kritisch zu reflektieren	Klientinnen*ebene • kurz-, mittel- und längerfristige Beratung, je nach Bedarf • psychosoziale Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren • Ressourcen, Stärken, Fähigkeiten (wieder)entdecken und nutzbar machen • Sicherheit und Schutz • Rechtsinformation, juristische Vertretung in Strafverfahren, inkl. Koordination zwischen Klientin*, Rechtsanwält*in u. Behörden • Begleitung zu Behörden und Ärzt*innen • Klärung von Ansprüchen nach dem Verbrechenopfergesetz • Begleitung und Unterstützung bei Gegenanzeigen • Information über Ursachen und Folgen sexueller Gewalt sowie über Möglichkeiten der Entlastung • Reflexion und Bearbeitung der Auswirkungen sexueller Gewalterfahrungen auf innere Faktoren (Wertvorstellungen, Selbstbild, Selbstwert, Weltbild, Sexualität und sexuelle Gesundheit) und äußere Faktoren (Familie, Beruf, Gesundheit, soziales Umfeld, Wohnen, Existenzsicherung) • Alltagsbewältigung, Stabilisierung und Angstreduktion, Techniken im Umgang mit der körperlichen und psychischen Symptomatik nach sexueller Gewalt • begleitende Weitervermittlung und Anbindung an weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten • Hilfe für Bezugspersonen, Personen aus dem sozialen Umfeld	Klientinnen*ebene Sicherheitsmanagement • Risikoanalyse auf Basis wissenschaftlich fundierter Gefährlichkeitseinschätzungsinstrumente inklusive Screening digitaler Risikofaktoren • Erstellung individueller Sicherheitspläne unter besonderer Berücksichtigung von Cybersicherheit • Erhöhung von Schutz und Sicherheit, gegebenenfalls in einem multi-institutionellen Setting (u.a. in Form sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen) Psychosoziale Unterstützung • Krisenintervention • sozialarbeiterische Hilfestellungen • Angebot von Entscheidungshilfen • Unterstützung mitbetroffener Kinder • psychosoziale Prozessbegleitung • qualifizierte Vermittlung an und einzelfallspezifische Koordinierung mit befassten Behörden, Einrichtungen und Fachleuten • Beratungsangebote Rechtliche Unterstützung • Information zu Betretungs- und Annäherungsverbot, einstweiliger Verfügung, Straf- und Zivilverfahren • Unterstützung bei der Einbringung von Anträgen • Vorbereitung auf Straf- und Zivilverfahren (im Rahmen der Prozessbegleitung) • Begleitung zu straf- und zivilgerichtlichen Verfahren (im Rahmen der Prozessbegleitung) • Beistellung juristischer Prozessbegleiter*innen (im Rahmen der Prozessbegleitung) Strukturelle Ebene • Schulung von Mitarbeitenden der Polizei und Gerichte

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Angebote und Aufgaben		Strukturelle Ebene • Sensibilisierung von Gesellschaft, Politik, Kultur, Bildungs- Rechts-, Gesundheits- und Sozialwesen zum Thema sexuelle Gewalt. Fortbildungs-, Informations- und Coachingangebote für Multiplikator*innen, Workshops und Vorträge für Interessierte, Kooperation, Lobbying, professionelle Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit • Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und Gerichte • Sensibilisierung von Gesellschaft, Politik, Kultur, Bildungs- Rechts-, Gesundheits- und Sozialwesen zum Thema sexuelle Gewalt. Fortbildungs-, Informations- und Coachingangebote für Multiplikator*innen, Workshops und Vorträge für Interessierte, Kooperation, Lobbying, professionelle Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit	
	Arbeitsprizipien • erfahren • vertraulich • respektvoll • frauen*zentriert, mädchen*zentriert • ganzheitlich (alle Themen) • multiperspektivisch • parteilich • anonym • kostenlos	• erfahren • vertraulich • respektvoll • parteilich • anonym • solidarisch • kostenlos	• erfahren • vertraulich • respektvoll • kostenlos
	Qualitätsstandards • barrierefrei • professioneller Beratungsansatz • Frauen*/Mädchen* sind Expertinnen* ihres Lebens • gemeinsame Betroffenheit • gemeinsame Betroffenheit • Wertschätzung und Respekt • Hilfe zur Selbsthilfe • Frauen*zentriertheit, Mädchen*zentriertheit • Ressourcenorientierung • Lösungsorientierung • Datenschutz • kostenfreies Angebot	• barrierefrei • Selbstermächtigung und Selbstbestimmung • Parteilichkeit und Solidarität • Verantwortung für sexuelle Gewalttaten trägt der Täter • Reflexion der gemeinsamen Betroffenheit • Ganzheitliche Beratung iSv Einbeziehung der Person als Ganzes unter Berücksichtigung der Lebenssituation und des soziokulturellen Umfelds der Person • Klientinnen*zentriert • Ressourcenorientierung • Entwicklung der Stärken und Fähigkeiten • kostenfreies Angebot	• Niederschwelligkeit durch proaktiven Ansatz • Respekt vor Entscheidungen der Klient*innen • Empowerment • klare Verortung der Verantwortung beim Täter/der Täterin • kostenfreies Angebot

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Zugänglichkeit	• Erreichbarkeit über 24/7 Helpline 0800 / 222 555 und • www.frauenberatung.gv.at sowie die Beratungsstelle-Webseiten • Niederschwelligkeit: Vertraulichkeit und auf Wunsch Anonymität, kostenfreie Angebote, Unterstützung bei jeder für die Klientin* relevanten Fragestellung, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit wie z.B. Informationsmaterial in einfacher Sprache etc. • Barrierefreiheit • Freiwilligkeit: Die Beratung ist für Frauen* und Mädchen* freiwillig und erfolgt auf deren Wunsch. • Beratungssettings: persönliche, telefonische, E-Mail- sowie synchrone virtuelle Beratungen • teilweise Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung (offene Sprechstunden) • Dolmetscherinnen*/Sprachmittlerin* bei Bedarf • Schutz: Frauen*- und Mädchen*beratungsstellen sind Frauen*räume; Beratungen werden von Frauen* durchgeführt.	• Erreichbarkeit über 24/7 Helpline 0800 / 222 555 und • www.sexuellegewalt.at sowie die Beratungsstellen-Webseiten • Niederschwelligkeit: anonym (bei Bedarf) und kostenlos • Barrierefreiheit • Freiwilligkeit: Selbstbestimmung im Bewältigungsprozess. Selbstbestimmung beinhaltet die Zustimmung zur Kontaktaufnahme, die Wahl der Beratungsart, der Kontaktfrequenz, die Kontrolle über die Gesprächsinhalte, die Kontaktaufnahme zu Dritten und die Ziele der Beratung • Beratungssettings: persönliche, telefonische, E-Mail- sowie synchrone virtuelle Beratungen • kurze Wartezeiten bis zu einem persönlichen Ersttermin • Dolmetscherinnen* bei Bedarf • Informationsmaterial in einfacher Sprache • Schutz: Die Beratungsstellen bei sexueller Gewalt sind Frauen*räume; alle Leistungen werden von Frauen* durchgeführt.	• Erreichbarkeit über österreichweite Telefonnummer 0800 / 700 217 und • www.gewaltschutzzentrum.at • Niederschwelligkeit durch proaktiven Ansatz • Barrierefreiheit • Freiwilligkeit und Selbstbestimmung stehen im Vorderrgrund • Betroffene werden im Fall einer polizeilichen Meldung (Betreutungs- und Annäherungsverbot, Strafanzeige aufgrund beharrlicher Verfolgung) pro-aktiv kontaktiert. • Betroffene können sich ebenso direkt und eigeninitiativ an die Gewaltschutzzentren werden. • Beratungssettings: Beratungen können persönlich, schriftlich, telefonisch sowie mittels virtueller Unterstützung erfolgen. • Beratungsangebote in der jeweiligen Erstsprache (falls möglich) bzw. Dolmetscher*innen bei Bedarf • Informationsmaterialien zu den eigenen sowie zu den Leistungsangeboten anderer Einrichtungen des Hilfesystems • Schutz: • gesicherte/geschützte Räumlichkeiten: Sicherheitstüren, Gegensprechanlage, Videokamera, direkte Anbindung zum polizeilichen Notruf (Alarmsystem, Notfallarmbänder etc.) • spezifische Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem Zutritt zu den Einrichtungsräumlichkeiten

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Räumliche Ausstattung	• Wartebereich (wenn möglich mit Informationsmaterial und Spielmöglichkeit) • Einzelberatungsraum • Büroraum • Barrierefreiheit	• ansprechender Warteraum, ein Klientinnen*-WC • EinzelberatungsraumRäume für Büroarbeiten und Besprechungen • Für die Dokumentation, die Öffentlichkeits-, Vernetzungs-, Fortbildungs-, Präventionsarbeit und Verwaltung stehen erforderliche technische Geräte samt Software und die nötigen Materialien zur Verfügung. • Barrierefreiheit	• gesicherte/geschützte Räumlichkeiten: Sicherheitstüren, Gegensprechanlage, Videokamera, direkte Anbindung zum polizeilichen Notruf (Alarmsystem, Notfallarmbänder etc.) • spezifische Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem Zutritt zu den Einrichtungsräumlichkeiten • Wartebereich • unterschiedlich große Beratungszimmer, um jedenfalls ein vertrauensvolles Beratungssetting gewährleisten zu können.

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Qualifikation und Kompetenzen der Beraterinnen*	Ausbildung, Berufserfahrung: - einschlägige Grundausbildung im psychosozialen und/oder juristischen Bereich (u.a. Soziale Arbeit, Psychologie, Psychotherapie, Rechtswissenschaften, Pädagogik) - teils Beratungserfahrung in frauenspezifischen und/oder anderen Beratungseinrichtungen Persönliche Qualifikationen - Reflexion der eigenen Sozialisation und Geschlechterrolle in unserer Gesellschaft, sowie Selbsterfahrung, um reflektiert mit Problemen und Leidenszuständen der Klientinnen* umgehen zu können - Bereitschaft zu kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung - Teamfähigkeit - vernetztes Denken und Handeln im multiinstitutionellen Kontext - Selbstfürsorge Mehrmonatige Einschulung im Sinne der Qualitätssicherung (Vermittlung von feministischen Beratungsstandards; laufende Fortbildungs- und Supervisionsangebote; Teambesprechungen; Intervention; Fachaustausch mit anderen Frauen* und Mädchen*beratungsstellen,...) Kenntnisse/Wissen über geschlechtsspezifische Sozialisation, gesellschaftliche Geschlechterrollen, geschlechtsspezifische Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen, Ursachen, Auswirkungen und Formen individueller und struktureller Gewalt durch patriarchale, heteronormative Machtverhältnisse - insbesondere auch häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt und staatliche Gewalt.	Ausbildung, Berufserfahrung: einschlägige Grundausbildung im psychosozialen Bereich wie Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie mit relevanten Studienschwerpunkten und Praktika oder eine Ausbildung zur Psychotherapeutin*, alternativ eine Berufsausbildung oder ein Studium in einem anderen Fachbereich mit einer gleichwertigen Berufserfahrung in der psychosozialen Frauen*beratung Zusatzqualifikationen in den Bereichen frauen*spezifische Beratung, Traumaberatung und Traumatherapie (speziell nach Erlebnissen sexueller Gewalt), Absolvierung Curriculum Prozessbegleitung Persönliche Qualifikationen wie Selbsterfahrung, Selbstreflexion, Selbstfürsorge, Teamfähigkeit,vernetztes und analytisches Denken Wissen über Ursachen und Folgen von sexueller Gewalt, Bewältigungsprozesse, psychosoziale, rechtliche und therapeutische Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Unterstützung Arbeit in multiprofessionellen Teams Austausch und Analyse zwischen den Mitarbeiterinnen* im Rahmen von Intervention und Supervision und mit Kooperationspartner*innen	Ausbildung, Berufserfahrung: - juristische und/oder psychosoziale Ausbildung (u.a. Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik) - teils (mehrjährige) Beratungserfahrung - sprachliche Kompetenzen (Erstsprache oder Beratungssicherheit in einer weiteren Sprache) Mehrmonatige Einschulung: - mehrstufiges, strukturiertes Einschulungscurriculum; „training on the job“ (Anwesenheit bei der Beratung, Begleitung in unterschiedlichen Kontexten, Einschulung und Anleitung durch erfahrene Beratungskolleg*innen etc.) - während der Einschulung Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Einschulungseinheiten - Vermittlung von Fachwissen über gesellschaftliche Ursachen von Gewalt, Gewaltformen und -dynamiken, Viktimologie, Opfer- und Täter*innenpsychologie, Gefährder*innenstrategien, Gefährlichkeitsfaktoren und Hochrisikosituationen (bspw. Trennungsphasen), geschlechtsspezifische Auswirkungen von Gewalt etc. - Vermittlung von Beratungstechniken und Methoden der Gesprächsführung, Fachwissen über Krisenintervention, Umgang mit traumatisierten Klient*innen, mit minderjährigen Klient*innen, Klient*innen mit psychischen Beeinträchtigungen etc. - Vermittlung von Fachwissen zu sicherheitspolizeilichen Maßnahmen wie dem Betretungs- und Annäherungsverbot, zur Einstweiligen Verfügung, straf- und zivilrechtlichen Abläufen und Prozessen, dem Aufbau von Polizei, Justiz, dem Strafvollzug, der Kinder- und Jugendhilfe etc. - Navigation und Arbeit in einem multi-institutionellen Hilfesystem

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Prozessqualität der Beratung	Grundprinzipien: - In Frauen- und Mädchenberatungsstellen beraten (mit wenigen Ausnahmen) ausschließlich Frauen (gemeinsame Betroffenheit; Frauenzentriertheit/ Mädchenzentriertheit) - intersektionaler Zugang: Unterstützung von Frauen* und Mädchen* bei der Lösung individueller Probleme, die häufig durch strukturelle Diskriminierung aufgrund von Geschlechts sowie aufgrund von Herkunft, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung etc. entstehen. Evaluation des Beratungsprozesses: Dokumentation des Beratungsprozesses; Fallbesprechungen, bei Bedarf Ko-Beratung; regelmäßige Teamsitzungen; Intervention, Supervision (fallspezifisch und im Team); einrichtungsinterne Monitoring-Systeme; regelmäßige Vernetzungen; laufende Fort- und Weiterbildung der Berater*innen	Grundprinzipien: - Grundlagen der Beratungsarbeit in den Frauen*beratungsstellen bei sexueller Gewalt - Gestaltung des Beratungsprozesses mit der Klientin* - Qualifizierung der Mitarbeiterinnen* - konzeptionelle Weiterentwicklung Ethik und rechtliche Grundlagen: umfassende Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz, parteiliche Unterstützung Evaluation des Beratungsprozesses: persönliche Reflexionen anhand der Beratungsdokumentation und anhand relevanter Fachliteratur, Teambesprechungen und Interventionen, Fallsupervisionen, Fortbildungen	Grundprinzipien: Schutz und Sicherheit - kurz-, mittel- und langfristig - stehen im Mittelpunkt der Arbeit; Erhöhung der Niederschwelligkeit des Angebots durch pro-aktiven Ansatz sowie bei Bedarf und falls möglich erssprachige Beratungsangebote bzw. Bereitstellung von Dolmetscher*innen; Vertraulichkeit; Respekt vor Entscheidungen; Empowerment/Selbstermächtigung, Erschließung von (institutionellen und/oder sozialen) Ressourcen; klare Verortung der Verantwortung beim Täter/der Täterin; kostenfreie Prozessbegleitung, einzelfallspezifische Kooperation mit befasssten Behörden und Einrichtungen Evaluation des Beratungsprozesses: Dokumentation des Beratungsprozesses; Fallbesprechungen, bei Bedarf Ko-Beratung; regelmäßige Teamsitzungen; Intervention, Supervision (fallspezifisch und im Team); einrichtungsinterne Monitoring-Systeme; regelmäßige Vernetzungen; laufende Fort- und Weiterbildung der Berater*innen

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Ergebnisqualität	Inanspruchnahme durch die Zielgruppe	Inanspruchnahme durch die Zielgruppen	Methoden der Zufriedenheitsmessung: strukturiertes Beschwerdemanagement für Klient*innen, Kooperationspartner*innen und Mitarbeiter*innen
	Zufriedenheit und Nutzen der Beratung für Frauen* und Mädchen* Methoden der Zufriedenheitsmessung: Statistiken, Befragung der Klientinnen*, Teambesprechungen oder kollegiale Intervention, Supervision, Organisationsberatung, externe Evaluierung. allgemeine Kriterien der Zufriedenheitsmessung • Stabilisierung • Entlastung, Orientierung • Entwicklung neuer Perspektiven und Lösungsansätze, Stärkung und Erweiterung der eigenen Handlungsfähigkeit • Information über Wissen und Rechte • Prävention oder Beenden von Gewaltsituationen • Existenzsicherung Weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen sind Mitarbeiterinnen*gespräche, Teambesprechungen, Supervisionen, Interventionen etc.	Zufriedenheit und Nutzen aus Sicht der Klientinnen* Methoden der Zufriedenheitsmessung: schriftliche oder mündliche Befragungen sowie systematische Erhebung von Rückmeldungen aus der täglichen Arbeit allgemeine Kriterien der Zufriedenheitsmessung • Stabilisierung der Klientin* • Schutz vor Retraumatisierung • Krisenbewältigung • Herstellen von Sicherheit und Kontrolle • Wissen über Ursachen und Folgen sexueller Gewalt • selbstbestimmte Einordnung der sexuellen Gewalterfahrung in die eigene Biographie • Bewältigungsstrategien für Angst-, Scham-, Schuld- und Wutgefühle • Bewältigungsstrategien für posttraumatische Reaktionen nach sexueller Gewalt • Wissen über Rechte und Handlungsmöglichkeiten • Erweiterung der Handlungsfähigkeit unter Zuhilfenahme eigener Ressourcen • Entscheidungskompetenz, Wiederherstellung der Selbstwirksamkeit	Erstellung von Klient*innen-Befragungen auf Basis theoretischer Konzepte einheitliche und vergleichbare Auswertung von statistischen Daten: • sozio-demografische Merkmale der gefährdeten und gefährdenden Personen • zu polizeilichen Meldungen • zu gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit Schutz und Sicherheit (bspw. Anträge auf Einstweilige Verfügungen, Anregungen von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen etc.) • zu den (Beratungs-)Tätigkeiten der Gewaltschutzzentren jährliche Reformvorschläge zur Weiterentwicklung des Gewaltschutzgesetzes

ANGEBOTSPROFILE			
Art der Beratungsstelle	Frauen- und Mädchenberatungsstellen	Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt	Gewaltschutzzentren
Schwerpunkt Gewalt	Alle Beraterinnen haben Expertise über: • gesetzliche Rahmenbedingungen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt • Ursachen, Auswirkungen und Formen individueller und gesellschaftlicher Gewalt (Sexismus) durch patriarchale, heteronormative Machtverhältnisse • unterschiedliche Gewaltkontexte: häusliche Gewalt, Gewalt im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz und im digitalen Raum • unterschiedliche Formen von Gewalt wie körperliche, psychische, sexualisierte, ökonomische und institutionelle Gewalt. • Gewaltdynamiken und -kreisläufe bei Gewalt durch den Partner Arbeitsbereiche: • Arbeit im Bereich der Prävention (mit Workshops, Öffentlichkeitsarbeit etc.), • Beratung in der Akutphase (Prozessbegleitung, Stabilisierung) • Begleitung der Nachsorge (Verarbeitung, Psychotherapie etc.) mit Frauen*, die von Gewalt betroffen sind.	Alle Beraterinnen haben Expertise über: • Sämtliche Fragen und Anliegen zum Thema sexuelle, sexualisierte Gewalt und Sexismus und verfügen über Zusatzqualifikationen für Beratungstätigkeit: • frauen*spezifische Beratung, Traumaberatung und Traumatherapie (speziell nach Erlebnissen sexueller Gewalt), Ursachen und Folgen von sexueller Gewalt, Bewältigungsprozesse, psychosoziale, rechtliche und therapeutische Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Entlastung und Unterstützung	Alle Beraterinnen haben Expertise über: • Fachwissen zu juristische und/oder psychosoziale Gewaltschutzthemen • Fachwissen über gesellschaftliche Ursachen von Gewalt, Gewaltformen und -dynamiken, Viktimologie, Opfer- und Täter*innenpsychologie, Gefährder*innenstrategien, Gefährlichkeitsfaktoren und Hochrisikosituationen (bspw. Trennungsphasen), geschlechtsspezifische Auswirkungen von Gewalt etc. • Methoden der Gesprächsführung, Fachwissen über Krisenintervention, Umgang mit traumatisierten Klient*innen, mit minderjährigen Klient*innen, Klient*innen mit psychischen Beeinträchtigungen etc. • Fachwissen zu sicherheitspolizeilichen Maßnahmen wie dem Betretungs- und Annäherungsverbot, zur Einstweiligen Verfügung, straf- und zivilrechtlichen Abläufen und Prozessen, dem Aufbau von Polizei, Justiz, dem Strafvollzug, der Kinder- und Jugendhilfe etc. • Navigation und Kenntnis über multi-institutionellen Hilfesysteme • Fachwissen über Kooperationsarbeit sowie Schulungskompetenzen

